WOLF BING

Hamburgs Bierbrauerei vom 14. bis zum 18. Jahrhundert

DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

EINGEREICHT IM JAHRE 1907

1909

DRUCK VON LÜTCKE & WULFF, HAMBURG

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Stieda und Seeliger.

Leipzig, den 1. Dezember 1909

Der Prokanzellar.
K. Rohn.

Hamburgs Bierbrauerei vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.

Von

Wolf Bing.

Einleitung.

Die Kunst, aus gemälztem Korn einen Rauschtrank zu brauen, ist uralt. Von Volk zu Volk ist sie gewandert, und Bier hat mit den anderen Rauschtränken, besonders dem Wein, an vielen Stellen um die Herrschaft gerungen. In Deutschland, wo man es schon zu Tacitus Zeiten kannte, schlug es ein Jahrtausend später die minderwertigen Rauschgetränke, die Beerensäfte und den Met aus dem Felde; dieser behielt seine Herrschaft nur an den Baltischen Küsten. Gleichzeitig blühte jedoch auch der Weinbau im Westen und Süden des Landes auf, und schließlich wurden West- und Süddeutschland Weinländer. Die Bierprovinz Deutschlands war vom 13. bis zum 17. Jahrhundert das weite Gebiet von der Weser bis zur Grenze des deutschen Sprachstamms im Osten. Hier hatte Bier eine Bedeutung für die Volksernährung wie später kein einzelnes Getränk wieder. Es fehlten die Getränke des Südens, es fehlte der Branntwein. Man trank zu allen Mahlzeiten Bier, kochte mit ihm, aß Biersuppe und Bierbrei. Das armselige Nahrungsmittel der ganz Mittellosen war

Dünnbier, der Trank zum Festmahl war gutes Eimbecker Bier: Bier war Alltags- und Luxusgetränk zugleich. Das war die Voraussetzung dafür, daß die Brauerei das wichtigste Gewerbe der Bürger wurde.

Der ganze Brauprozeß bis auf das Schroten des Malzes pflegte sich im Hause des Bürgers abzuspielen. Die Bürgerhäuser mit ihren großen und hohen Dielen, ihren weiten Kellern, ihren niederen geräumigen Böden waren, besonders wenn sie an einen Wasserarm grenzten, für die Ausübung der Brauerei vorzüglich geeignet, und die Bedürfnisse der Brauerei haben es zweifellos bewirkt, daß der Charakter des niedersächsischen Landhauses sich in den Bürgerhäusern lange erhalten hat. Nur in denjenigen Städten des Binnenlandes, wo mit Pfannen, die der Stadt gehörten, gearbeitet wurde, oder wenn eine Brüderschaft oder Geistliche und Adlige in der Stadt brauen durften, wurden besondere Brauküchen außerhalb des Hauses eingerichtet, wie sie in Klöstern und Grundherrschaften von jeher bestanden.[1])

Die erste Arbeit war die des Mälzens.[2]) Das Korn wurde in der „Bornkufe" in mehrmals wechselndem Wasser einige Tage lang eingeweicht. In Haufen, die alle 5—6 Stunden umgestochen wurden, wurde getrocknet; man breitete es hierauf auf der Tenne aus, um es unter dem Einfluß des Luftzugs zum Keimen zu bringen. Durch Erhitzung über einer Darre suchte man dann den Keimprozeß im richtigen Augenblick zu beenden. Die Kunst des Darrens galt als die, die am meisten über Art und Güte des Biers entschied. Durch starkes Darren wurde das Bier in der Regel dunkler und, was besonders wichtig war, haltbarer. Die Darren

[1]) Besondere *domus braxatoriae* neben *domus habitabiles* werden gelegentlich auch in Rostock genannt. Meckl. UB. XVI n. 10070, XX n. 11446.

[2]) Die beste Darstellung der älteren Methode zu brauen gibt J. H. SCHNEIDER, Der wohlerfahrene Mälzer und Brauer, 1702. Vielleicht die älteste ausführliche Beschreibung ist die von ABB. WERNER, Oratio de confectione eius potus .... qui cerevisia vocatur, Viteberg 1567. Ein Verzeichnis weiterer älterer Literatur findet sich bei HOPFF Das Bier in geschichtlicher, chemischer .... Beziehung 1846 S. V ff. Das Folgende ist Andeutungen der Bürgersprachen und ähnlicher Dokumente entnommen.

waren in den Brauhäusern Norddeutschlands lange sehr primitiv. Noch im 15. Jahrhundert gab es solche, die aus Weidenruten geflochten waren *(vlaken)*[1]), noch im 18. Jahrhundert gab es hölzerne. Solche „Feuerdarren", bei denen der Rost unmittelbar über dem Feuer lag, brachten ständige Brandgefahr über Haus und Stadt, und die städtischen Feuerordnungen gedenken ihrer regelmäßig. Besonders gefährlich waren sie, wenn sie auf den Hausböden standen.[2]) Allmählich wurden diese primitiven Darren durch Öfen ersetzt; die „Feuerdarren" wurden ganz verboten. Der Rost war jetzt von einem Mauerbau getragen, in dem ein mit einem Gewölbe *(Wolf)* gedeckter Ofen stand, so daß die Darre nur von der heißen Luft innerhalb des Baues, nicht vom Feuer unmittelbar erwärmt wurde.[3])

Nachdem das trockene Malz in der Mühle vom Bürger selbst, in späterer Zeit vom Müller und seinen Knechten gemahlen war, war es zum Bierbrauen fertig. Jedoch ließ man es häufig noch längere Zeit lagern; man versprach sich davon ein besseres Bier. Während das Malzmachen 8 bis 14 Tage dauerte, war das Brauen Sache eines einzigen Tages. In der Nacht schon fing man mit der Arbeit an. Zunächst wurde das Malz wieder in der Kufe, dem *brutawe, in amplo patentique vase,* eingeweicht und geklärt. Dann wurde es unter wiederholtem Zugießen von immer heißerem Wasser gemaischt, gründlich umgewälzt. Die langen Hölzer, mit denen die Hamburger Brauerknechte dies besorgten, hießen Lungerhölzer. Von der Maische ließ man die *werth,* die Würze, abfließen; später übergoß man sie noch einmal, um aus dieser zweiten Würze ein geringeres Bier, das *naleckelse* oder *nögster* zu gewinnen. In der Pfanne kochte man jetzt die Würze mit Hopfen, um das Produkt dann im Bottich wieder abkühlen zu lassen.

Die große kupferne Pfanne war das wichtigste und teuerste Gerät der Bierbrauerei; an seinem Besitz erkannte

[1]) Pommersche Geschichtsdenkmäler, 2. Band, Bürgersprachen von Greifswald § 73.

[2]) Riemann, Geschichte der Stadt Colberg, Anhang S. 84.

[3]) z. B. Hänselmann, UB. der Stadt Braunschweig I S. 400.

man den Brauer. In Lübeck zahlte man im 15. Jahrhundert 85, 100, 120 ℔ für eine Pfanne mit Zubehör,[1]) in Hildesheim kostete eine Pfanne 30 fl. = 48 ℔ Lübsch.,[2]) in Hamburg entsprach der Wert der Braupfanne im 17. Jahrhundert einer ewigen Rente von 22 ℔.[3]) Die Pfannen waren häufig eingemauert, *cum afferramentis permurata.* Man rechnete sie auch nicht zur Fahrhabe, sondern behandelte sie wie Immobilien; in das Stadtbuch wurden sie eingetragen wie diese.[4]) Ihr *yserwerk,* das schwerer war als die Pfanne selbst, galt als Zubehör und war miteingetragen; es bestand aus dem Wolf, aus Feuerzangen, Harken usw.

Die Hefe, die man dem gekühlten Bier zusetzte, war in der Regel obergärig, von der Oberfläche der gärenden Masse abgeschöpft. Sie beförderte die Gärung schneller als die Unterhefe, die das Bier dauerhafter machte. Unterhefe benutzte man hauptsächlich zu den März- oder Marschbieren, die exportiert wurden und längere Transporte aushalten sollten. Das in Fässer und Tonnen gefüllte Bier mußte in der Regel noch einige Zeit im Keller stehen, bis es versandt und verzapft werden konnte; eine Hamburger Bürgersprache von 1483 verbietet Bier auszuführen, wenn es nicht 8 Tage, im Sommer 3 Tage unter dem Spunde gelegen habe.

1. Kapitel.

Hamburgs Bierhandel vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.

Das „Brauhaus der Hansa" wird Hamburg in einer alten Chronik genannt. Wenn schon für die meisten anderen Städte Norddeutschlands im späten Mittelalter die Brauindustrie das wichtigste Gewerbe war, so läßt diese besondere Bezeichnung für Hamburg darauf schließen, daß seine Wirtschaft und sein Wohlstand völlig auf die Brauerei gegründet waren.

[1]) Lüb. UB. VI n. 702, VIII n. 392, IX n. 200, 368, 769.

[2]) DÖBNER, UB. der Stadt Hildesheim VII n. 562.

[3]) SCHLÜTER, Traktat von denen unbeweglichen Gütern in Hamburg S. 290.

[4]) REHME, Das Lübecker Oberstadtbuch S. 131. TECHEN, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 164.

Nur für einige kleinere Städte des Binnenlandes war sie in gleichem Maße Lebensnerv, so für Eimbeck und Bernau; auch für einige Städte der Ostseeküste mag sie annähernd dieselbe Bedeutung gehabt haben. BÜSCH teilt die Geschichte von Hamburg in einen älteren Teil, in dem die Stadt mehr auf dem Brauwerk, und in einen jüngeren, in dem sie auf dem Handel begründet war.

Einem Zusammentreffen von vielen glücklichen Umständen war es zu danken, daß der Bierexport und damit die Brauindustrie Hamburgs einen für jene Zeit ungewöhnlichen Umfang hatten, von Umständen, die mehr oder weniger allen norddeutschen Städten, ganz besonders stark aber Hamburg zugute kamen.

Schon in dem Verkehr mit der nächsten Umgebung der Stadt nahm die Bierausfuhr eine Sonderstellung ein. Bier war das einzige der täglichen Nahrungsmittel, für das eine Produktion auf Vorrat, für längere Zeit möglich war. Während zwischen Stadt und Land im Backen und Schlachten deshalb eine Arbeitsteilung ausgeschlossen war, konnte die Bierbrauerei für das Land mit Vorteil in die Städte gezogen werden. In keiner Tatsache ist die Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land so gut gekennzeichnet wie in dieser: der Bürger kauft dem Junker, dem Kloster, dem Bauern Korn und Hopfen ab und verkauft ihnen das Korn und den Hopfen wieder zu Bier verarbeitet. Brauerei wurde seit dem 13., 14. Jahrhundert ein städtisches Gewerbe, eine Bürgerkunst. Wollten die Städte sich ihrer Tüchtigkeit rühmen, wiesen sie auf die Güte ihres Biers; wollten sie von ihrem Besten schenken, an Fürsten oder Gäste, so spendeten sie von ihrem Bier. Hunderte solcher Geschenke sind in Hamburgs Kämmereirechnungen verzeichnet. Landbier war schlechtes, Stadtbier gutes Getränk. Ein Beispiel, das auch Hamburg betrifft: für die 160 *l*, die das Klosterregister von Reinfeld in Holstein als jährliche Ausgabe für *cerevisiae preciosae* ansetzte, wurde Hamburger, Bützower, Wismarer, Schweriner, Lübecker Bier gekauft.[1]) Was diese Überlegenheit des städtischen Biers verursachte,

[1]) Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1880 S. 77.

wird später im einzelnen zu besprechen sein: die größeren und besseren Geräte, die man dem stärkeren Absatz des einzelnen Betriebs und der höheren Kupferschmiedetechnik verdankte, die Auswahl des besten Korns und Hopfens, wie sie die städtische Marktpolitik dem Bürger verschaffte, die Arbeitsteilung unter den Knechten der Stadt, die einem Teil von ihnen als Brauerknechten erhöhte Geschicklichkeit im Brauen gab.

Auch die Krüge des platten Landes verwandelten sich allmählich aus Braukrügen in Verkaufsstätten des Stadtbiers. Im 13. Jahrhundert war das Land noch voll von Braukrügen; ziemlich jedes Dorf in Norddeutschland hatte einen Krug, der mit dem Privileg des Bierverkaufs am Ort ausgestattet war, wie seit Jahrhunderten alles Brauen für andere oder zum Verkauf durch Zwangs- und Bannrechte geschützt war. Im 14. Jahrhundert wurde solchem Krug wohl das andre Privileg gegeben, städtisches Bier zum Wiederverkauf kaufen zu dürfen.[1]) Die Städte suchten im Interesse ihres Biers nicht den Bierverkauf auf dem Lande überhaupt zu unterdrücken, sondern nur den von anderem wie ihrem Bier, von eigengebrautem der Krüger oder von solchem, das von Fremden geliefert war. Es gab eine ganze Reihe konzessionierter Krüge auf dem Hamburger Lande, in denen Hamburger Bier geschenkt wurde.[2]) Nur wenn die Stadt es nicht verhindern konnte, daß ein Krüger in der Umgebung der Stadt innerhalb ihres Absatzgebietes braute oder fremdes Bier kaufte, suchte sie ihm sein Gewerbe zu nehmen. So machten es die Hamburger, als ein Mann im Gebiet des Pinneberger Drosten den Braukrug einrichtete, der der Stadt Altona später den Namen gab.[3])

Im 15. und 16. Jahrhundert suchten die Städte und einzelne Bürger das Zwangsabsatzgebiet für ihr Bier zu erweitern. Die Landkrüger wurden leicht Schuldner der städtischen

[1]) z. B. SUDENDORF, UB. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg VIII n. 56.

[2]) Hamb. Staatsarchiv Cl. VII Lit. D b Nr. 2 Vol. 2a.

[3]) LAPPENBERG, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 107. EHRENBERG, Altona unter Schauenburgischer Herrschaft.

Brauer. Selten bezahlten sie das eingekaufte Bier mit Geld, meistens mit Korn; die Bürger waren durch ihre Kapitalkraft, ihren Geldbesitz, ihre Handelsorganisation bei diesem Tausch die Stärkeren, jede Mißernte machte ihnen den Bauernkrüger verschuldet und abhängig. Dann lieh der Bürger unter der Bedingung weiter, daß der Krüger nur von ihm Bier kaufe. Auch mit Junkern und fürstlichen Amtsleuten wurden solche Verträge geschlossen.[1]) Große Kränze von Dörfern wurden auf diese Weise zu Käufern des Stadtbiers von Rechts wegen. Später ließen sich die Städte ihr Zwangsrecht wohl auch durch ein landesherrliches Privileg bestätigen und abrunden. In der Zeit vor dem 16. Jahrhundert ließ man sich solche Privilegien öfter für das Malzmachen erteilen; auch die städtischen Mühlen waren daran interessiert, daß es in der Stadt und in ihrer Umgebung kein anderes Malz gab wie das ihre.[2]) Daß die Bürger sich auch Bierverkaufsprivilegien geben ließen, geschah gewöhnlich erst, wenn eine andre Stadt oder der aufkommende Wettbewerb auf Ämtern und Rittergütern ihnen das durch Gewohnheit und Verträge erworbene Absatzgebiet streitig machte. Es bedeutete gewöhnlich nur die Bestätigung eines altgewohnten Zustandes.

Hamburger Bier gehörte auch zu der kleineren Anzahl von Bieren, die ins Land hinein über den Nachbarbezirk hinausgingen. In dem Bezirk von Bremen bis Lüneburg und Lübeck galt es als das beste Bier; weiter die Elbe hinauf und ins Land hinein, nach Mecklenburg, Magdeburg und Braunschweig zu, gab es Biere, die dem Hamburger Bier nicht nachstanden. Aber selbst in diese Gebiete kam es, soweit es Wasserwege gab, auf denen es bequem zu transportieren war, und auch auf den Landstraßen rollten die Wagen mit Hamburger Bier. In Hildesheim und Braunschweig wurde Bier aus Hamburg getrunken; noch in den Jahren 1577, 1579, 1583 kamen nach Braunschweig 155, 134,

---

[1]) z. B. Döbner, UB. der Stadt Hildesheim VII n. 566. Vergl. ferner Mecklenburgische Streitschriften über das Braurecht der Städte usw.

[2]) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter S. 202. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen II S. 234.

115 Tonnen.[1]) Gemessen an dem allerdings, was zur See transportiert werden konnte und transportiert wurde, war das wenig; ein einziges der vielen Hamburger Bierschiffe nahm 600 Tonnen auf. Selbst die Ausfuhr nach Lübeck, die vom Oktober 1531 bis April 1532 530 Tonnen groß war, war der Seeausfuhr gegenüber nicht besonders groß.[1]) Trotzdem war das Bier in jener Zeit, vor allem für Städte, die nahe beieinander lagen, vielleicht das wichtigste Austauschobjekt. Es lag das an der Methode des Brauens, von der noch die Rede sein wird.

In vielen Städten, namentlich des Binnenlandes, gedieh die Brauerei vor allem durch die Versorgung des platten Landes. Hamburg aber hatte andre wichtigere Abnehmer; die Bedeutung seiner Brauerei verdankte es dem Export von Bier zur See.

Die norddeutsche Tiefebene gab vom 13. bis zum 19. Jahrhundert ihren großen Überschuß an Korn an die west- und nordeuropäischen Länder ab; die Ausfuhr des Korns war einer der bedeutendsten Faktoren im Handel der Hansestädte. Die dichtbevölkerten Landschaften der südlichen Niederlande, Teile Skandinaviens konnten ihren eigenen Bedarf an Korn im späten Mittelalter nicht selbst hervorbringen. Zur Bereitung von Brot und Bier brauchte das Ausland Deutschlands Korn. Aber die Hansestädte hatten die Mittel, mit denen man es erreicht, daß man nicht Rohstoffe, sondern Fabrikate ausführt: eine tüchtige Brautechnik und eine starke Handelspolitik, die im Ausland billige Besteuerung und freien Verkauf des eingeführten Fabrikats sicherte. So ging neben der Kornausfuhr eine stattliche Ausfuhr von Bier einher.

Das deutsche Bier wurde in den Ländern der Nord- und Ostsee, in die es gebracht wurde, als Luxusgetränk gekauft; es war weit besser als das einheimische Bier. Sein bester technischer Vorzug war jedenfalls der Zusatz von Hopfen. Trotzdem schon im 9. Jahrhundert in Deutschland und Frankreich Bier mit Hopfen gekocht wurde, war sein Gebrauch in Nord- und Westeuropa noch nicht allgemein

[1]) Stieda, Hansische Geschichtsblätter 1887 S. 134 ff. Für Lübeck ist allerdings das wiederausgeführte Bier nicht gerechnet.

geworden. Das kam dem deutschen Bier für den Export nach dem Norden und Westen zugute.

Mehr als die anderen Städte waren die in der Nähe der See für den Bierhandel begünstigt. Bier ist sehr viel schwerer als Korn und Hopfen — in 100 Volumteilen Bier sind rund 90 Wasser. Ein weiter Landtransport war für größere Massen Bier zu kostspielig. Je weiter eine Stadt von der See entfernt war oder von einer Wasserstraße, die sie direkt mit der See verband, desto eher versandte sie Korn, nicht Bier. Wenige Binnenstädte hatten eine größere Bierausfuhr ins Ausland, und ein Teil von denen, die Bier ausführten, verkaufte es nur in die Seestädte, die das Bier weiterbrachten. Die Seestädte dagegen waren alle lebhaft am Bierexport beteiligt. Für Hamburg kam wie für manche andere Seestadt noch der Vorteil hinzu, daß es einen großen Kornzwischenhandel besaß und für die Brauerei nicht auf Gerste und Weizen eines kleinen Kreises angewiesen war. Die Elbe herunter kam aus Entfernungen von hunderten Kilometern das „oberländische", die Elbe herauf kam das „niederelbische" Korn. Die Stadt konnte ferner ihre vorzügliche Lage dazu gebrauchen, fremdes Bier vom Ausland fernzuhalten.

Dazu kam Hamburgs große Stellung unter den Nordseestädten und -ländern. Seitdem Lübeck Mittelpunkt der politischen Kämpfe und des Handelsverkehrs im weiten Reich der beiden Meere geworden war, war Hamburg, die Schwesterstadt, seine Vertreterin in der Nordsee. Die Nordseeküste bis Brügge wurde von den Schiffen der Ostseeküste wenig berührt; sie fuhren geraden Weges durch die skandinavischen Meerengen auf Brügge. Hamburg war die maßgebende Stadt der Hanse im Handel längs der Südküste der Nordsee. Selbst noch in Flandern war Hamburg der erste Verkäufer von groben Waren. Während für das Bier der wendischen Ostseestädte Skandinavien der wichtigste Markt war, wurden die besten Abnehmer Hamburger Biers die Länder und Städte der Nordseeküste von der Elbmündung bis zur Schelde. Als „Hamburger Bier" wurde das Bier der Hansen längs der Küsten und rheinaufwärts getrunken.

Im 13. Jahrhundert war der Bierhandel Hamburgs noch kaum von besonderer Bedeutung. Gelegentlich wird erwähnt, wie kleine Mengen nach den Niederlanden gehen, Adolf IV. hebt den Zoll für Bier auf, das die Elbe heraufkommt[1]) und eingeführt wird.

Erst im 14. Jahrhundert wurde das Hamburger Bier das beliebteste und verbreitetste Exportbier an der Nordsee. Es verdrängte damals das Bremer Bier, von dem Bremen bis dahin *grote neringe by der see* gehabt hatte, so daß man damals *by der see van anders nene bere to seggende* wußte. Die Chronisten wissen sogar bestimmte Jahre anzugeben, in denen man in Hamburg statt Rotbier gelbes und zuletzt weißes Bier braute.[2])

In Holland soll dem Hamburger Bier schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts der Markt gefestigt gewesen sein. Bier kam dorthin aus dem „Ostland" und Utrecht. Utrecht war der alte Sitz einer Hamburger Hanse, von dort kam jedenfalls Bier aus Hamburg nach Holland. Aber Holland selbst hatte eine bedeutende Bierindustrie; Haarlem und Gouda, Delft und Amersfoort, Rotterdam und Amsterdam brauten nicht nur für eigenen und der Grafschaft Bedarf, sondern exportierten viel Bier, das auch mit Hopfen gekocht war, nach Flandern, und Hamburg hatte hier wie in Holland selbst den Wettbewerb holländischen Biers zu ertragen, der um so gefährlicher war, als Haarlem und Gouda sich bemühten, nach Hamburger Art zu brauen.[3]) Aber das Hamburger Bier war viel kräftiger gebraut als das holländische; der Graf von Holland und seine

[1]) KOPPMANN, Das Hamburger Schuldbuch von 1288. Ztschr. d. V. f. Hamb. Gesch. VI S. 511. Hans. UB. I n. 573. Hans. Geschichtsblätter 1901 S. 86 ff.

[2]) LAPPENBERG, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen S. 85, S. 168. Hans. UB. I n. 745. LAPPENBERG, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 235, 296.

[3]) TER GOUW, Geschiedenis van Amsterdam I S. 312 ff. Hans. UB. I n. 1033, II n. 409. Hans. Geschichtsblätter 1901 S. 49 ff. DAENELL, Die Blütezeit der deutschen Hanse I S. 262, 267. BLOK, Ene Hollandsche Stad onder de Bourgondisch-Oostenrijksche heerschappij S. 304. HAMAKER, Rekeningen der grafeligkeit von Holland. Mitteil. d. V. f. Hamb. Gesch. 1878 S. 45. Hanserezesse 2 VII S. 184.

Umgebung brauchten viel Hamburger Gebräu; nach Tausenden von Tonnen berechnete sich der Verbrauch seines Hofes und seiner Flotte. Auch mußte man die Einfuhr deshalb dulden, weil man guter Handelsbeziehungen zu Hamburg nicht entraten konnte. 1321 wurde noch das hansische Bier in Holland verboten; 1351 aber wurden bei einem Verbot eingeführten Biers für Amsterdam hamburgisches und *Ommelandesber* (Umlandsbier, um Jütland herum gefahrenes Bier) ausgenommen.[1])

An der Küste der Nordsee konnte Hamburg nur durch die ununterbrochene Arbeit einer klugen und kräftigen Politik seinen Bierhandel schützen. In den häufigen Fehden von Friesen und Holländern wollte keine Partei, daß Hamburg ihren Feind mit Nahrungsmitteln versorgte. In der Bedrängnis des Krieges nahm man die Hamburger Bierschiffe zur Versorgung der eigenen Flotte weg.[2]) Wurde eine Handelssperre über Flandern verhängt, so mußten die Hansen doch wenigstens die Fahrt mit Bier und Holz von Hamburg, Bremen, Stade bis zum Vly, der Nordwestspitze der Niederlande, erlauben.[3]) Auch so noch mußte jede politische Aktion der Hansen gegen den Westen den Bierexport der Hamburger und damit Hamburgs Wirtschaft überhaupt heftig erschüttern.

Auch in Flandern hatte das Hamburger Bier mit allerlei Feinden zu kämpfen. Flandern hatte selbst eine blühende Brauerei, deren Interessen das 14. Jahrhundert hindurch Einfuhrverbote des Grafen wie der großen Städte herbeiführten. In den sechziger und siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts, den Jahrzehnten des großen Aufschwungs der Hamburger Brauerei, wurden diese Verbote ganz allgemein. Hier in Flandern suchte man in dieser Zeit sogar die Interessen des Biers der Ostseestädte gegen die Einfuhr Hamburger Biers auszuspielen. Überhaupt hatten die Hamburger bei ihrem Bierhandel in den südlichen Niederlanden, im Gegensatz zu Holland, Friesland und den angrenzenden Ländern, mit starker Konkurrenz der Ostseestädte, die ihr

[1]) Ztschr. d. V. f. Hamb. Gesch. IV S. 299. Hansisches UB. III n. 223.

[2]) HAMAKER, Rekeningen der grafeligkeit van Holland. TER GOUW, a. a. O. S. 312.

[3]) Hanserezesse 1 III S. 12. Hansisches UB. III n. 476.

„Ostersches“ Bier dort anboten, zu rechnen. Von dem Wettbewerb holländischen Biers war schon die Rede.[1])

Aber mit noch anderen, viel stärkeren Interessen hatte sich das Hamburger Bier in Flandern auseinanderzusetzen. In Flandern wurde überall „Grutbier“ gebraut. „Grut“ war eine Mischung aus allerlei Pflanzenteilen und -säften, die statt des Hopfens dem Bier zum Würzen diente. Es gab in Flandern wie in ganz Westdeutschland, ja vor der Verwendung des Hopfens auch im Gebiet des sächsischen Stamms, so viele Geheimnisse der Grutmischung, wie es brauende Klöster, Grundherrschaften, Städte gab. Die Grutzucht war regelmäßig die Sache eines Großbetriebes im Besitze eines großen Herrn oder einer Stadt, das Grutrecht war eine Art Bann. Der Landesherr oder der von ihm Belehnte konnte verlangen, daß innerhalb des Bannkreises nur mit seiner Grut gebraut oder gar nur mit seiner Grut gebrautes Bier getrunken wurde.[2]) Häufig wurde für Rechnung des Grutherrn noch eine größere Brauerei und Krügerei betrieben; auch alles Brauen und jeder Ausschank war ja in der Zeit vor der Blüte der städtischen Brauerei mit einem Bannrecht ausgestattet, das allerdings selten so ausgedehnt war wie der Grutbann.

Eine starke Einfuhr fremden Bieres mußte auf den Widerstand der Grutherren, die ihre Einkünfte geschmälert sahen, stoßen.

In Brügge waren die Seigneurs de Gruuthuse et de Gremberghe, die das Grutrecht in der Stadt und dem Franc (Landgebiet) von Brügge zu Lehen hatten, schon im 13. Jahrhundert hochangesehen und reich. Schon im 13. Jahrhundert jedoch hatte ein Prozeß vor den Schöffen von Brügge dem englischen und dem Bremer Bier das Recht freier Einfuhr in Brügge bestätigt. Im Jahre 1380, als Hamburger und holländisches

[1]) Hans. UB. IV n. 384, 433. Hanserezesse 1 II S. 456.

[2]) Über die Grut ist viel geschrieben worden. Zuletzt: A. SCHULTE, Vom Grutbier, Ann. d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein 85. Heft. GREWE, Das Braugewerbe der Stadt Münster bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft im Jahre 1802 S. 14 ff. Vergl. ferner: WAITZ, Verfassungsgeschichte VIII S. 275. STEIN, Akten zur Geschichte von Köln II S. 320.

Bier in großen Mengen hereinkamen, klagte der Seigneur wieder und die Schöffen erklärten sein Privileg für vexatorisch und undurchführbar. Sie gestatteten ihm nur, eine Abgabe von 2 Groten von jeder Tonne Bier zu erheben, die eingeführt oder sonst nicht mit seiner Grut gebraut sei. Einen dieser Groten erhielt der Graf von Flandern, den andern der Seigneur.[1]) Ganz ähnlich vollzog sich die Wandlung in Damme, ähnlich in Gent.[2]) Das Hopfenbier, voran das Bier von Hamburg, überwand alle Widerstände; es war ein Sieg der Hopfenbrauerei über die Grutbrauerei, der demokratischen bürgerlichen Betriebsverfassung über den grundherrschaftlichen Zentralbetrieb, der damit errungen wurde. Wie unentbehrlich das Bier der Hansen in Flandern wurde, erfahren wir aus dem bekannten englischen Spottgedicht vom Jahre 1436, das die Osterlinge wegen ihres Biers unentbehrlich für Flandern nennt; faßweise trinken die Flandrer es, so heißt es dort, hinunter.[3])

Ganz ähnlich wie in den flandrischen Städten hatte das Hamburger Bier in denen Westfalens gegen Grutrechte zu kämpfen. Dort stieß das den Rhein heraufkommende Bier aus Hamburg mit anderem Hopfenbier zusammen, das über die Weser gebracht wurde. Das Grutrecht war in vielen westfälischen Städten auf den Rat übergegangen, und dieser hatte sein Finanzsystem darauf aufgebaut. Man kann für Wesel wie für Dortmund verfolgen, wie die Einfuhrverbote versagen, wie der Ertrag der Grutämter abnimmt, wie Hamburger Bier nicht nur eingeführt, sondern auch nachgebraut wurde, bis man schließlich an die Stelle der Grutabgaben eine Akzise setzen mußte.[4])

---

[1]) Gilliodts-van Severen, Inventaire des chartes de Bruges I S. 58, II S. 353 ff., V S. 401, VI S. 204 f., S. 387.

[2]) Saint-Genois, Inventaire analytique des chartes des comtes de Flandre n. 1810. Hansisches UB. IV n. 384 A. 1.

[3]) The Libell of Englishe Policye, herausgegeben und übersetzt von Hertzberg u. Pauli, Vers 280 ff.

[4]) Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen S. 44. Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter S. 109 ff. Grewe, a. a. O. S. 37. Hans. UB. V n. 393.

So kam das Hamburger Bier von den Niederlanden aus nach Westdeutschland nicht nur, auch nach England und Frankreich wurde es von dort aus verschifft.[1]) Ebenso wie von Hamburg selbst wurde von den Niederlanden aus das Bier der Elbstadt exportiert. Dazu aber war die Einrichtung hamburgischer Privatkontore nötig.

Die von den Hamburger Kaufleuten genossenschaftlich verwalteten Kontore waren den Hansen älteren Stiles ähnlich, die eine Stadt oder einige Städte zusammen in den für sie wichtigsten Hafenstädten begründet hatten. Es war hauptsächlich dem Bierhandel zu danken, daß die Hamburger Hansen in den Niederlanden nicht ganz in die große Organisation des deutschen Kaufmanns zu Brügge aufgingen. Der Bierhandel der Hamburger hatte, wegen der Teilnahme vieler Bürger an ihm mit kleinen Mengen, eine besondere Neigung zu genossenschaftlicher Verfassung. Der Bierhandel war groß genug, um besondere Organisationen in Städten außerhalb Hamburgs zu rechtfertigen, die eigne Preispolitik trieben und eigne Handelspolizei übten. Das Bier gehörte nicht zu den feinen Waren, die auf den Stapel von Brügge gezwungen wurden; und doch nahm es wieder unter den *rentegueders:* Pech, Holz, Teer, Asche, Korn und Bier, eine besondere Stellung ein, weil es von ihnen das einzige Produkt städtischer Industrie war. Es lag den Städten weniger am Monopol des Bierhandels, als an dem Absatz von Bier überhaupt; deshalb gehörte das Bier auch mit Hering und mit Wein, der für die westlichen Städte dieselbe Bedeutung hatte wie Bier für die östlichen, zu den Waren, die man dem Nichthansen direkt senden durfte.[2])

Die nordniederländischen Kontore Hamburgs waren in Amsterdam und Stavoren. Das Kontor von Amsterdam erhielt seine Statuten im Jahre 1358, als die Hansen Brügge verlassen und ihren Stapel in Dordrecht eingerichtet hatten. 1365 wurde das Recht dieses Kontors auf das Kontor von Stavoren übertragen, das aber damals schon längere Zeit

[1]) z. B. Hanserezesse 2 I S. 324; 2 VII S. 732. Hans. UB. VI n. 981.

[2]) DAENELL, Blütezeit der deutschen Hanse II S. 70 f. Hanserezesse 1 VI S. 545, S. 559 u. a. a. O.

bestand.[1]) Für den Handel Hamburgs mit diesen beiden Plätzen stand das Bier so sehr im Vordergrund, daß die dorthin fahrenden Kaufleute nicht *mercatores*, sondern *braxatores de Ammelstredamme* und *de Stauria* genannt wurden.

Wie das Hamburger Bier von Amsterdam und Stavoren aus über den ganzen Norden der Niederlande verbreitet wurde, so ging es von Sluys über ganz Flandern und Brabant, nach England und Frankreich. Kein Platz war so geeignet zur Verteilung über das Land und zur Wiederausfuhr wie Sluys. Sluys war Hafen von Brügge, am Swyn, der stromartigen Bucht, in der der ganze große Schiffsverkehr auf Brügge mündete. Die Hamburger hatten dort ein eigenes Haus.[2]) Daß nur der Bierhandel schuld war, daß die alte Hamburger Hanse von Ostkerken am Swyn nicht allmählich in dem Brügger Hof aufging, zeigt eine Schilderung der Kaufleute in Brügge. Danach hatten die Hamburger, besonders die Schiffer, in Sluys einen Hof schon so lange Zeit, daß kein Mensch mehr wußte, daß es je anders gewesen war. Der Schiffer, der zuerst im Jahr herüberkam, war Ältermann zu Sluys und entschied allerlei Schelte. Aber das Recht zu strafen hatte er nicht, auch gab es keine besonderen Satzungen. Der Hamburger Kaufmann hatte nicht viel mit dem Hansehof in Sluys zu tun, da er damals in Brügge sein Bier in Keller zu bringen und zu verkaufen pflegte. Es war dort hauptsächlich eine Schifferstation. Als nun das Hamburger Bier den Leuten *mer gevoechliker was* und besseren Absatz fand, schien es den Kaufleuten vorteilhafter, in Sluys zu liegen und dort den Verkauf ihres Bieres zu betreiben. Jetzt wählten die Hamburger Schiffer und Kaufleute dort ständige Älterleute aus der Zahl der Kaufleute.[3])

Zwischen Sluys und Brügge bestand alter Handelsneid; Brügge hatte nie Eigenhandel und Sonderrechte von Sluys dulden wollen. Der Bierhandel der Hamburger veranlaßte den deutschen Kaufmann zu Brügge, gegen Hamburg und Sluys in diesem Kampf Partei zu ergreifen. Jedoch mußte

[1]) Hans. UB. III S. 180 A, IV S. 66 A, IV n. 162, n. 481.

[2]) Ztschr. d. V. f. Hamb. Gesch. IV S. 297 ff. Hans. Geschichtsblätter. Jahrg. 1900 S. 61 ff. Hanserezesse 2 III S. 197.

[3]) Hanserezesse 1 VI S. 451 f. Hans. UB. III S. 180 A, V n. 561.

er 1401 sein Verbot vom Jahre 1399, Waren in Sluys aufs Land zu bringgen und dort zu verkaufen, zugunsten des Hamburger Biers wieder zurücknehmen.[1]) Aber er verfolgte die Hamburger Sonderhanse in Sluys doch weiter mit allerlei Schikanen. So mußten die Hamburger einen Pfundzoll, der vom Bier erhoben wurde, in Brügge abliefern, nicht in Sluys. Es erhob sich ein Kompetenzstreit zwischen dem Kaufmann von Brügge und der Hanse der Hamburger in Sluys. Die von Brügge baten um Nachgiebigkeit, um Freundschaft und guten Dienstes willen, da „wir mit den Kaufleuten keiner Handelsstadt so viel zu tun haben ihrer Kaufmannschaft als mit euren Leuten um eures Bieres willen". Man einigte sich 1418 dahin, daß die *schedeslude* von Hamburg in Sluys gewöhnliche Sache scheiden sollten zwischen Schiffern, Schiffsleuten, Bürgern; die Sachen aber, bei denen Brüche und Strafgelder fielen, sollten sie an den Kaufmann von Brügge weisen, und sie sollten den Älterleuten des Kaufmanns von Brügge gehorsam sein und untertan wie andre Kaufleute. Im Jahre 1447 wurde den Hamburgern in Sluys dieses beschränkte Recht bestätigt.[2]) — In Stavoren durften die Hamburger über alle Sachen untereinander richten, außer über Totschlag.[3])

Nur im Nordseehandel, dessen Bereich die Hamburger Kontore angehörten, spielte das Hamburger Bier eine Rolle. Die kleinen Mengen, die im Ostseegebiet verkauft wurden, gingen zum größeren Teil über Lübeck. In Danzig scheint die Einfuhr einmal größer geworden zu sein. Es gab da im Jahre 1416 einen Aufruhr der Brauer, die sich die Einfuhr von Bier aus Hamburg und Wismar nicht mehr gefallen lassen wollten, und der Hochmeister nahm seine früher gegebene Einfuhrerlaubnis zurück. 1474—76 wurden in Danzig 32, 40, 14 Tonnen Hamburger Bier über Lübeck eingeführt.[4])

---

[1]) Daenell II S. 71 f. Hanserezesse 1 I S. 174, S. 479. 1 III S. 327, 1 VI S. 60. Hans. UB. V n. 379, n. 504.

[2]) Hanserezesse 1 VI S. 451 ff., 495 ff., 546; 2 III S. 197.

[3]) Hans. UB. IV n. 795.

[4]) Töppen, Akten der Ständetage von Preußen I S. 47, 289, 448, 475, 687. Lauffer, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts S. 12.

In Skandinavien, dem großen Markt für die Brauerei der wendischen Ostseestädte, war Hamburger Bier ein seltenes Getränk.[1]) Zur Fahrt nach Skandinavien konnten die Hamburger des dort eingeführten Lübecker Biers nicht entraten. Schon jede Vermutung, daß die Hamburger in größerem Maßstabe Bier nach dem Norden exportieren wollten, machte die Ostseestädte ängstlich; so als die Hamburger um das Maß des Rostocker Heringsbandes baten, oder als sie sich mehr mit dem Handel nach Island und Bergen befaßten.[2]) Noch in den Jahren 1577—78 waren von allem in Bergen eingeführten Bier 93,3 % aus den wendischen Ostseestädten, 4,3 % lieferte Bremen.[3]) Dies Bier der Ostseestädte war als Frachtgut und Tauschmittel im Verkehr mit dem Norden so unentbehrlich, daß sogar die Schiffer der Süderseestädte Wismar, Stralsund, Rostock anliefen, bevor sie nach Bergen fuhren.[4]) „Heil und Unterhalt" dieser drei Städte war mehr als für Lübeck am Bierhandel gelegen; sie hielten am Privileg des Ostseebieres in der Ostsee und Skandinavien oft im Streit mit Lübeck fest, das andere Interessen verfolgte.[5]) Ihr Bier war in Skandinavien, was Hamburger Bier in den Niederlanden war; das Hamburger Bier blieb an den Ostseeküsten immer ein Fremdling.

Ein so bedeutender Ausfuhrhandel, wie es der Handel der Hamburger mit Bier war, konnte von einiger Dauer und wirklicher Ergiebigkeit nur sein, wenn große und für längere Zeit bewilligte Privilegien ihm Sicherheit verbürgten. Im 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts gelang es den Hamburgern, solche Privilegien ihrem Brauprodukt zu verschaffen und zu behaupten; im weiteren Verlaufe des 15. Jahrhunderts jedoch bröckelten die Vorrechte und Konzessionen allmählich wieder ab.

Das älteste uns bekannte größere Privileg ist das von Stavoren am Zuydersee im Jahre 1384 für 10 Jahre den Hamburgern bewilligte, das jedenfalls schon auf älteren Privi-

[1]) Hanserezesse 3 III S. 3.
[2]) Hanserezesse 3 I S. 243.
[3]) Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik S. XVI f.
[4]) Hanserezesse 2 IV S. 432, 2 VI S. 243, 2 VII S. 576. Daenell I S. 335.
[5]) Hanserezesse 2 V S. 572 f., 2 VI S. 408 u. s. f.

legien fußte. Stavoren sicherte sich durch dies Privileg den Stapel Hamburger Biers für Westfriesland; die Hamburger Stavorenfahrer durften nach keinem andern Markt in Westfriesland direkt fahren, von Stavoren aus durften sie jedoch ihr Bier selbst in kleinen Schiffen weiterbringen, es über andere Häfen Hollands und Frieslands verteilen. Bier und Met waren die einzigen Waren, die Zoll zahlten, für 9 Fuder einen alten Schild. Bier, das unverkauft und ohne umgeladen zu sein, wieder ausgeführt wurde, bezahlte keinen Zoll mehr, ebensowenig wie in Stavoren verkauftes Bier bei den Käufern, die es weitertransportierten, noch einmal zu zahlen hatte. Weniger als ein halbes Fuder Bier aber sollten die Hamburger nicht auf einmal verkaufen. Das Privileg zeigt uns die Hamburger frei ein- und wieder ausführend, nur vom direkten Handel von Hamburg nach anderen friesischen Plätzen und vom Kleinhandel ausgeschlossen. 1413 wurde das Privileg wieder für 10 Jahre erteilt, der niedre Bierzoll noch ermäßigt.[1])

Im Jahre 1403 aber erhielten die Hamburger ein großes Privileg für ganz Holland, Seeland, Friesland. Im Kriege mit Ostfriesland hatte Herzog Albrecht das fremde Bier durch Handelsverbote und Akzisen schwer belästigt, im Frieden entschädigte er die Hamburger. Er befreite sie für 15 Jahre von allem Zoll und Grutgeld in den drei Ländern. Nach dem Ende dieser 15 Jahre sollten sie von 64 Faß Bier einen guten goldenen Schild, von allen anderen Gütern den 100. Pfennig zahlen, und zwar nur einmal in Holland oder einmal in Seeland. In zehn Städten am Zuidersee, in Amsterdam, Stavoren usw. sollte die Akzise auf eine Tonne Hamburger Bier nicht höher als 7 holländische Grote sein, solange die Hamburger den Stapel von ihrem Bier in den Städten von Holland und Seeland hielten. Die Hamburger durften ihr Gut oder Bier aufs Land schaffen und in Häusern und Kellern verkaufen.[2])

In Sluys, dem dritten großen Markt hamburgischen Biers, war es kein Sonderprivileg der Hamburger, das ihnen

[1]) Hans. UB. IV n. 433 Anm., n. 794 f., n. 481, V n. 1041, 1045, 1056, 1102.

[2]) Hans. UB. V n. 585. Über den Genter Schiedsspruch und was sonst der Erteilung des Privilegs voranging, vergl. DAENELL I S. 275 f.

den Bierabsatz sicherte. Alles hansische Bier erhielt ein großes Privileg für ganz Flandern.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts suchte man in Flandern die steigenden öffentlichen Ausgaben durch immer neue Akziseerhöhungen zu decken; besonders hoch belastete man das fremde Bier. In Sluys zahlte die Tonne deutschen Biers 1387 24 d. gr., die Tonne Hamburger Biers sogar 27 d. gr. Das bedeutete eine Besteuerung von 50 % des Wertes. Vor 1357 dagegen hatte man in Brügge nur 2 Miten vom Stübchen, das waren ungefähr 4 d. gr. von der Tonne, bezahlt.[1]) Da erlangten die Hansestädte 1392 nach langen Streitigkeiten mit den Flämingern, zu deren Ursachen auch neue Akzisen gehörten, vom Herzog unter Vermittlung der Lede von Flandern das Privileg, daß „von allen Bieren, die zur Hansa gehören, die in Sluys und anderswo in unserem Land Flandern verkauft werden *ten tappe* (zum Ausschank), nicht mehr als 8 flandrische Pfennige Grote von jedem Faß als Akzise erhoben werden sollen".[2])

Dieses Privileg hatte zunächst eine Verdrängung des holländischen Biers aus Flandern zur Folge, das weiter 24 d. gr., wohl 100 % seines Wertes, bezahlte. Nach den Akziserechnungen von Brügge hatte man hier im Jahre 1388 ca. 12 000 Tonnen vom Hopfen- und Delftschen, vom holländischen Bier versteuert, dagegen nur etwa 4000 Tonnen *hydromel*, d. i. Met, und hansisches Bier. 1411 dagegen versteuerte man in Brügge 5500 Tonnen holländischen Biers, dagegen 51 000 Tonnen Met, osterschen, hamburgischen Biers und Ale.[3]) Die Holländer suchten sich gegen die Konkurrenz des Bierimports der Deutschen in Flandern zu

[1]) Gilliodts-van Severen II S. 28, 55; III S. 107 ff. Hans. UB. III S. 157 n. 368 A. 1, IV n. 953. Hanserezesse 1 III S. 340.

[2]) Hans. UB. V n. 9.

[3]) Die hier angegebenen Zahlen erlauben aus verschiedenen Gründen nur mit Vorbehalt Schlüsse zu ziehen: im Jahr 1388 geboten die Hansen eine Handelssperre gegen Flandern; Met ist mit hansischem Bier zusammengenannt, 1411 auch Ale, das etwas mehr Steuer zahlte als das deutsche Bier. Dafür ist das von den Hansen in Brügge getrunkene Bier, weil steuerfrei, nicht mitgerechnet. Gilliodts-van Severen III S. 107 ff., IV S. 129 ff.

wehren, indem sie ihr Bier in hamburgischen Tonnen nach Flandern brachten; die Genter baten die Hamburger um Mittel, diesem Unfug zu steuern, und schlugen Herkunftsbescheinigungen vor.[1]) Auch der Herzog beklagte sich bei den Leden, daß ihm die Einnahme vom holländischen Hopfenbier, die ihm zustand, durch die Privilegierung des hansischen Biers geschmälert würde. Deshalb ermächtigten die Leden den Herzog, 2 d. gr. von den 8 d. Akzise für eigene Rechnung zu erheben. Dafür schenkte er ihnen bald darauf den einen Pfennig, den er von den 2 Pfennigen Grutgeld bekam, die das deutsche Bier trotz lebhaften Widerspruchs der Hamburger auch nach dem Privileg von 1392 noch zu zahlen hatte.[2])

Die erwähnten großen Privilegien waren der Ausgangspunkt für die hansische Bierhandelspolitik im 15. Jahrhundert. Es bedurfte der ganzen Energie des Städtebundes, um sie zu behaupten. Besonders in Flandern setzen die Unterhandlungen über Bierakzise, Bierkauf, Bierpreis kaum ein paar Jahre aus. Die Hanserezesse sind voll von ihnen.

Ein wichtiger Streitpunkt war die „Taxierung" des Biers. Die Städte Flanderns setzten dem fremden Bier einen festen Preis und beschränkten dadurch den Gewinn der Produzenten. Als diese sich z. B. in Brügge deswegen beschweren, wird ihnen vorgeworfen, sie machten zu hohe Eintracht unter sich, verabredeten einen zu hohen Preis. Hamburger Bier sei so teuer wie guter Wein. Statt zu 1 d., wie die Hamburger versprochen hatten, verkauften sie das *stoop*, das Stübchen, zu 2 d. Die Hamburger begründen ihren Einspruch mit der großen *aventure* der Fahrt über See und Sand, für die ihnen ein redlicher Gewinn zukäme (1425, 1435).[3]) Unangenehmer war es noch für die Hansen, wenn man nicht nur für den Kleinhandel eine Taxe setzte, sondern einen Preis für die Tonne Bier bestimmte (1434). Solche Fixierung traf auch das viele Bier, das aus Flandern wieder ausgeführt wurde und war besonders empfindlich bei Bier, das vor dem Verbrauch durch mehrere Hände ging. Die Fixierung des

[1]) Hanserezesse 1 IV S. 105, 108 f.

[2]) Hans. UB. V n. 1, n. 16, n. 133, n. 150. Hanserezesse I IV S. 89 f.

[3]) Hanserezesse 1 VII S. 553, S. 560; 2 I S. 324, 336; 2 VI S. 149.

Preises ging häufig von Persönlichkeiten aus, die die Akzise und mit ihr ein Einkaufsmonopol fremden Biers gepachtet hatten und deshalb die Preise diktieren konnten.[1]) Alle Vorteile, die die Hamburger von der Organisation eigener Biermärkte hatten, gingen ihnen so verloren. Man wehrte sich deshalb gegen die Einkaufsmonopole mit aller Macht. Als z. B. die Hansen um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Stapel von Brügge aufgehoben hatten, war es eine der wichtigsten Bedingungen ihrer Rückkehr, daß alle Einkaufsmonopole in Flandern aufgehoben sein sollten, daß man Bier verkaufen dürfe, wem man wolle.[2]) In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts ließ sich besonders Gent durch nichts dazu bringen, den Biereinkauf freizugeben.[3])

Andre Verhandlungen wurden um das Grutgeld, das „Herrengeld" (den Anteil des Herzogs an der Akzise),[1]) gepflogen; andre um die Befreiung der Hansen von der Besteuerung des von ihnen selbst in Flandern verbrauchten Bieres, wieder andre darüber, ob die Akzise vom Einführenden oder vom Verbraucher zu erheben sei. Die Erhebung vom einführenden Kaufmann hatte den Nachteil, daß auch das wieder ausgeführte Bier getroffen wurde, die vom Verbraucher, daß jede Stadt die Biersteuer für sich erhöhen und gegen Einwände der Deutschen das beliebte Argument geltend machen konnte, die Belastung des flandrischen Bürgers ginge den Fremden nichts an.[4]) Als Kleinhändler für Bier treten die Hansen übrigens nirgends auf; nur in ihren eigenen Gesellschaftshäusern und wo man sonst für Deutsche ausschenkte, verkauften Hansen auch Bier im kleinen, in Krügen und Stübchen. In manchen Privilegien, wie in dem zu Stavoren, wurde sogar das Mindestquantum festgelegt, in dem die Deutschen Bier verkaufen durften.[5])

---

[1]) Hanserezesse 2 IV S. 170, S. 359; 2 VI S. 447, 543, 658; 3 III S. 122.

[2]) Hanserezesse 2 IV S. 359. Gilliodts-van Severen V S. 401.

[3]) Hanserezesse 1 VII S. 552 ff., 2 I S. 324 ff., 2 VII S. 752 ff., 2 IV S. 170, 359.

[4]) Hanserezesse 2 I S 234, S. 426, 2 III S. 139, S. 302, 2 VII S. 758, 780, 790, 798, 3 III S. 117.

[5]) Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen S. LXXVIII.

Der schlimmste Feind der hansischen Biereinfuhr in Flandern aber war der große Finanzbedarf des Landes und der Städte. Mehr und mehr wurden die Akzisen einheimischer Biere erhöht. Das in Brügge gebraute zahlte dort 1388 2 gr., bis 1438 5, dann 10, 1477 14, 1494/95 24 d. gr. von der Tonne.[1]) Da konnte der feste Satz von 6 resp. 8 d. für deutsches Bier nicht gehalten werden. Schon wenige Jahre nach der Erteilung des Privilegs beginnen die Erhöhungen durch die Städte und den Herzog, und die endlosen Unterhandlungen setzen ein.[2]) Einen großen Sieg erfochten die Deutschen durch die große Handelssperre der fünfziger Jahre; 1458 setzten alle Städte Flanderns die Akzise wieder auf ihr richtiges Maß herab, nur Gent nicht.[3]) Es erhob sich nun ein heftiger Streit zwischen Gent und Hamburg. Hamburg ist überhaupt in der Handelspolitik der Hansen in den Niederlanden, soweit es sich um Bier handelt, das treibende Element. Es drängt die Städte auf den Hansetagen und den Kaufmann in Brügge zu Botschaften und verhandelt selbst mit den Gegnern ohne die anderen Städte. Hamburg weigert sich lange, den Brügger Stapel eher anzuerkennen, als bis Gent nachgegeben hat. Den Kaufmann von Brügge, der die Angelegenheit den Hamburgern zu ruhig betreibt, befeinden sie; sie beschuldigen ihn, ihre Interessen nicht wahrzunehmen. Der Gegensatz war zum Teil auch durch die Sonderausstellung und die Sonderwünsche Hamburgs in den nördlichen Niederlanden hervorgetreten.[4]) Schließlich suchte Hamburg allein sich mit Retorsionsmaßregeln gegen Gent zu helfen. Es wollte die Laken von Gent und den Nachbarstädten Aelst und Dendermonde mit Abgaben beschweren; und um die Drohung wirksamer zu machen, veranlaßte Hamburg Binnenstädte, wie Stendal und Braunschweig, die flandrische Tuche über Hamburg bezogen und wohl auch Bier über Hamburg ausführten, an Gent wegen der Akzise zu schreiben. Zuletzt

[1]) Gilliodts-van Severen III S. 107 ff., V S. 178, VI S. 92, S. 384 f.
[2]) Hanserezesse 1 IV bis 2 VII passim, Hans. UB. V und VI passim.
[3]) Hanserezesse 2 IV S. 428 A. Gilliodts-van Severen V S. 401.
[4]) Hanserezesse 2 V S. 5, 139 ff., 577, 581, 2 VI S. 149, 295, 362, 423, 447. Hans. UB. IX n. 53, 59 f.

zahlte Hamburg Gent eine Summe für das Versprechen, daß die Akzise nach 6 Jahren auf ihr richtiges Maß zurückgeführt sein sollte.[1])

Viel heftiger wurde noch im letzten Drittel des Jahrhunderts um die Biersteuer gekämpft, als die Kriege Karls des Kühnen, die Wirren unter Maximilian zu immer rücksichtsloserer Ausschöpfung der Steuerquellen führten. 1494 zahlte in Brügge die Tonne brüggischen Biers 24 d., brüggischen Kleinbiers 4 d., die Tonne fremden Biers aber 42 d., also 7mal soviel wie es das Privileg erlaubte, 75% etwa des Preises.[2]) Die wendischen Städte arbeiteten jetzt Seite an Seite mit den rheinischen, die sich gegen die Weinakzisen wehrten. Brügge gab schließlich nach, denn man machte den Stapel von der Akzisefrage abhängig. Aber die beiden anderen großen Städte, Gent und Ypern, konnte auch Brügge nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes bewegen. In Gent zahlte die Tonne Hamburger Biers 24 statt 6 d., hier und in Ypern wurde der Einkauf von städtischen Einkäufern besorgt und die Akzise beim Einkauf im großen bezahlt.[3])

Der Bierstapel in Sluys kam wie der große Stapel von Brügge damals immer mehr herunter, weil der Hafen versandete. Die Bierschiffe Hamburgs fuhren nach Holland, Seeland und Brabant und brachten nur das dort nicht verkaufte Bier nach Brügge und Sluys. Da der Stapel nicht mehr gehalten wurde, glaubte Brügge sich schließlich zu jeder Belastung des Bieres berechtigt. Nur solches Bier sollte Privilegien genießen, das in Schiffen kam, die auf dem Wege vom Ausfuhrhafen die Ladung nicht angebrochen hatten.[4]) Aber das hatte kaum noch Bedeutung. Eine Urkunde von 1531 sagt, vor 6 Jahren seien noch für 3—400 ℔ gr. Ware

---

[1]) Hanserezesse 2 V S. 577 A, 2 VI S. 558 ff. Hans. UB. IX n. 337, 342, 356.

[2]) Gilliodts-van Severen VI n. 384 f.

[3]) Hanserezesse 3 I S. 399, 3 II S. 457 ff., 3 III S. 29, 110 ff., 122 ff., 283 ff., 3 IV S. 87, 382, 3 V S. 199, 318, 3 VI S. 533, 3 VII S. 345, 648.

[4]) Hanserezesse 3 VI S. 157, 607, 3 VII S. 72, S. 648.

nach Brügge gekommen, rheinischer Wein, ostersches Bier, Fleisch; jetzt habe auch das aufgehört.[1])

Auch in den anderen Städten Flanderns konnte Hamburger Bier den hohen Überzoll nicht ertragen, besonders da in jener Zeit in vielen südniederländischen Städten, wie Löwen, Mecheln, Brüssel, Doornik, Gent, die Bierbrauerei zu hoher Bedeutung gelangte.[2]) Man hatte von den Hansen gelernt und wünschte ihr Bier um so weniger, als es jeder Vermischung und Fälschung ausgesetzt war, seitdem die Hansen nicht mehr selbst im Lande waren und die Hamburger nicht mehr den Verkauf organisierten und überwachten.[3]) Die Zeit, in der die überlegene Technik und die starke Handelspolitik der Hanse die Hamburger zu Bierbrauern Flanderns machte, war vorbei.

Der neue Weltmarkt in den südlichen Niederlanden, Antwerpen, hat für den Bierhandel der Hamburger nie sehr große Bedeutung gewonnen. Auch hier hatten die Hamburger Akziseprivilegien im 15. Jahrhundert, auch hier bröckelten diese Privilegien allmählich ab.[4])

In den nordniederländischen Provinzen spielten sich im 15. Jahrhundert ganz ähnliche Vorgänge wie in Flandern und Brabant ab. Nur waren die Holländer gegen die Privilegien der Hamburger viel rücksichtsloser, denn das Konkurrenzverhältnis zwischen Holland und Hamburg im Handel überhaupt war stärker ausgeprägt als zwischen Hamburg und dem Süden der Niederlande, dessen Weltmarkt Brügge die Beteiligung aller Staaten und Städte am Handel wünschen mußte und durch seinen Stapel zu vielen Konzessionen gezwungen werden konnte.

Im Frieden zu Kopenhagen, der 1443 dem holländisch-hansischen Krieg ein Ende machte, wurden Hamburgs Privilegien erneuert. In den folgenden Jahrzehnten aber erstarkte

[1]) Les relations de la Hanse teutonique avec la ville de Bruges au commencement du XVIe siècle. Bulletin de la commission royale d'histoire de Belgique, Bruxelles, 4 série, Tome VII S. 171 ff.

[2]) Blok, Geschichte der Niederlande II S. 605.

[3]) Hanserezesse 3 VII S. 304.

[4]) Hans. UB. V n. S. 24 ff., n. 874. VI n. 916, VIII n. 655, IX n. 453. Hanserezesse 2 VII S. 67, 3 III S. 543 ff. Daenell I S. 386, II S. 90.

Holland überaus.[1]) In den sechziger, mehr noch in den siebziger Jahren klagten die Hamburger, daß die Holländer, am meisten die Amsterdamer, Akzisen erhöben, die die 7 d. des Privilegs weit überstiegen. Die Amsterdamer antworteten, daß sie Hamburger Bier doch nicht billiger behandeln könnten als das Bier der Nachbarstädte, das auch höhere Akzise als 7 d. zahlte. Außerdem sei das Privileg hinfällig, da die Hamburger die Bedingung nicht mehr erfüllten, in Amsterdam Stapel zu halten; dagegen erklärten die Hamburger, der Stapel sei unverändert in Amsterdam. Mit Haarlem, Delft, Leyden hatte Hamburg ähnliche Auseinandersetzungen. Hamburg erhielt auf seine Drohungen stets die Antwort, die Ausgaben könnten nicht mehr ohne erhöhte Akzisen bestritten werden. Auch die Holländer litten damals unter der Finanznot der kriegerischen Zeiten.[2]) Nicht nur die Akzise erhöhte man, sondern auch die Zölle, und nahm die 15 Stüber und den alten Schild des Privilegs statt von 64 von 30 Tonnen; man besteuerte die Biere nach dem Wert, so daß das teure Hamburger Bier am meisten zu zahlen hatte; man führte ganz neue Abgaben vom Bier ein *(vadderengeld);* den Zoll erhob man, dem Privileg zuwider, mehrere Male in Nordniederland von derselben Ware. Außerdem hatte Amsterdam dem Bier eine Taxe gesetzt und städtische Einkäufer ernannt; wie die Amsterdamer angaben, um den Vorkauf einiger ihrer Mitbürger zu verhindern. Dreimal zwischen 1479 und 1504 suchten die Amsterdamer das Hamburger Bier ganz auszuschließen.[3]) 1504, nach Ablauf des 1479 mit Holland für 24 Jahre geschlossenen Waffenstillstands, griff Hamburg zu energischer Abwehr: es beschlagnahmte Amsterdamer Güter, und es kam jetzt zu langen Auseinandersetzungen über Hamburgs ein Jahrhundert altes Privileg und sein Verhältnis zum Vertrag von Münster vom Jahre 1479, der mit allen

[1]) Daenell I S. 319 f.

[2]) Blok, Eene hollandsche Stad onder de Bourgondisch-Oostenrijksche heerschappij S. 179. Hanserezesse 2 VI S. 89 f., S. 112 ff., 178, 182 ff., 293 ff.

[3]) Hanserezesse 3 I S. 171 ff., 399 f., 404, 419 f., 3 II S. 617 ff., 3 IV S. 488 ff., S. 648.

wendischen Städten abgeschlossen war. Die Hamburger geben jetzt zu, daß sie ihren Stapel nicht mehr in Holland halten; aber sie messen die Schuld daran den Beschwerungen der Amsterdamer bei. Sie müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, ihr Bier sei schlechter geworden und teurer zugleich; sie treiben durch Produktionsbeschränkung, heißt es, den Preis in die Höhe. Mit äußerster Zähigkeit halten beide Parteien, Hamburg ohne nennenswerte Unterstützung der befreundeten Städte, an ihren Forderungen fest. Damals und in den nächsten 20 Jahren kam es immer nur zu provisorischen Abmachungen, zu denen Hamburg von den Schwesterstädten gedrängt wurde.[1]) Seine alte Vorzugsstellung konnte Hamburger Bier nicht wiedergewinnen. Allerdings sollen noch um 1500 mehr als 3000 Tonnen Hamburger Biers oft mit einer „Reise" nach Seeland allein gekommen sein.[2]) Jedoch war die Einfuhr hamburgischen Biers in Amsterdam schon sehr vermindert, die von Haarlemer, Goudaer, Amersfoorter Bier dagegen sehr angewachsen. Auch in der Folgezeit blühte die Brauerei der kleineren holländischen Städte auf, weniger die von Amsterdam, das deshalb noch immer Abnehmer Hamburger Biers wie auch Zerbster, Braunschweiger, Bremer Biers blieb. Allerdings war von einem Verkauf Hamburger Biers nach Holland in so großem Umfange wie um 1400 nicht mehr die Rede. 1556 belief sich die Einfuhr von Hamburger Bier in Amsterdam noch auf etwa 3500 Tonnen.[3])

Der Hafen von Stavoren, dem dritten Stapelplatz Hamburger Biers, war im 15. Jahrhundert versandet und bedeutungslos geworden.[4]) Und selbst mit Ostfriesland, dem nächsten der Absatzgebiete Hamburgs an der Nordseeküste, hatte man gegen die Bierakzise zu kämpfen. 1453 und 1463

[1]) Hanserezesse 2 IV S. 648, 3 V S. 29 ff., 43 ff., 60 ff., 87 ff., 115 ff., 147 ff., S. 199, 215, 318, 477, 489 f., 574, 624, 3 VI S. 321 ff.

[2]) Hanserezesse 3 VII S. 303.

[3]) TER GOUW III S. 254, 273. WAGENAAR, Amsterdam in zyne opkomet, Aanwas, Geschiedenissen 1765 II S. 478. Mitt. d. V. f. Hamb. Gesch. III S. 49.

[4]) BLOK, Geschichte der Niederlande S. 614.

hatte der Graf gelobt, Bier oder Gut mit keiner Beschwerung zu belasten, 1464 und 1469 aber erwirkte er ein Privileg vom Kaiser, das ihm zum Schutz gegen den Schaden, den Land und Leute „an ihrem Bier durch ausländisches Bier, das herein geführt werde, empfangen", die Auflage eines Zolls von 2 Groschen auf die Tonne ausländischen Biers gestattete. Der Hamburger Rat hatte mit seinen Abwehrmaßregeln wenig Erfolg, bis er 1483 durch seine Bürger zu energischerem Vorgehen gedrängt wurde; „daß die Accise in Friesland möchte abgestellt werden, oder man wolle den Grafen aus dem Lande jagen", so lautete der 3. Artikel des hamburgischen Rezesses von 1483. Auch hier konnten die Hamburger den alten Zustand nicht wieder herstellen. Sie mußten im Vertrag von 1493 dem Grafen doch die Erhebung einer Akzise von einem goldenen Gulden auf die Last bei den Verbrauchern oder den Friesen, die das Bier selbst einführten, zulassen.[1])

In allen großen Absatzgebieten wurde das Hamburger Bier damals gleichmäßig verdrängt. Es litt das Schicksal der Ausfuhr von Massenerzeugnissen, die überall hergestellt werden können. Die Nordseeküsten und die niederländischen Provinzen hatten zum Teil selbst während der Blütezeit des Hamburger Bierexports ein stattliches Brauwerk gehabt. Der Einsatz der ganzen politischen Macht der Hanse war nötig gewesen, um ein bis zwei Jahrhunderte lang den großartigen Bierexport der Städte, voran Hamburgs, zu erhalten. Jetzt wurden die Städte des Westens vom Zwischenhandel der Hansen unabhängiger, die Fürsten wurden mächtiger; alle Landschaften von Friesland bis Flandern gehorchten einem Herrn, es war nicht mehr möglich, eine gegen die andere auszuspielen. Der fürstliche und städtische Finanzbedarf wurde größer und suchte besonders die Akzisen möglichst ergiebig zu machen, während die Macht der Hanse sank. Der Widerstand der Hamburger konnte nicht stark sein, wenn sie nicht von den anderen wendischen Städten unter-

[1]) Ausführlich: v. Bippen in Hansischen Geschichtsblättern 1884 S. 117 ff. Ostfriesisches UB. I n. 880, 1361. Hans. UB. IX n. 135. Hanserezesse 3 I S. 77, 80.

stützt wurden, der der wendischen Städte nicht, wenn die anderen Städtegruppen ihnen nicht halfen. Während der Bierexport niederging, hörte er auch auf, gemeinschaftlicher Handel der solidarischen Städte zu sein. Mehr und mehr begannen die Städte einander Konkurrenz zu machen.

Allerdings hatte sich diese Solidarität immer in gewissen Grenzen gehalten. Jede Stadt verkaufte ihr Bier unter ihrem Namen in den mit ihren Zeichen gemarkten Tonnen und wachte darüber, daß keine andre Stadt ihre Tonnen benutzte. Die Städte kamen nie so weit, daß sie ein einheitliches Tonnenmaß besaßen, trotzdem es 1375 auf dem Städtetag der wendischen Gruppe angeregt worden war, daß die Tonnen aller Städte *eenparich* nach Rostocker Band gemacht werden sollten. Allein für Heringstonnen verfolgte man den Plan weiter.[1] Nur wo es eine so starke Territorialgewalt gab wie im Ordensland, konnte ein Beschluß durchgesetzt werden, wie der der preußischen Städte von 1402, daß jede von ihnen die alte Culmische Tonne von 92 Stof einführen solle.[2] Wenn eine Stadt sich ein fremdes Maß kommen ließ, wie Hamburg 1480 das Rostocker Tonnenmaß, wurde die andre Stadt mißtrauisch, daß man Bier nach ihrer Art brauen oder anderes Bier unter ihrer Marke verkaufen wolle.[3] In Hamburg verbot man in der Bursprake seit 1454 die Einfuhr fremder Tonnen ganz; denn sie seien bald größer und bald kleiner als das Hamburger Band. Die Hamburger Biertonne war wahrscheinlich etwas größer als die Tonnen der wendischen Ostseestädte; eine Tonne Hamburger Biers wurde öfter ein wenig höher besteuert[4], als eine Wismarer oder Rostocker Biers. Überhaupt bildeten die wendischen Ostseestädte miteinander viel einiger eine Gemeinschaft im Bierhandel, als jede von ihnen mit Hamburg. Sie hatten wesentlich andre Absatzmärkte als Hamburg; in Flandern wurde ihr Bier das „Ostersche" genannt; manchmal ist wahrscheinlich das Hamburger Bier hier einbegriffen,

[1] STIEDA, Hansische Geschichtsblätter 1886 S. 106 ff. Hanserezesse 1 II S. 101, S. 279 u. s. f.

[2] Hanserezesse 1 III S. 436, S. 443, S. 474, 1 V S. 67.

[3] Hanserezesse 3 I S. 243.

[4] Hans. UB. IV n. 953 u. a. a. St.

meistens aber werden „Ostersches“ und Hamburger Bier für sich genannt. Das Bier der anderen Städtegruppen wollten die wendischen Städte nicht einmal an dem großen flandrischen Privileg teilnehmen lassen.[1])

Gemeinschaftlich gingen die wendischen Städte auch vor, wenn es sich darum handelte, der Brauerei gute Rohstoffe zu schaffen. Sie erließen wiederholt Rundschreiben an die kleineren Städte der Ostseeländer, die die reichsten Produzenten des Hopfens waren; sie klagten darin über die Lieferung schlechten Hopfens und drohten, daß sie schlecht gelesenen Hopfen am Kaak verbrennen würden. Die kleinen Städte sollten die Botschaft an die Dörfer weitergeben.[2])

Vor allen Dingen aber zeigte sich die Solidarität und der gute Geist der Städte darin, daß sie bis tief ins 15. Jahrhundert einander im Bierhandel nicht störten. An Hamburg wurde fremdes Bier vorbeigefahren, ohne daß es gehindert wurde. Manches Faß Bier wurde von den oberelbischen Städten aus direkt zur See hinabgefahren, und von Hamburg und Lüneburg aus wurde manches Faß Eimbecker oder Braunschweiger Bier von Hamburgern und Lüneburgern weiter gebracht. Das wurde gegen Ende des 15. Jahrhunderts anders. Die Hamburger verbanden mit ihrer Stapelpolitik eine Schutzpolitik für ihr Brauwerk.

Das auf 1465 zurückdatierte, 1480 ausgestellte Privileg des Dänenkönigs gebot, daß Korn, Wein und Bier nicht die Elbe hinab an Hamburg vorbeigefahren werden sollten; diese Waren sollten in Hamburg verkauft und verhandelt werden. Jedoch beklagt eine Bursprake von 1483 sogar, daß ein schon bestehendes Verbot aller Einfuhr von fremdem Bier in Hamburg nicht beachtet werde. Es soll jetzt nur noch mit Wissen und Erlaubnis des Rats fremdes Bier nach Hamburg gebracht werden, kein Schiffer, der seewärts fährt, soll andres als Hamburger Bier laden. In der Bursprake Thomä 1492 werden dieselben Bestimmungen wiederholt; wer zur eignen Schifffahrt, zum Schollen- oder Heringsfang, in Helgoland oder

[1]) Hanserezesse 3 I S. 532.
[2]) Hanserezesse 1 II S. 363, V S. 558, VII S. 471 f.

Island oder in der Baye Bier braucht, für den soll man in der Stadt *Langkbier* brauen. Nur wer im eignen Hause fremdes Bier nötig hat, dem soll solcher Verbrauch, wie man es bisher gewohnt war, freistehen. Die Hamburger suchten also das fremde, nichthamburgische Bier von allem Handel auszuschließen; sie begnügten sich nicht damit, den Handel mit fremdem Bier nur selbst treiben zu wollen. Schon vor dem Verbot der Ausfuhr fremden Biers hatte man es mit höchsten Zöllen belastet, das Bier von Braunschweig mit 8 ß bei der Einfuhr, 8 ß bei der Ausfuhr, und auf Hansetagen hatten die sächsischen Städte Beschwerde geführt.[1])

Die ganze Rücksichtslosigkeit der in den Burspraken verkündeten Prohibitivpolitik war jedoch nicht lange aufrecht zu erhalten. Man ließ Eimbeckisches und Braunschweigisches Bier, wenn es in Hamburg unverkauft blieb, von denen, die es gebracht hatten, weiterfahren, und gestand auch Magdeburg dies Recht zu.[2]) Bis nach Böhmen hin empfand man die Milderung der Stapelstrenge.[3]) Auch den Hamburger Islands- und Bergenfahrern mußte man die Ausfuhr von rotem Lübecker und Lüneburger Bier, derer sie dringend bedurften, gestatten.[4])

Trotzdem tat Hamburg weiter alles, um den Handel mit dem Bier andrer Städte zu erschweren. Davon unterrichtet die Zollrolle von 1576: nur in den für sie wenig geeigneten Monaten Mai, Juni, Juli ist die Bierausfuhr gestattet, vor dem 1. Mai nur mit besondrer Erlaubnis des Rats. Vor oder nach Mittag soll kein fremdes Bier ausgeführt werden. Also Schikane über Schikane. Nur mit Lüneburger billigem Schiffsbier machte man eine Ausnahme. Am bezeichnendsten aber ist, daß Bier und Essig die einzigen Waren sind, die sowohl Einfuhr- wie Ausfuhrzoll zahlen.[5])

Ebenso rücksichtslos wie den Bierhandel suchte Hamburg

[1]) Hanserezesse 2 VII S. 483, 3 VII S. 113 f., S. 165 f.

[2]) Hoffmann-Hertel, Geschichte der Stadt Magdeburg I S. 445.

[3]) Codex Diplomaticus Silesius XVII S. 24.

[4]) Rezeß von 1529.

[5]) Die Zollrolle befindet sich in einer Abschrift in der Bibliothek des Vereins für Hamburgische Geschichte.

den Konkurrenzstädten die Gerste abzujagen, den wichtigsten Rohstoff des Biers. Die Zollrolle verbot Schiffern das Löschen von Gerste in Stade, und in dem Kampf, den Hamburg seit dem Ende des 16. Jahrhunderts mit Braunschweig-Lüneburg um die Schiffahrt auf der Süderelbe führte, gehörte niederelbische Gerste zu den wichtigsten Streitobjekten.[1])

Von gemeinsamen Bierprivilegien der deutschen Städte im Ausland konnte im 16. Jahrhundert keine Rede mehr sein. Die Bierbrauerei war ein Heimatgewerbe, kein Exportgewerbe mehr. Eine kleinliche Konkurrenzpolitik war an die Stelle der energischen gemeinschaftlichen Exportförderung des 14. und 15. Jahrhunderts getreten.

---

2. Kapitel.

Betriebsverfassung des Braugewerbes vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.

Die Verfassung des Braugewerbes in den Jahrhunderten des späten Mittelalters trägt die typischen Formen der Wirtschaftsorganisation der Zeit; und doch ist sie in wichtigen Punkten von der aller anderen städtischen Gewerbe verschieden. Mehr noch als der große Umfang der Bierbrauerei macht die Sonderart ihrer Organisation sie zu einem unentbehrlichen Element im Bilde des städtischen Wirtschaftslebens.

Die Bierbrauerei war das einzige größere Exportgewerbe Hamburgs. Ihre Erzeugnisse wurden nicht wie die der Handwerke zum allergrößten Teil in Buden und Schrangen auf dem städtischen Markt verkauft oder auf Bestellung des Konsumenten erst hergestellt. Die andre Art des Absatzes mußte auch die Produktion zu einer von der der Handwerkswaren ganz abweichenden machen. Wir finden – das ist der auffallendste Zug — im 13., 14., 15. Jahrhundert noch keine Arbeits- und Berufsteilung zugunsten des Brauwerks, wenigstens nicht unter den Brauern selbst, während das

[1]) Baasch, Der Kampf des Hauses Braunschweig-Lüneburg mit Hamburg um die Elbe S. 47—49, 63, 66, 82.

Handwerk fast ausschließlich von Personen betrieben wurde, die durch besondere Schulung zu ihrer Arbeit vorbereitet waren.

Die Entwicklung war folgende: Die meisten Bürger, die hausgesessen und von mittlerer Wohlhabenheit waren, backten eigenes Brot von eigenem Korn, schlachteten eigenes Vieh, wenn es möglich war, im eigenen Haus. Ebenso brauten sie ihr Bier selbst. Bier in kleinen Mengen zu kaufen, galt noch im 16. Jahrhundert als unbequem und ärmlich. Nun war das in kleinen Gefäßen gebraute Bier, das *Kesselbier*, schlecht; das gute Stadtbier wollte in größeren Mengen, in der breiten Pfanne gebraut sein. So kam es, daß viele Bürger auf ihrer Diele solche Pfannen stehen hatten, in denen sie mehr brauten als sie und ihre Hausgenossen trinken konnten. Der Verkauf des Überschusses der Produktion über den eigenen Bedarf wurde dadurch für die Bierbrauerei zur Notwendigkeit. Die Überschüsse der Brauerei wurden regelmäßiger und in größerem Maße verkauft, als die der Hausbäckerei oder Hausschlächterei oder irgend einer anderen Arbeit, die hauptsächlich zur Deckung des Hausbedarfs geschah. Es gab wohl schon im 15. Jahrhundert den einen oder anderen *reylebruwer*, der hauptsächlich zum Verkauf braute.[1]) Aber daneben verkaufte fast jeder Bürger, wenn er eben mit seinem Brauen fertig war, Bier in Kannen oder in ganzen Tonnen, fast jede Diele war ein paarmal im Jahr Wirtshaus. Nicht jeder braute sein Bier im eigenen Hause; mancher benutzte Pfanne und Diele des Nachbarn und ließ sich von dessen Knechten bei der Arbeit helfen, ja überließ ihm auch wohl die ganze Arbeit, und einige Bürger scheinen aus der Vermietung der Arbeitsmittel und Arbeitskräfte ein Gewerbe gemacht zu haben. In binnenländischen Städten, wie in manchen Städten des Harzgebietes, entwickelte sich daraus dann das Brauen mit städtischer Pfanne mit Hilfe von Lohnbrauern im Brauhaus der Stadt.

Anders entwickelte sich die Brauverfassung dort, wo die Entfaltung des großen Bierhandels, die gesteigerte Nach-

[1]) Vergl. FABRICIUS, Das älteste Stralsundische Stadtbuch 1270—1310 S. 195. EBELING, Das 2. Stralsundische Stadtbuch S. 366.

frage des platten Landes, andrer Städte, des Auslandes und die Entwicklung der Ausfuhr zur See und auf binnenländischen Wasserstraßen das Braugewerbe in dem hauswirtschaftlichen Zustande des Überschußverkaufs trafen. Manche andre Produktion hatte sich aus dem Zustand des Überschußverkaufs zum Handwerk, zum zunftartig organisierten Gewerbe entwickelt, für einige wenige Bürger hatte sich die regelmäßige und intensivere Arbeit besser gelohnt, für alle anderen der Einkauf bei diesen wenigen. An den großen Gewinnen aber, die das Brauwerk mit seinem ausgeweiteten Absatz gewährte, wollte jeder Bürger teilnehmen, und die Mehrheit der Bürger war um so eher dazu imstande, als sie sich des Brauens noch nicht entwöhnt hatte. Der Verkauf in Kannen und Krügen trat hinter den in Tonnen zurück, man verkaufte nicht mehr den Überschuß des im Haus gebrauten, sondern behielt umgekehrt einen kleinen Teil des für den Verkauf gebrauten Bieres für sich. Die Brauerei war jetzt der Kaufmannschaft verwandt und war doch zugleich eine Kunst, die im Bürgerhause wie zu der Väter Zeiten nach ererbter Art und Sitte getrieben wurde. Die Brauerei steht zwischen zwei Formen der Wirtschaft, der Produktion im Haus für den Verbrauch des Hauses und der Produktion für den offenen Markt, eine Zwischenstellung, die sich später darin wiederspiegelt, daß ein doppelter Träger des Brauwerks erscheint, das Brauhaus und der Brauer.

Am Handwerk war also die Entwicklung der Brauverfassung vorbeigeeilt. Vor der Blüte des Brauwesens ähnelte seine Verfassung der des Handwerks jedenfalls mehr als später, und den handwerksähnlichen Elementen jener älteren Zeit, den Ansätzen zur Berufsbildung vor allem, verdankte das städtische Brauwerk zu einem Teile seine Überlegenheit. Besonders mit dem Backen hatte das Brauen von jeher viel Gemeinsames gehabt. Bäckerei und Brauerei waren in Deutschland schon seit vielen Jahrhunderten von denselben Personen in denselben Räumen betrieben worden, das Wort „brauen“ umfaßte ursprünglich beides, Bier- wie Brotbereitung. Auch eine Hamburger Willkür aus der Zeit um 1300 nennt „feil backen und brauen“ zusammen, und wo die Bäckerei sich schließlich in zunftmäßiger

Entwicklung von der Brauerei entfernte, verband doch beide Gewerbe noch die Gleichheit des Rohstoffs. Sie werden noch zusammen genannt, wenn es sich um die Versorgung der Stadt mit Korn oder um ihren Bedarf an den notwendigsten Lebensmitteln handelt. *Ein ider backe und bruwe na der tit* ist eine Formel, die in den Hamburger Burspraken und ähnlich in denen der meisten norddeutschen Städte regelmäßig wiederkehrt.[1])

Zur handwerksmäßigen Organisation fehlte der Bierbrauerei außer der Beschränkung der Arbeit auf eine kleine Gruppe der Verkauf in gemeinsamer Verkaufsstelle, fehlte das Überwiegen der Bedeutung persönlicher Tüchtigkeit und der Nachweis der Befähigung. Der Besitz entschied, ob einer Brauer war oder nicht. Dazu kam dann noch die Periodizität der Arbeit. Das Brauen für den Fernexport bewirkte, daß der einzelne Brauprozeß größeren Umfang bekam. Der Zeitraum zwischen den Brauprozessen wurde größer, die ausgleichenden Brauordnungen erweiterten ihn noch. Während dem Handwerk gleichmäßig ununterbrochene Arbeit charakteristisch war, behielt die Brauerei die gemütlich-periodische Art, die alle Arbeiten des wohlhabenden erbgesessenen Bürgers, Handel, Gartenbau, Schiffahrt, auszeichnet. Der Bürger trieb das Brauwerk halb in seiner Eigenschaft als Kaufmann, halb in der des Erbenbesitzers. In kleineren und Binnenstädten überwog die mehr altmodische Art der Hausarbeit, in größeren und Seestädten die kaufmännische. Beide Arten des Betriebs haben sich in Hamburg bekämpft, wie noch zu schildern sein wird.

Daß Hamburg und andere Städte Norddeutschlands sich solche besondere Brauverfassung schaffen konnten, daß diese Verfassung nicht von Anfang an ihre Grundlinien durch Zunfteinrichtung erhielt, war nur deshalb möglich, weil das Braugewerbe nicht unter fürstlicher Bevormundung aufgewachsen war. Wo bis zum 13. Jahrhundert die Brauerei unter Leitung fürstlicher Vögte sich in Verbindung mit der Krügerei völlig

[1]) Ein Verzeichnis solcher Formeln bei TECHEN, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 169.

zum Gewerbe, das für Stadtbedarf und Stadtmarkt arbeitete, entwickelte, war die Neigung zur Bildung von Brauerzünften größer. In den älteren Städten und Städtegruppen West- und Süddeutschlands gab es überall Brauerzünfte; in schlesischen Städten waren Mälzerinnungen die Regel.[1]) Auch fehlte in Norddeutschland eine Organisation, wie sie in Westdeutschland im Grutamt bestand.[2]) Eine niedersächsische Stadt mit Brauerinnung und einer dem Grutamt ähnlichen Einrichtung war das uralte Magdeburg. Bis um die Wende des 13. Jahrhunderts mußten hier die Brauer ihre Hefe aus der Brauerei des Erzbischofs beziehen, und sie führten einen langen Kampf für die Befreiung von dieser Pflicht. 1330 schlossen sie sich dann mit den Bäckern zu einer Innung zusammen.[3]) In fast allen anderen norddeutschen Städten aber entwickelte sich die Brauverfassung in einer Periode, die fürstliche Hoheitsrechte über städtische Gewerbe nicht kannte. Sie wuchs unter dem Einfluß des größeren Bierhandels aus einem Zustand hervor, den der Verkauf des Überschusses des zum Eigenbedarf Gebrauten durch eine sehr große Zahl von Bürgern kennzeichnet.

Ein interessantes Dokument für die inneren Angelegenheiten des Hamburger Brauwerks ist ein — 1842 verbranntes — Verzeichnis aus dem Jahre 1376, in dem die Gewerbetreibenden Hamburgs namentlich aufgeführt waren.[4]) Dort waren nach den Kaufleuten von Flandern (84 an der Zahl), denen von England (35), den Gewandschneidern (19) die Brauer von Amsterdam (126) genannt. Nach einer großen Reihe von Handwerkern folgen die Brauer von Stavoren (55), dann die vom Rödingsmarkt (46), von der Neuen Bäckerstraße (33), vom Kirchspiel St. Jakobi (197). Im ganzen sind 457 Brauer

[1]) z. B. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte I n. 160. SCHEBEN, Die Zunft der Brauer in Köln. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. III 2 S. 103. Codex Diplomaticus Silesius VIII S. 84, 126, 39, 49.

[2]) Vergl. Kap. 1.

[3]) HERTEL, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg I n. 251, 266, 269, 290, 355.

[4]) LAURENT in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte I S. 147.

unter 1075 Personen genannt, die ein bürgerliches Gewerbe treiben. Das Brauwerk gilt also als städtisches Gewerbe, aber es ist nicht in dem Maß Gewerbe, daß es alle Brauenden oder zum Verkauf Brauenden in eine Gruppe vereinigt. Die beiden ersten Gruppen (181) sind Kaufleute, deren wichtigste Ware das von ihnen selbst gebraute Bier ist. Sie sind wie andre Kaufleute nach den Häfen geordnet, zu dem sie ihr Bier schicken; die einen sind bei den Kaufmannsgruppen, die andern bei den übrigen Brauern genannt; dies ebenso wie die Gruppierung der andern Brauer nach Straßen zeigt, wie wenig noch Gesichtspunkte der Produktion die Brauer zu einem Berufskreis machten. Als Brauer genannt sind hier wahrscheinlich nur alle Brauenden, die keiner der aufgezählten anderen Berufsgruppen angehörten. Auch Flandernfahrer und Handwerker aber brauten und verkauften Bier. Wenn die Handwerker die ihnen von den Zunftrollen des Jahres 1375 auferlegte Strafe von einer Dreischillingstonne Bier (= 1 *verder*, 1 Viertelstonne, die ganze Tonne kostete 12 *ß*) durch Barzahlung von 6 d. ablösen konnten, so läßt dieser niedere Satz vermuten, daß die Handwerker ihr Bier nicht zu kaufen brauchten.[1])

Um jene Zeit aber machte das Bedürfnis nach einer Regelung des Verkaufs durch die Stadtbehörden schon eine Gliederung der Brauer in Gruppen notwendig. Die Burspraken unterscheiden Brauer, die *thor zehewarts*, von solchen, die *binnen landes* und in kleinen Maßen ihr Bier verkaufen.[2])

Am frühesten gab es gewerbepolizeiliche Vorschriften und zwar Produktionsbeschränkungen für den Bierhandel in der Stadt selbst und ihrer Umgebung. Hier war der Wettbewerb fühlbarer, lag die Regelung näher als auf dem weiten Feld des Exportes zur See. In Lübeck[3]), in brandenburgischen Städten[4]) war

[1]) Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten S. 141 ff., S. 250.

[2]) Burspraken im Hamburger Staatsarchiv.

[3]) Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 179, 181, 184.

[4]) Riedel, Codex Diplomaticus Brandeburgensis VIII S. 118. Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin IV S. 291 ff.

die Brauerei von Seebier oder Marschbier (Frühjahrsexportbier) von der Verkaufsordnung ausgenommen, in Wismar[1]) galt die erste Einschränkung nur für die in der Stadt Verkaufenden. So auch in Hamburg. Nur die, die Hamburger Bier zapften, an ihrem Haus verkauften, sollten nicht mehr als 25 Tonnen die Woche brauen.

Für die Seebrauerei dagegen gab es eine Reihe von Verordnungen, die wesentlich mit dem Seehandel und dem Ausfuhrhandel überhaupt zusammenhingen. So wurde ihre Arbeit der Beschränkung der Winterfahrt unterworfen. „Es soll niemand zur See brauen vor St. Peters Tage" heißt es im 14. Jahrhundert zuerst in der Bursprake, „daß niemand zur See braue, ehe wir Erlaubnis dazu geben" heißt es später. Die Seebrauer mußten sich auch die Überwachung der Ausfuhr gefallen lassen, die der Rat im Interesse der Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln sich angelegen sein ließ: „wer aus unserer Stadt Korn oder Bier oder irgend ein Gut führt, das wir verboten haben oder verbieten, ohne unsere Erlaubnis auszuführen, das wollen wir halten für verfahren Gut." Von Bier *dat corfaren was*, von Strafen deshalb *quod eduxit cervisiam sine licentia* oder *contra mandatum* berichten schon die ältesten erhaltenen Stadtrechnungen aus den fünfziger und sechziger Jahren der Stadt.[2])

Vor allem aber erscheinen die Seebrauer als eine besondere Gruppe in der Bestimmung des Jahres 1381, daß jeder, der zur See braut, nur in einem Hause brauen und daß kein neues Haus zum Seebrauen eingerichtet werden soll, ohne daß die Erlaubnis des Rats eingeholt ist. Es scheint der Andrang zum Seebrauen also zu groß geworden zu sein, so daß Einschränkungen nötig wurden. Solche allgemeine und dauernde Überproduktion konnte bei der Hamburger Brauerei durch schwere vorübergehende Krisen leicht verschärft werden. Hamburgs Bier hatte einen einzigen großen Markt, eine einzige Straße dorthin. Jede Sperrung dieser Straße konnte eine Krise hervorrufen, die ganze Brauerei

[1]) Meklenburgisches UB. VIII n. 3503.

[2]) KOPPMANN, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg von 1350—1563, z. B. I S. 68, S. 73.

lahmlegen. Nach einer Bursprake aus dem 14. Jahrhundert durften nun die, die Bier verzapften, nicht zur See brauen, den Seebrauern aber war der Verkauf in Hamburg nicht verboten. Bei dauerndem oder vorübergehendem Versagen des überseeischen Marktes lastete also das Bier auch der Seebrauer auf dem Hamburger Markt. Man empfand die Konkurrenz derer, die die Brauarbeit intensiver betrieben als es die Regel war — wir erfahren davon, daß einer zweimal die Woche braute, und von Versuchen, in mehreren Häusern zugleich zu brauen —, ebenso unangenehm wie den neuen Wettbewerb derer, die sich erst vor kürzerer Zeit eine Brauerei, besonders eine Seebrauerei eingerichtet hatten, und man wollte den Verkauf der Seebrauer im Absatzgebiet der Landbrauer nicht dulden. Das demokratische Bürgergefühl brach sich Bahn, der mehr kaufmännischen, vom Export geschaffenen Auffassung des Brauens trat die alte von der gewohnheitsmäßig periodischen Arbeit entgegen, die jedem den Verkauf seines Überschusses gewährleistete.

In dem Rezeß von 1410, der die Frucht eines Bürgeraufstandes gegen den Rat war,[1]) handelt der 5. Artikel von den Brauern: *dat de ene nicht mer bruwe alse de ander, he wone wor he wone in dusser stat, wenner de rat dar orloff tho gift.* Dem Rat wird die Verordnungsgewalt über das Brauwerk gegeben, die Bürger sollen ihm folgen, *nademe dat dusser stat dar grote macht inne ligget.* Die Seebrauer dürfen, bestimmt eine Ausführungsverordnung des folgenden Jahres, nicht binnen Landes Bier verkaufen, nicht ihr Bier zu Lande ausführen. Eine Anzahl von Bürgerhäusern, die nicht *noghaftig*, nicht dazu brauchbar sind, sollen nicht mehr als Seebrauhäuser dienen, andere sollen nicht einmal mehr „Binnenlandes" Brauhäuser sein; in ihnen soll man nur zum Kleinhandel brauen. Diese wie jene wird der Rat bestimmen. Zwei Straßenfluchten

[1]) Zwar wurde dieser Rezeß 1417 zurückgenommen (Hansische Geschichtsblätter 1887, S. 7 ff.), aber in späterer Zeit wurde er wieder anerkannt, und die Gesetzgebung des Brauwerks entwickelte sich nach den in diesem Rezeß vorgezeichneten Linien. Auch in anderen Städten riefen Bürgeraufstände die ersten umfassenderen Brauordnungen hervor, vergl. z. B. HÄNSELMANN, UB. der Stadt Braunschweig I S. 254.

im Kirchspiel St. Petri werden genannt, in denen kein Seebrauhaus, eine andre in St. Jakobi, in der überhaupt kein Brauhaus mehr eingerichtet werden soll. Die Produktion der Seebrauer wird beschränkt.[1])

Hatten früher nur die Seebrauer mit der Arbeit auf die Erlaubnis des Rats warten müssen, so wurde es jetzt Sitte, daß allen Brauern zugleich Orloff gegeben wurde. Bald ging man in der Reglementierung und in dem Bestreben, allen gleiche Arbeit zu schaffen, noch weiter. Man forderte die Erlaubnis, den Orloff zu jedem einzelnen Brauprozeß. Ein *Orloffgevende* ist jetzt die Erlaubnis für alle Brauer, einmal zu brauen, auch der Brau selbst wird *ein Orloff* genannt, ebenso die Zeit zwischen zwei Brauen. Durch Glockenläuten wurde solche Erlaubnis angekündigt, von der Laube des Rathauses herab wurde sie verlesen. Wie kein anderes Gewerbe wurde das Brauwerk vom Mittelpunkt der Stadt aus von der Obrigkeit geleitet und geregelt. Was für das Handwerk Amt und Älterleute, waren für das Brauwerk Bürgerschaft und Rat, was für die Meister Ämterrollen, waren für die Brauer Rezesse und Burspraken. Der Rat wartete mit der Verkündung eines neuen Orloffs, bis möglichst in allen Brauhäusern einmal gebraut war. Er konnte so nicht nur allen gleiche Produktion, gleichen Umsatz ermöglichen, sondern war auch imstande, die Produktion dem Bedarf wie dem Kornvorrat anzupassen, indem er die Zeit zwischen zwei Brauprozessen ausdehnte oder zusammenzog.

Es gab eine Methode, die noch stärker als das Orloffsystem der Hamburger Gleichheit der Produktion für jeden Betrieb sicherte; das war das Reihebrauen. Es war dort eingeführt, wo gemeinschaftliche Pfannen und für alle arbeitende Lohnbrauer in bestimmtem regelmäßigem Turnus bei den Bürgern umgehen mußten. Die Reihe verbürgte, indem sie immer nur wenige zur Zeit brauen ließ, jedem den Absatz; sie gestattete eine viel engere Anpassung an den Vorrat der Rohstoffe und die Nachfrage. Sie war jedoch in den Seestädten nicht möglich, weil hier vor Ab-

[1]) LAPPENBERG, Realgewerberechte S. 33.

fahrt der Bierflotten in den Monaten der Bierfahrt viele Bürger auf einmal brauen mußten. Das Orloffsystem, das sich außer in Hamburg nirgends findet, war eigens für Hamburger Verhältnisse geschaffen. In den meisten anderen Städten Norddeutschlands dagegen begnügte man sich damit, jedes Jahr oder für eine Reihe von Jahren eine bestimmte Mindestzeit zwischen zweimaligem Brauen oder eine Maximalproduktion für ein Jahr vorzuschreiben, bald weiter, bald enger die Grenzen ziehend. Im allgemeinen war man bestrebt, die Verschiedenheit der Betriebe im Laufe der Zeit mehr und mehr zu verringern.

Die notwendige Ergänzung solcher gleichmäßigen Bestimmung der Häufigkeit der Brauprozesse war die Festlegung der Größe jedes Gebräus. Anfangs wurde die Zahl der Tonnen, die man jedesmal brauen durfte, für Land- und Seebrauen besonders festgesetzt, später für beide gleich; dabei wuchs die Größe des Gebräus von ca. 1380—1460 von 25 auf 35 Tonnen, von denen 30 verkauft werden durften. Es war das Seebrauen, das in dieser wie in anderen Beziehungen ein Element größeren Betriebes in das Brauwesen hineinbrachte. Zu dieser Festsetzung der Tonnenzahl, deren Beobachtung der Bürger regelmäßig zu beschwören hatte, kam die der Malzmenge. Nach dem Rezeß von 1458 sollte jeder Brauer zu seinem Brauen nicht mehr als 20 Sack Malz in die Mühle bringen und nicht weniger. Der Schreiber auf der Mühle hatte die Kontrolle darüber zu führen; er hatte das Malz in des Bürgers und sein eignes Buch einzuzeichnen. Damit war die Mühle als die Überwachungsstelle des Braugewerbes eingeführt, eine Einrichtung, die sich ziemlich in jeder norddeutschen Stadt wiederfindet.

Auch die Bestimmung der Größe des Braues kehrt überall wieder. In einer Stadt wurde ein Maximum festgesetzt, um die Konkurrenz der Reichen, in einer anderen ein Minimum, um den Wettbewerb derer zu hemmen, die mit minderwertigen Gefäßen arbeiteten. Aus Maximum und Minimum wurde sehr oft das Normalmaß, das, wie in Hamburg, nicht nach oben noch nach unten überschritten werden durfte. Besonders klar ist diese Entwicklung in Lüneburg.[1])

[1]) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 52 ff.

Nicht nur erhielt jeder Bürger so seinen Anteil an der Bierproduktion der Stadt, auch an dem Ankauf der Rohstoffe sollte jeder gleichmäßig beteiligt sein. Keiner darf, so verlangt die Bursprake Petri von 1459, mehr Korn kaufen und auftragen lassen, als er zu seines eigenen oder gemieteten Brauhauses Arbeit nötig hat.

Diese ausgleichende echt stadtgenossenschaftliche Organisation des Braugewerbes stellte das Landbrauen dem viel einträglicheren Seebrauen in möglichst allen Punkten gleich. Die eigenartige Zweiteilung des Gewerbes, die sich nur in Hamburg findet — selbst in Lübeck kann jeder Brauer zur See exportieren und hat dann besondere Erleichterungen — war damit zum größeren Teil beseitigt. Die Folge des ganzen Systems der Egalisierung war, daß das Brauwerk $1^1/_2$ Jahrhunderte lang nicht zu der größeren Intensität der Brauproduktion kam, zu der das Seebrauen gedrängt hatte. Die altmodisch bürgerliche Gewerbeverfassung blieb erhalten, die Berufsbildung schritt nicht fort und konnte erst spät auf einem Umweg durchdringen, der Wettbewerb war beschränkt. Diese Ordnung wurde in Hamburg wie in fast allen anderen norddeutschen Städten[1]) in einem Jahrhundert geschaffen, das keine Zeit des wirtschaftlichen Fortschritts für die norddeutschen Städte war.[2]) Die Bevölkerung Hamburgs hörte auf zu wachsen, der Zuzug von Neubürgern wurde kleiner. Es war eine Zeit, in der alles im 14. Jahrhundert, in der Zeit des Aufschwungs, Gewordene Gleichgewicht und feste Ordnung suchte. Dieselbe Tendenz, die zur Befestigung des Zunftwesens führte und die Handwerksarbeit zu einer möglichst

[1]) Solche Brauordnungen für:
Braunschweig bei HÄNSELMANN, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I; Hildesheim bei DÖBNER, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim; Lüneburg bei BODEMANN, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg; Lübeck bei WEHRMANN, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen; Berlin bei FIDICIN, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin IV S. 291 ff.; Wismar bei TECHEN, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar usw.

[2]) DAENELL, Blütezeit der deutschen Hanse II S. 283. STIEDA in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III F. Bd. 17 S. 1 ff.

konkurrenzlosen machen wollte, wiederholte sich für das Brauwerk. Der genossenschaftliche Geist, der der Stadt von Anfang an charakteristisch war, verdichtete sich in immer neuen Ansätzen; wo die Gewohnheit des genossenschaftlichen Lebens aber versagte, trat an ihre Stelle die bewußte Regelung durch Stadt und Zunft in genossenschaftlichem Geist.

Dieser Geist tritt besonders charakteristisch in der Ordnung des Bierexports der Hamburger zur See hervor. Im 14. Jahrhundert waren die Mengen Biers, die jeder Bürger fortschickte, sehr verschieden. Noch 1404 und 1405 werden 3 Schiffe mit 653, 375 und 308 Tonnen von 18, 7 und 5 Brauern befrachtet, so daß auf jeden Befrachter im 1. Schiff 36¼, im 2. 54, im 3. 61½ Tonnen kommen; von 8—92 schwankt die Zahl der Biertonnen der einzelnen Befrachter.[1]) Nach 1410 dagegen verschiffte jeder Bürger entweder 1 oder 2 ganze Braue, also 28 oder 56 Tonnen, später 30 oder 60, selten mehr auf einmal, selten Bruchteile von Brauen. In den nördlichen, manchmal auch in den südlichen Niederlanden wurde das Hamburger Bier jetzt nach *brauelsen* gehandelt; bis dorthin brachte die Brauordnung die Produktionseinheit zur Geltung.[2]) Später (1462) ging man so weit, daß man forderte, jeder Brauer dürfe immer gleichzeitig nur das Bier von einem Brauen wegfahren. Dabei fuhr jedes Gebräu unter dem Namen des Brauers. Im 14. Jahrhundert hören wir einmal von 1030 Tonnen, die von 2 Ratsherren als *fideles mercatores* in die Niederlande gebracht werden und unter deren Namen gehen.[3]) Im 15. Jahrhundert werden, wenn 6 Schiffe mit 3198 Biertonnen weggenommen sind, die 74 Befrachter getreulich aufgezählt.

Nach dem Orloff fuhren die Bierschiffe, jedes mit 300 bis 700 Tonnen, gemeinsam zu einer *reyse* die Elbe hinunter, der Periodizität der Orloffe entsprach die dieser Reisen.[4]) Die Brauer selbst waren die Befrachter und Verkäufer des

[1]) KUNZE, Hanseakten aus England n. 337.
[2]) Hanserezesse 2 VII S. 746 ff., 3 V S. 60, S. 22 A 1.
[3]) KUNZE n. 296.
[4]) Hanserezesse 2 VII S. 303, S. 746, 3 V S. 31.

Biers, jeder Zwischenhandel, jedes Aufkaufen größerer Mengen durch Hamburger oder Fremde, bevor das Bier auf den fremden Markt gelangte, war verhindert. Das wenigste Exportbier wurde jetzt noch so gebraut, daß der Kaufmann den Brauer beauftragte, für ihn das Bier zu kochen, und es dann versandte. Nur gelegentlich mag ein fremder Kaufmann oder ein Schiffer in Hamburg sich sein Schiffsbier so bestellt haben. Diese Art der Arbeit war im Bierexport der Ostseestädte von größerer Bedeutung. Lübeckische, bremische, süderseeische Schiffe liefen Rostock, Wismar, Stralsund an, um Bier, Malz oder Korn von dort als Fracht für die skandinavische Fahrt einzunehmen.[1]) Auch in der Landbrauerei der Hamburger wurde das meiste Bier erst auf Bestellung gebraut. Der Fremde, der in die Stadt kam, ließ seinen Bekannten für sich brauen, die Krüger in und außer der Stadt gaben „ihren" Brauern regelmäßige Bestellungen; *we enen tavernar hebbe, deme he bers vorplege*, heißt es in Hildesheimer Statuten.[2]) Auch die Bierführer in Hamburg verpflichteten, sich den Brauern gegenüber zur Abnahme des Braues, mit oder ohne Auftrag des Käufers, sie nahmen dadurch eine Zwischenhändlerstellung ein, die der Rat ihnen nicht gönnen wollte. Sachkundige Schilderungen aus dem 16. Jahrhundert bezeichnen es als Lebensfrage der Brauerei, daß sie Bestellungen schnell genug nachkomme.[3])

Diese Art des Verkaufs auf Bestellung trat auf den niederländischen Märkten zurück. Der Verkauf in den Sonderhansen war nicht viel anders wie eine Erweiterung des Hamburger Stadtmarktes. Die besonderen Verkaufsorganisationen wurden gerade dadurch notwendig, daß die eigenartige genossenschaftliche Art des Verkaufs so vieler Händler besondere Usancen, besondere Preisregelung verlangte. Handelskonkurrenz war völlig unterdrückt, war genossenschaftlichem Geist gewichen.

Der demokratischen Organisation des Bierhandels mit dem Ausland war auch die Unmittelbarkeit zu danken, mit

[1]) Hanserezesse 1 VI S. 83. Hans. UB. IX n. 353. KUNZE n. 329, 14 u. s. f.
[2]) DÖBNER IV n. 1 § 81.
[3]) So die Schilderung eines Hamburger Mühlenschreibers im Codex 79 der Bibliothek des Vereins für Hamburgische Geschichte.

der die Hamburger Bürger in ihrer breiten Menge sich an der Handelspolitik Hamburgs den Niederlanden gegenüber beteiligten. Die Hamburger Sendboten beziehen sich, wenn es um Fragen des Bierhandels geht, auf ihre Ältesten, sie stehen unter dem Druck der Mitbürger. Zu den wichtigsten Forderungen der Bürger im Aufstand von 1483 gehört die Abstellung der Bierakzisen in Gent, in Ostfriesland.[1])

Daß die Organisation des Bierabsatzes in den Niederlanden sich vom andern Handel absonderte, ist zum nicht geringen Teil auf die Sonderfahrt der Bierschiffe zurückzuführen. Selten trugen Schiffe Bier mit anderen Waren zusammen. Bier wurde zu andrer Jahreszeit verschifft als andre Ware. Das Bierbrauen und mehr noch das Mälzen war ganz außerordentlich von der Jahreszeit abhängig; kühle, gleichmäßige Temperatur war zum Brauen notwendig. In manchen Städten (Göttingen z. B.) war das Brauen im Sommer ganz verboten, in anderen sollte man weniger brauen (Lübeck); häufiger noch war das Malzmachen im Sommer untersagt (Rostock, Braunschweig, Halberstadt). Wieder in anderen Städten war nur die Ausfuhr von Sommerbier verboten (Bremen).[2]) Auf der Fahrt verdarb Bier noch leichter als in den kühlen Kellern der Bürger. Frühling[3]) und Herbst waren deshalb vornehmlich die Zeiten der Bierausfuhr. Bier war die eigentliche Winterware.[4]) Wenn im Winter die Fahrt auf der Unterelbe gesperrt war, wurde das als Unglück

[1]) Ähnlich war das Stocken der Bierausfuhr 1428 in Stralsund, die Einfuhr fremden Bieres 1376 in Danzig Ursache einer Bürgerrevolte. Mohnike und Zober, Stralsundische Chronik S. 179. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 305 f.

[2]) Pufendorf III App. S. 200. Wehrmann S. 181. Hänselmann I S. 46 f. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt I S. 573. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1883 S. 215 usw.

[3]) Im Frühling braute man in den meisten niedersächsischen Städten das Märzbier, dessen Produktion und Ausfuhr von den gewöhnlichen Regeln des Brauens, als eigentliches Ausfuhrbier, befreit war. Dieses Märzbier wurde jedoch nicht überall nur im März gebraut; in Braunschweig hieß im 15. Jahrhundert alles Winterbier „Marschbier" im Gegensatz zum Sommerbier „Farschbier" (Frischbier).

[4]) Hanserezesse 3 III S. 125. Stieda, in Hansischen Geschichtsblättern 1887.

nur wegen des Bierhandels betrachtet. Als die Hansen die Stillegung der Schiffahrt für die Zeit vom 11. November bis zum 22. Februar beschlossen, beschränkten sie die Fahrt mit Bier nur auf die kürzere Frist vom 6. Dezember bis zum 2. Februar.[1])

Noch in andrer als der schon geschilderten Weise nahm der Rat sich der Sorge für die Bierbrauerei an: er sorgte für gute Qualität des Bieres, und auch hier hatten seine Bemühungen die Absicht und die Wirkung, möglichst einheitliche und gleiche Arbeit zu schaffen. Wir sahen, wie die Brauordnung sowohl die Malzmenge wie die Biermenge eines Gebräus bestimmte. Diese Doppelbestimmung ergab eine Festlegung des Ausbeuteverhältnisses und damit der Qualität. Ganz besonders viel aber wurde für die Güte des Ausfuhrbieres getan. Die Bierbrauerei hatte im Gegensatz zu den meisten Handwerken für die Stadt mehr Produktions- als Konsumtionsinteresse; für Bier war die Bürgerschaft eine geschlossene Gesellschaft von Produzenten, während in den Handwerken eine kleine Produzentengruppe der Gesamtheit bürgerlicher Konsumenten gegenüberstand. Das Bier ging unter dem Namen der Stadt als Hamburger Bier in die Welt, die schlechtere Arbeit jedes Brauers fiel auf die Stadt zurück. Im 15. Jahrhundert mußte deshalb alles Bier, das ausgeführt wurde, vorher von den Baum- und Torschließern oder, wenn es sich um größere Mengen handelte, von Ratsherren probiert sein. Das zu schlecht befundene, *gewrakte* Bier mußte in der Stadt bleiben, zeitweise wurde es sogar konfisziert. Für das Bier, das zu Schiffe ausgeführt werden sollte, waren am Ober- und Niederbaum, den Abschlüssen des Hafens, Probekammern gebaut, neben denen auf dem Pram das Bier in zwei Reihen aufgestapelt werden mußte. Im 16. Jahrhundert mußte jedes Bier, auch das zum Verbrauch in der Stadt bestimmte, geprüft werden; schon 1411 hatte man dem Brauer, dem das Brauen mißlungen war, die Anzeige beim Rat zur Pflicht gemacht.[2]) Daß die Probe recht

[1]) Hanserezesse 1 IV S. 35, 1 V S. 87, S. 106.

[2]) Koppmann, passim. besonders VII S. CXV. Lappenberg, Chroniken S. 188. Häufig handeln von der Probe die Burspraken. Hanserezesse 2 V S. 438.

ernst arbeitete, zeigen die Notizen der Kämmereirechnungen, die häufig von *cerevisia redargata* reden und Angaben bei SCHLÜTER, nach denen bei verschiedenen Prüfungssitzungen 1542—45 von 1836 Brauen 105 *gewrackt* wurden, einmal von 317 54, ein anderes Mal nur 10 von 385.[1])

Auf diese Weise gelang es der Stadt, einheitliche Qualität, eine Sorte Bier in allen Brauhäusern zu erreichen. Daß es nicht verschiedene Braumethoden in ein und derselben Stadt gab, war erklärlich bei dem Mangel einer folgerichtigen Berufsbildung, dem Überwiegen des Arbeitens nach Tradition, dem Fehlen jedes Austausches der Erfahrungen, wie die Handwerksmeister der verschiedenen Städte ihn untereinander pflegen konnten. Jede Stadt hatte ihre durch die Art des Korns und des Wassers bestimmte Tradition und Technik für sich, war ein abgeschlossenes Produktionsgebiet, und die Brauordnung mit ihrer Neigung zur Vereinheitlichung verstärkte den Mangel an innerer Differenzierung der Brautechnik. In Hamburg war eine Art Weißbier, aus 72 Faß Gersten- und 8 Faß Weizenmalz die Regel. Nur für den Bedarf der Schiffe wurde ein Rotbier, auch Langbier, *longa cerevisia* genannt, gekocht. Wenn man in der Herstellung des Weizenbiers einmal von der Norm abwich, so war das so ungewöhnlich, daß der Kämmereischreiber es erwähnen mußte: *cerevisia melius quam solitum est braxata.*[2]) Geringere Qualitäten ließ man wohl für den Verbrauch in der Stadt zu; in der Stadt wurde das *wraketber*, das bei der Probe zurückgewiesene Bier, getrunken; ferner gab es hier ein *Mittelbier*.[3]) Auch *Covent*, ganz dünnes Bier, wurde in einem Brauhaus hergestellt,[4]) und die *naleckelse* oder das *Nögsterbier*, der aus einem letzten Aufguß gewonnene dünne Trank wurde verkauft. Dünnes Bier für die Ärmeren und die Schwächeren war in den Städten bei der großen Bedeutung des Biers als Nahrungsmittel unentbehrlich. Fast überall gab es ein *Covent* oder ein leichtes Bier, das, nur

[1]) SCHLÜTER S. 159. Ähnliche Proben in Braunschweig, Bremen, Lübeck, Stralsund.

[2]) Kämmereirechnungen von 1538: *ad diversa*.

[3]) Nach Burspraken und Kämmereirechnungen.

[4]) KOPPMANN VII S. 89.

für den Kleinhandel bestimmt, nach dem Kleinmaß genannt wurde, wie das *Stopbier* in Lübeck, oder nach dem Preis, wie *Pfennigbier, Blaffertbier, Scherfbier, Dreischerfbier*. Es kam sogar vor, daß das Ratskollegium einer Stadt die Herstellung dieses Biers zu einer sozialen Pflicht der Brauer den Armen gegenüber machte.[1]) Was stets verboten war, war die Mischung verschiedener Sorten, die dem auf das Typische gerichteten Geist der Zeit widersprach. Ein jedes Bier sollte *na witte unde na synne* verkauft werden.[2])

Das Vorwiegen des Produzenteninteresses der Stadt am Brauwerk spiegelt sich auch in den Bierpreistaxen. Taxen mit der Bedeutung von Maximaltaxen kamen nur vor, wo der Landesherr das platte Land zu schützen suchte, wie die Akziseordnungen von Albrecht Achill von Brandenburg das ausdrücklich betonen, wo eine starke Zentralgewalt, wie der Deutsche Orden in Preußen, den Ausgleich zwischen Stadt und Land erstrebte. Viel häufiger sind Mindesttaxen oder die Aufforderung, jeder solle das Bier verkaufen, *alse he dorst kan*.[3]) Hier und dort kommt es auch vor, daß Vertreter der Brauer und Ratsherren gemeinschaftlich den Preis festsetzen, „daß der gemeine Mann sowohl wie der Brauer dabei bleiben möge." Die Hamburger setzten den Preis ihres Biers in den niederländischen Kontoren fest, die ganze Kraft ihrer Organisation für das Hochhalten ihres Preises aufwendend. Als die Abnehmer im Kampf um den Preis die Stärkeren waren, ging auch der Bierhandel Hamburgs zurück.

Alle wichtigsten Einrichtungen der städtischen Wirtschaftspolitik waren der Förderung der Brauarbeit dienstbar gemacht. Für reichliche Zufuhr und guten Vorrat an Bierkorn sorgte das System der Getreidehandelsordnung. Die Vorkaufsverbote, Bannmeile und Stapelzwang, Marktordnung und öffentliche Preissetzung, Ausfuhrbeschränkung und Verpflichtung, dem Mitbürger vom Gekauften abzulassen; all dieses sorgte für

[1]) Bodemann S. 62.

[2]) Pufendorf IV App. S. 151. Hänselmann I S. 230. Techen S. 173 u. s. f.

[3]) UB. der Stadt Lüneburg Bd. III S. 477. Hänselmann I S. 264. 346. 398. Döbner VIII n. 555.

reichlichen und bequemen, billigen und gleichmäßigen Einkauf der Bürger. Für Braukorn waren die Vorschriften eher noch strenger als für Brotkorn; während die Brotkornordnungen im 16. Jahrhundert das Interesse der städtischen Verbraucher und des Ausfuhrhandels auszugleichen suchten, blieb für Braukorn das Interesse der städtischen Verbraucher, der Brauer, stärker. Der Ausfuhrzoll von Gerste wurde 1576 nur für den Fall festgesetzt, daß ein Löbl. Rat sie auszuführen erlaubte; doch mag, heißt es an andrer Stelle der Zollrolle, die Gerste nicht aus dieser Stadt gehen, wenn sie zum Brauen tüchtig befunden wird. Grundsätzlich wurde die Gerstenausfuhr nicht freigegeben (1535, 1594). Wie Hamburg mit Lüneburg um die Gerstenzufuhr in der Niederelbe kämpfte, ist früher schon erwähnt worden. Erst im 17. Jahrhundert mußte der Rat dem Umstand Rechnung tragen, daß Hamburg Umschlagsplatz großen Maßstabes für den Getreidehandel zwischen der Ostseeküste und Amsterdam, zwischen deutschem Binnenland und den Nordseeländern geworden war. Auf die dringenden Bitten der Brauer, die Gerste wie früher anzuhalten, antwortete er, die Folge eines Ausfuhrverbotes würde sein, daß man von der See her keine Gerste mehr bekommen würde, daß man von der Niederelbe statt nach Hamburg direkt seewärts ausführen würde, und daß Städte und Staaten der Oberelbe ihre Gerste an Hamburg vorbeifahren würden, besonders da sie glaubten, ein Recht darauf zu haben.

Eher schon als den Export von Gerste ließ man den von Malz zu. Die Mälzerei wurde in manchen Städten als selbständiges Gewerbe betrachtet, an dem der Stadt nicht weniger lag als an der Brauerei, so sehr, daß z. B. in Braunschweig die Einfuhr von Malz, das außerhalb der Stadt hergestellt war, verboten war; dies Verbot harmonierte natürlich recht wenig mit dem Interesse der Brauerei. Hamburg hatte einen recht bedeutenden Malzhandel, den es förderte, während es gleichzeitig die Gerstenausfuhr zu unterdrücken suchte.

Mit ähnlichen Mitteln wie die Versorgung der Brauer mit Gerste sicherte man die mit Hopfen. Auf dem Markt war der Hopfenhandel konzentriert; Hopfenmesser und Hopfen-

schauer sorgten hier für richtiges Maß und richtigen Preis und daß keiner mehr Hopfen kaufte, als er zum Brauwerk brauchte. Auch brauten die Bürger selbst Hopfen, ja auch der Rat hatte eigene Hopfengärten. Der Hopfenbau in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung war in manchen Städten so bedeutend, daß man ihn durch Ratsmandate beschränken mußte; der Hopfenbau hatte den Getreide- und Gemüsebau mehr zurückgedrängt, als der Stadt nützlich sein konnte.

3. Kapitel.
Braurecht und Brauerberuf.

Um möglichst vielen Bürgern Anteil am städtischen Brauwerk zu sichern, hatte man die Brauordnungen geschaffen. Jedoch sie wirkten nicht nur zugunsten der wirtschaftlich Schwächeren, sondern auch nach der andern Seite hin. Man wollte nur normale Betriebe, Brauinrichtungen von normalem Umfang, jeder sollte so viel und ebenso produzieren wie der andre, nicht mehr aber auch nicht weniger. War es doch sogar verboten, daß man seinen Orloff teilte, und so mit kleinerem Braugerät sein Kontingent in zwei Brauprozessen herstellte. Der Normalbetrieb war nach dem des wohlhabenden Handelsbrauers bemessen. Damit war vielen Ärmeren, vielen mit fremden Hilfsmitteln Brauenden die Möglichkeit der Bierbereitung entzogen. Es war ein Anfang gemacht zu einer Abschließung des Kreises der Brauer, zur Schaffung eines Braurechts.

Zunächst suchte man zu verhindern, daß jemand Bier von einem andern brauen ließ. Es war, wie schon früher erwähnt, lange etwas ganz Gewöhnliches, daß einer seinem Nachbarn oder dem, der sich ein Gewerbe daraus machte, sein Malz und seinen Hopfen gegen Vergütung zur Verarbeitung übergab. Bei der Kostspieligkeit der Geräte, der Extensität des Betriebes durch die meisten Bürger, lag solche gemeinsame Benutzung des Brauhauses nahe, und auch die besondere Gewandtheit einiger Bürger im Brauen kam durch solche Betriebsform vielen zugute. Aber sie war mit den Grundsätzen der Brauregelung des 15. Jahrhunderts schwer in Einklang zu bringen, besonders wenn sie so gehandhabt wurde,

daß der Brauende nicht nur den Haustrank des Nachbarn, sondern auch das Bier, das dieser verkaufen wollte, herstellte. Auf diese Weise, indem ein Brauer Verleger eines oder mehrerer anderer wurde, hätten ja doch gegen die Absicht der Brauordnung wenige Wohlhabendere einen größeren Bierumsatz erzielen können, als die übrigen. Die Bremer Statuten untersagten ausdrücklich, daß einer mit fremden Rohstoffen Bier braue, das ihr Eigentümer verkaufen wolle,[1]) und eine Lübecker Brauordnung enthält ein ähnliches Verbot.[2])

In Hamburg ging man noch weiter. Die Bursprake von 1459 verlangte, daß keiner 2, 3, 4 Scheffel Malz auf der Mühle mahlen liesse, um es dann einem anderen zu übergeben. In dieses Statut war jedenfalls auch das Kochen des Haustranks für Mitbürger gegen Vergütung eingeschlossen. Auch in Lüneburg finden wir diese Arbeit für den Konsum der Freunde und Nachbarn verurteilt,[3]) und wieder in anderen Städten ein summarisches Verbot des Brauens mit fremden Rohstoffen.[4]) Man wünschte nicht, daß, außer wenn der Bürger einmal in jeder Orloffszeit seinen Brautag hatte, dessen Ergebnis er, wenn es ging, im ganzen verkaufen oder exportieren sollte, er noch nebenbei in kleinen Mengen Bier kochte. Auch wollte man den Absatz der ganz für eigne Rechnung Arbeitenden nicht schmälern und ihnen im Korneinkauf keine Konkurrenz schaffen.

Häufiger als gegen das Hinausgeben der Rohstoffe zur Verarbeitung wenden die Stadtordnungen sich gegen das Brauen in fremden Brauhäusern. Die Kenntnis des Brauens fehlte dem Bürger wohl seltener als eine große Diele und eine gute Braupfanne, und so war das Vermieten der Dielen und Pfannen Sitte geworden. So ging die Pfanne in Bremen *to hure*, zur Miete,[5]) in Braunschweig wurde sie *ausgetan*.[6]) In

[1]) Pufendorf, Observationes juris universi II, App. S. 104 ff.
[2]) Wehrmann a. a. O. S. 183.
[3]) Bodemann a. a. O. S. 60. 62. 64.
[4]) z. B. für Alfeld, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1896. S. 315 ff.
[5]) Pufendorf a. a. O. II App. S. 43.
[6]) Hänselmann I S. 47.

manchen binnenländischen Städten wurde, wie schon früher erwähnt, dies Ausleihen so allgemein, daß die Pfannen und Brauhäuser städtisch wurden, wie etwa die Mühlen; die Arbeit in ihnen beruhte ebenso wie in den Mühlen auf dem Zusammenwirken der Bürger und ihrer Knechte mit Brauern und Brauerknechten, die einen bestimmten Lohn für jedes Brauen bekamen und halb Beamte, halb Handwerker waren. Nur waren die Mühlen sehr viel älter als die Brauhäuser; zur Zeit der Herrschaft von Fürsten und Vögten über das Wirtschaftsleben der Stadt gab es noch keine. Aber im 14. Jahrhundert finden wir sie doch schon z. B. in Göttingen[1]) und Münden.[2]) Wo die Stadtpfannen einmal eingeführt waren, sicherte der Rat ihnen auch das Monopol. Der Rat von Göttingen verlangte schon 1334, daß niemand anders braue als mit der Stadtpfanne. Solche Privilegierung war notwendig, um das Halten der Pfannen rentabel zu machen; der Göttinger Rat erhielt im 14. Jahrhundert 9 d. für jede Benutzung der Pfanne, der von Alfeld forderte im 15. Jahrhundert 12, später 16 ß,[3]) in Münden gab man ein Viertel Hafer. Auch das Bedürfnis nach gleichmäßiger Regelung des Brauens mag die Monopolisierung unentbehrlich gemacht haben.

In Städten von so blühendem Brauwesen wie Hamburg war, war solches System gemeinsamer Pfannen nicht möglich. Hier, wo viele in ihren Häusern Pfannen stehen hatten, fand es die Brauordnung unbillig, daß manche, in fremden Häusern arbeitend, ohne die Gewohnheit und die Unkosten eigenen Betriebs an dem Nutzen des Gewerbes teilhaben sollten. Man soll sein Brauhaus nur für ein ganzes Jahr, nicht für einzelne Braue vermieten, gebietet die Brauordnung von 1497. Deutlicher noch und häufiger finden wir solches Verbot in Bremen,[4]) Wismar,[5]) in brandenburgischen Städten.[6]) *Nemant schal bruwen ofte bruwen laten ber to kope, sonder in sinem egen huse, ofte*

[1]) Pufendorf III, App. S. 145 ff.
[2]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1883 S. 221 ff.
[3]) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1896 S. 315 ff.
[4]) Pufendorf II App. S. 104 ff.
[5]) Techen S. 164 ff.
[6]) Fidicin IV S. 291 ff. Riedel I 9 S. 212 ff.

he hebbe dat geluiret und bewanet und mit sinem egen ratschop, so heißt es in Bremen. Nur die vollen regelrechten Braubetriebe sollten für Rechnung der Eigentümer arbeiten dürfen. Alle nur gelegentlich betriebene Brauarbeit, die Arbeit derer, die sich, weil ihnen die Mittel fehlten oder weil sie zu bequem waren, kein Brauzeug auf die Diele stellen wollten, wurde unterdrückt, und die Art der Berufsbildung, die sich in den Städten der reihum gehenden Braupfannen durchsetzte, wurde aus der Welt geschafft.

Ebenso häufig, wie man für Rechnung von andern gebraut hatte, hatte man übrigens auch für fremde Rechnung gemalzt. Das Malzmachen dauerte länger, erforderte andauerndere Aufmerksamkeit und mehr Raum als das Bierbrauen, und so war es natürlich, daß man vielfach sein Korn zum Mälzen austat, während man das Bier aus dem Malz selbst bereitete. So kam es, daß es z. B. in Braunschweig 1388 schon *multer* gab, die im Festzuge der Bürger geschlossen hinter den Kaufleuten gingen, während von Brauern nicht die Rede ist;[1]) auch in Lüneburg gab es seit 1340 eine Multergilde, ein Braueramt entstand erst sehr viel später.[2]) Auch das Mälzen für Rechnung andrer oder in fremdem Haus wurde als den Brauordnungen widersprechend im 15. Jahrhundert verboten. Man sollte nicht einmal mehr Malz machen, um es dann einem andern zu verkaufen, der normale Braubetrieb sollte durch die Mälzerei von normalem Umfang und ebenso regelmäßig periodischer Arbeit ergänzt werden. Keiner solle, so fordert die Hamburger Bursprake von 1439, mehr Korn kaufen und auftragen lassen, als er zu seines eigenen oder gemieteten Brauhauses Arbeit nötig habe.[3]) Das selbständige Malzmachen war allerdings nicht ganz zu unterdrücken, schon

[1]) Hänselmann I S. 177.

[2]) Bodemann, Einleitung S. XIV. In schlesischen Städten waren die Mälzer in Innungen vereinigt, während das Brauen, wie in Norddeutschland, eine allgemein bürgerliche Beschäftigung war. Codex Diplomaticus Silesius VIII S. 39, 49, 126.

[3]) In manchen Städten wurde dies so folgerichtig durchgeführt, daß ein verkauftes Malz dem Bürger in sein Braukontingent eingerechnet wurde, so z. B. in Münden, in Alfeld.

deshalb nicht, weil Hamburg, allerdings nicht in so großem Umfang wie die wendischen Ostseestädte, Malz exportierte.[1])

Wenn der Rat die Arbeit für fremde Rechnung nicht dulden wollte, so hatte er dabei nicht nur den Vorteil der wohleingerichteten Braubetriebe im Auge, sondern auch den der Stadt überhaupt. Der volle Nutzen aus dem städtischen Brauwerk konnte erst erzielt werden, wenn der Bürger mit eigenen Rohstoffen und eigenen Arbeitsmitteln das Bier herstellte und es für eigne Rechnung verkaufte. Es ist das Brauen und Mälzen gegen Vergütung oder das Vermieten der Diele in vielen Städten zuerst im Hinblick auf Fremde verboten worden: man sollte mit Fremden nicht *maschopei* haben.[2]) Der beste Gewinn floß dem Bürger aus dem zweimaligen Umsatz, dem Einkauf des Rohprodukts und dem Verkauf des Fabrikats zu. Seine Marktorganisation und seine wirtschaftliche Überlegenheit dem Nichtbürger gegenüber machten die Arbeitsteilung zwischen ihm und dem Fremden bei Einkauf und Verkauf viel lukrativer, auf dieser Arbeitsteilung beruhte die Bedeutung des Brauwerks für die Stadt.

Erlaubte man dem ärmeren Bürger nicht mehr, sein Malz zum Verbrauen dem Pfannenbesitzer zu senden, so gestattete man ihm doch, sich im Kessel eigenes Bier zu brauen, ja man ordnete sogar an, daß man ihm auf der Mühle, deren Verwaltung immer über große Malzvorräte verfügte, einige Scheffel davon verkaufen solle (Rezesse von 1483 und 1529). Es ist interessant, wie spät in den meisten Städten eine begriffliche Scheidung des Brauens zum Verkauf und des Brauens zu eignem Verbrauch eintritt. Brauer ist ursprünglich auch, wer nur für sein Haus Bier kocht.[3])

[1]) In Danzig, Wismar, Lübeck gab es außer Brauhäusern noch besondere Mälzerhäuser, vergl. SATTLER, Handelsrechnungen des deutschen Ordens, passim; TECHEN S. 164; SIEWERT, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert S. 371.

[2]) Wismar, TECHEN S. 174 f. Braunschweig, HÄNSELMANN I S. 46 f., 67, 131 f., 302, 336, 424.

[3]) Noch im 16. Jahrhundert unterscheidet Braunschweig zwischen dem *veilebruwer* und dem *coventesbruwer, de des beigers nycht vorkofft.* Brauer sind beide. HÄNSELMANN I S. 283.

Das war ja in dem hauswirtschaftlichen Charakter des Brauens begründet. Als man dann das Brauen auf die größeren Braubetriebe beschränkte, schloß man mit den widerstrebenden Ausgeschlossenen ein Kompromiß, daß sie zwar brauen, aber kein Bier verkaufen dürften. Gewöhnlich brauten sie dann nur das schlechtere Kesselbier, es kam aber auch vor, daß sie sich so halfen, daß sie mit Freunden zusammen einen größeren Brauapparat hielten, den sie für die Bereitung ihres Hausbiers benutzten, wie z. B. die beiden kleinen Gilden in Reval aus ihren Gildehäusern förmliche Brauhäuser machten, in denen die Älterleute für die Mitglieder der Gilden brauten.[1])

Auf alle Weise suchte man also den wohlhabenden Brauern die Konkurrenz und die Minderung ihres Gewinnes fernzuhalten. Auch dadurch geschah dies, daß man die Zahl der Brauhäuser möglichst einzuschränken suchte. Früher schon wurde erwähnt, wie nach der Krisis und dem Aufstand von 1410 einigen See- und Landbrauhäusern der Betrieb verboten und in manchen Straßen die Einrichtung neuer Brauhäuser für die Zukunft untersagt wurde. Damals wurde auch, wie das schon in der Bursprake von 1381 für das Seebrauhaus geschehen war, vorgeschrieben, daß ohne die Erlaubnis des Rats kein Haus mehr zum Brauhaus gemacht werden sollte. Es durfte nicht wie bisher jeder Bürger, der sich ein Haus baute, auch das Brauwerk üben. Ein Braurecht wurde geschaffen, ein *jus braxandi*.

Träger dieser Erlaubnis, dieses Rechts war nicht die Person des Brauers, sondern das Brauhaus. Das Brauen begründete noch keinen Beruf; es gehörte noch zu den Arbeiten, die in der Mehrzahl der Erben der größeren Bürgerhäuser betrieben wurden. Brauer und Erbgesessene waren noch halb und halb identisch, das Haus war die gegebene Einheit im Brauwerk, wie es Einheit für alle bürgerlichen Rechte und Pflichten war und für alle Gewohnheiten und Gewerbe, für die es besondere Berufs- und Genossenschaftsbildung nicht gab. In binnenländischen Städten wurde das Brau-

[1]) Bunge-Madei, Quellen des Revaler Stadtrechts II S. 16, 32.

recht nicht selten parallel der städtischen Wachtdienst-, Waffen-, Steuerpflicht geregelt und abgestuft, und diese verschiedenen Pflichten richteten sich wiederum nach Art und Umfang des Hauswesens.[1]) Seitdem die größere Einrichtung des Exportbierbrauens aufgekommen war und durch die Brauordnung von jedem Betrieb gefordert wurde, erhielten Bürgerhaus und Diele zudem ihren Charakter immer mehr durch das Brauwerk, und der erbgesessene Bürger räumte der Brauerei gern die erste Stellung in seinem Hause ein, da sie ihm am meisten einbrachte. Aus dem Bürgerhaus, in dem man braute, wurde auf diese Weise das Brauhaus schlechthin. Sitte und herkömmliche Anschauung ebensowohl wie praktisches Bedürfnis machten das Haus zum Träger des Braurechts, zur Einheit des Braubetriebs. Es war ein dauernderer und einfacherer Repräsentant des Gewerbes als die Person des Brauers. In den meisten Städten Norddeutschlands wurden doppelte Braurechte geschaffen, neben den persönlichen dingliche, in Hamburg sogar nur dingliche.

Als allmählich unter den Bürgerhäusern eine Auslese getroffen wurde, die einen kleineren Teil von ihnen zu Brauhäusern machte, waren es zum Teil Eigenschaften des Hauses selbst, die über seine Qualifikation entschieden. Zunächst durfte in kleinen Häusern der Feuersgefahr wegen nicht gebraut werden; deshalb wurde in der einen Stadt überhaupt nicht in Buden, in der andern nicht in vom Rat namhaft gemachten Häusern zu brauen erlaubt.[2]) In Hamburg durfte man im 16. Jahrhundert kein Brauhaus mehr mit hölzernem Giebel bauen, während man an andern Häusern nur keinen steinernen durch einen hölzernen ersetzen durfte.[3]) Auch an die Ausrüstung der Brauhäuser mit Feuereimern und -leitern wurden besondere Anforderungen gestellt.[4])

[1]) z. B. in Münden, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1833 S. 215 ff., 1899 S. 126 ff.; in Goslar, UB. der Stadt Goslar III n. 1033.

[2]) Berlin, SCHWEBEL, Geschichte der Stadt Berlin S. 327. Prenzlau, RIEDEL Band XXI S. 386. Hildesheim, DÖBNER, UB. der Stadt Hildesheim VII n. 443.

[3]) Rezess von 1529.

[4]) Burspraken, z. B. Thomä 1531.

Ferner wies die Lage des Hauses zum Wasser die Richtung, in welcher sich die Auslese unter den Häusern der Stadt vollzog. Brunnenwasser benutzte man zum Brauen statt des besonders geeigneten Elb- und Fleetenwassers auch im 18. Jahrhundert noch nur ausnahmsweise.[1]) Es war für den Braubetrieb fast unerläßlich, daß das Haus ans Wasser stieß. Die Brauhäuser in Hamburg drängten sich denn auch in den Straßen, die den Fleten parallel liefen, zusammen; daß die Stadt von Wasserläufen so reich durchzogen war, begünstigte ihre Brauerei überaus. Im Kirchspiel St. Jakobi, durch das keine Fleete liefen, gab es 1376 nach dem früher erwähnten Verzeichnis 197 Brauer. Im Jahre 1411 nun befahl der Rat, daß die Brauer, die mit *toveren inbornen*, d. h. mit Zubern ihr Wasser eintragen müssen, nur im kleinen verkaufen dürften. Damit waren jedenfalls hauptsächlich die Brauer von St. Jakobi gemeint. In einer Straßenflucht dieses Kirchspiels sollte man kein neues Brauhaus mehr einrichten. Die Folge war, daß es im 16. Jahrhundert in diesem Kirchspiel nur noch 47 Brauhäuser gab; und diese lagen alle in den paar Straßen an der Wasserseite von St. Jakobi.[2])

Die wichtigste Ursache für die Begrenzung der Zahl der Braurechte aber war das Bedürfnis, die Konkurrenz zu hemmen. Vielleicht gewöhnte man sich in einer Zeit, in der die Bevölkerung nicht wuchs und keine neuen Häuser gebaut wurden, wie in Hamburg im 15. Jahrhundert, daran, daß keine neuen Braurechte hinzukamen. Wenn dann die Bevölkerung wieder wuchs und schneller als der Absatz, beschloß der Rat, das Brauen bei dem gewohnten Kreis von Brauern zu lassen oder doch die Gewinnung des Braurechts zu erschweren, wie es 1441 der Rat von Hildesheim tat, der klagte, daß *van eelheit wegen der brauer* einer dem anderen Schaden und Niedergang denen bringen möchte, die nun Brauer von Hildesheim sind.[3]) In Hamburg erteilte man im 2. Teil des

[1]) Schlüter, Traktat von denen unbeweglichen Gütern in Hamburg 1709 S. 53.

[2]) Schlüter S. 349. Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 14.

[3]) Döbner IV n. 409.

15. Jahrhunderts ganz wenige neue Braurechte: 1460 erhielten einige wenige das Recht, *versus terram* zu brauen; 1461, 1504 wurden einige Landbrauhäuser zu Seebrauhäusern konzessioniert. 1526 erhielten die vier Kirchen für ein Darlehen an die Stadt ausnahmsweise je eine Gerechtigkeit zu brauen ohne Brauhaus. 1535 bekam noch ein Bürger die Seebrauereigerechtigkeit, ein Essigbraurecht wurde erteilt und das Recht, *covent* zu brauen, einem Bürger auf Lebenszeit.[1] 1542 war die Zahl der Brauhäuser 527, die der Braurechte 531,[2] und bei dieser Zahl blieb es bis ins 19. Jahrhundert. Von 457 auf 531 war die Zahl von 1376 bis 1542 gestiegen; rechnet man die 150 in St. Jakobi geschlossenen ab, so wuchs die Zahl von 307 auf 531. Diese Zunahme vollzog sich zum größten Teil im letzten Viertel des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Mit dem Ende dieser ersten Epoche hatte jedenfalls auch schon der Aufschwung der Brauerei und des Bierexports ihr Ende gefunden. Wie in Hamburg wurde fast überall früher oder später die Zahl der Braurechte geschlossen, in Berlin z. B. im 15.,[3] in Alfeld im 16.,[4] in Wismar im 17. Jahrhundert.[5]

Seitdem man nur selten noch neue Brauerlaubnis erteilte, war das Braurecht natürlich immer mehr zu einem Vorrecht geworden. Aus der Konzession wurde ein Privileg. Wenn man einem Haus ein neues Braurecht verlieh, so lag darin eine hohe Wertsteigerung des Hauses. Man lernte es, das Braurecht als ein Kapital zu berechnen, das im Hause steckte. Diese Vorstellung wurde besonders dadurch allgemein, daß man Brauhäuser und Brauwerk vermietete und in der Form des erhöhten Mietzinses seinen Nutzen aus dem Braurecht zog, ferner dadurch, daß man die Brauhäuser mit höheren Summen beleihen konnte. Für ein Darlehen von 6000 ℳ gab die Stadt ein Braurecht, einem solchen Kapital also schätzte sie es

[1] Koppmann, Kämmereirechnungen II S. 100, III S. 57, VII S. 89. Schlüter S. 227.

[2] Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache S. 14.

[3] Fidicin IV S. 291.

[4] Zeitschrift d. hist. V. f. Niedersachsen 1896 S. 315 ff.

[5] Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 188.

gleich.[1]) Warum sollte man dieses Kapital einem Haus umsonst erteilen, die hohen Werte, die die Eigentümer der alten Brauhäuser in langer Zeit ersessen hatten, dem neuen Brauer umsonst zufließen lassen? Man erhob schon im 15. Jahrhundert hohe Gebühren, wenn man eine neue Konzession erteilte. Der Übergang vom Bierbrauen zu Lande zum Seebrauen wird einmal mit 300 ℔ bezahlt, das Seebrauen ein anderes Mal allerdings nur mit 150 ℔.[2]) Dies war weit mehr als etwa die übliche Zunftgewinnungsgebühr, es war ein Anteil der Stadt an den Gewinnen, die aus dem Brauwerk dem Grundbesitz zuwuchsen.

Auch durch Grund- und Haussteuer suchte die Stadt den Wert der Brauhäuser für sich auszunutzen;[3]) weiter kam er der Stadt und ihren Bürgern, die nicht selbst Brauhausbesitzer waren, durch Rentenbesitz und Rentenhandel zugute. Den Rentnern der Brauhäuser floß ein guter Teil der Gewinne aus dem Brauwerk zu. Einst sollen dänische Herren gespottet haben, daß ihnen das Hamburger Brauwerk gehöre, da sie viele Renten der Häuser hatten. Da kauften Stadt und Bürger alle Renten von Fremden zurück, und alles staunte über Hamburgs Reichtum.[4])

Die Brauhäuser waren der Stadt die eigentliche Verkörperung des großen Reichtums und Nutzens ihrer Brauerei. Die Holländer behaupteten einmal, die Hamburger hätten den Preis des Bieres durch Produktionsbeschränkung künstlich gesteigert, damit die Häuser der Brauer im Werte stiegen; um die Hälfte habe ihr Wert zugenommen.[5]) Die besten und größten Häuser waren Brauhäuser, sie waren der Stolz der Stadt. In Brauhäuser, Wohnhäuser und Buden stufte man die Häuser in Hamburg seit dem 16. Jahrhundert ab.[6])

Wer in Hamburg ein Brauhaus erbte, kaufte, mietete,

[1]) Schlüter S. 227.

[2]) Koppmann VI S. 89.

[3]) Koppmann VII S. 59. Lappenberg, Chroniken S. 165.

[4]) Beneke, Hamburgische Geschichten und Sagen (3. Aufl.), S. 148, erzählt diese Geschichte nach der Chronik von Beckendorp und Archivalnotizen.

[5]) Hanserezesse 3 V S. 30, S. 60 ff.

[6]) In Einbeck teilte man die Bürger in Brauer und Büdener ein; Pufendorf II, App. S. 203 ff.

war Brauer. In der Person liegende Beschränkungen gab es nicht viele. Wurde jemand Bürger, so fragte man ihn, ob er brauen wolle. Bejahte er, mußte er für ein Vermögen von 200 ℔, wenn er mit einem andern zusammen braute, für ein solches von 100 ℔ Sicherheit bringen.[1]) Mittellose wollte man das Gewerbe in der Stadt und der Gläubiger Interesse nicht treiben lassen. Sonst aber gab es keinen Befähigungsnachweis, keine Förmlichkeit, die der Braurechtsgewinnung vorausging. Nur mußte, wer braute, auch Bürger sein. Braurecht war ein bürgerliches Recht, Brauerei ein Stadtgewerbe. Schon im 14. Jahrhundert wird der bestraft, der braut *non concessus civis*.[2]) Schwere Kämpfe führten die Städte besonders gegen die landesherrlichen Beamten und die Geistlichen, die auf ihren Immunitäten in der Stadt frei von städtischen Abgaben brauten. In Hamburg gehörten acht Brauhäuser dem Domkapitel. 1499 forderten Rat und Gemeinde erregt, man solle den Pfaffen die Brauhäuser abkaufen; man einigte sich schließlich dahin, daß man ihnen vier Brauhäuser ließ.[3])

In den meisten Städten wurden das Brauhaus und das Brauhausrecht nicht so wertvoll wie in Hamburg und deshalb nicht wie hier ausschließlich maßgebend. Das persönliche Braurecht konkurrierte mit ihm, ja es gab Städte, in denen Brauen überhaupt nur persönliches Recht war.[4]) Wo beide Arten des Braurechts vorkamen, war das gewöhnlich Ursache vieler Streitfragen und Statuten. Wer z. B. das persönliche Braurecht geerbt hatte, aber kein Brauhaus, half sich gern damit, daß er eine zum väterlichen Brauhaus gehörende Bude zum Brauhaus machte oder das väterliche Brauhaus teilte, und dadurch kam er leicht wieder mit der Ordnung der Brauhausrechte in Konflikt.[5]) Aber das Grundprinzip bei der Schaffung und Ausprägung persönlicher Braurechte ist das-

[1]) Zeitschr. d. V. f. Hamb. Gesch. I S. 157.

[2]) KOPPMANN I S. 395.

[3]) LAPPENBERG, Tratzigers Chronica S. 246.

[4]) z. B. in Riga, STIEDA-METTIG, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis zum Jahre 1621 S. 9 f.

[5]) FIDICIN IV S. 291 ff. für Berlin. PUFENDORF II App. S. 203 ff. für Einbeck. Für Hildesheim DÖBNER VII n. 78 n. 886.

selbe wie bei der von dinglichen. Es ist nicht mehr jeder hausbesitzende Bürger Brauer, sondern nur der wohlhabende und der alteingesessene. In Hildesheim steigen die Gebühren für den Erwerb des persönlichen Braurechts von 1411 bis 1532 von 8 ℔ auf 100 fl, bis 1605 auf 200 Goldgulden.[1]) Diese Gebühr hat aber nur zu zahlen, wer das Bürgerrecht erwirbt; wer Nachkomme von Bürgern ist, braucht sie nicht zu zahlen, auch wenn seine Vorfahren gar nicht gebraut haben; er braucht nur einen alten Bürgerbrief seiner Vorfahren vorzuweisen.[2]) Man erreichte so dasselbe mit dem persönlichen wie mit dem dinglichen Recht: eine Aristokratisierung des Braugewerbes. Nur die Mitglieder der großen Gilde dürfen in Reval brauen,[3]) in Hannover ist das Bürgerrecht mit Brauerlaubnis das große, ohne solche Erlaubnis das kleine.[4]) Das stärkere Auseinandertreten von Arm und Reich, von Jung- und Altbürger charakterisiert das Leben der norddeutschen Städte in jener Zeit und kommt auch hierin zum Ausdruck.

Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, zuerst in der Bursprake Petri 1462, wurde in Hamburg die Forderung aufgestellt, daß die Handwerker nicht Brauer sein sollten: der Amtsmeister sollte, wenn er brauen wollte, vorher sein Amt verlassen haben. In vielen Städten wurde diese Forderung aufgestellt, sie setzte sich aber gewöhnlich erst nach langem Widerstreben durch.[5]) Zwei verschiedene Tatsachen liegen dieser Vorschrift zugrunde: zuerst die, daß das Brauen wie das Handwerk ein Hauptberuf wurde, der keinen anderen Beruf neben sich duldete; und die andre, daß nur die vornehmeren Bürger noch Brauer sein sollten.

Die Auffassung des Brauwerks als Beruf begegnet uns z. B. in Wismar schon 1427: *quod nullus manuale officium habens debet esse braxator nec alias braxator debet esse manu-*

[1]) Döbner IV n. 409, VIII n. 88.
[2]) Döbner VII n. 256, 683, 931.
[3]) Bunge-Madai II S. 16, 32.
[4]) Hannoversche Geschichtsblätter 1901 S. 554.
[5]) In Riga forderte man die Scheidung der Gewerbe schon 1427, und noch 1502 hatte man den Widerstand der Handwerker nicht besiegt. Stieda-Mettig S. 10.

alis. Sed quilibet debet gaudere et frui officio suo.[1]) In Lüneburg müssen 1496 die Brauer, die gleichzeitig Handwerker sind, eines von ihren Gewerben wählen, weil sie denen, die nur brauen, das Brot vom Munde wegnehmen. Acht entscheiden sich für das Brauwerk, zwei für ihr Handwerk.[2]) Es wird das Brauwerk hier dem Handwerk gleichgestellt als Arbeit und Einkommensquelle, die den Mann kennzeichnet und einordnet, ihn mit seiner Familie ernährt: als Beruf. Selten aber ist die Berufsbildung folgerichtig und ganz durchgeführt. In Hamburg finden wir sie zuerst bei den Brauern geringeren Standes, den Mietsbrauern, von denen noch zu sprechen sein wird. In den Burspraken werden *ammetlude unde huerbruer* als Vertreter des niederen Standes genannt. Die Klasse der vornehmeren Bürger ist umschrieben als *coplude, renthenere und erffsetene borgher*, die Brauhausbesitzer gehören zu dieser Klasse, ohne daß sie genannt sind.[3])

Stärker war das Brauen als Beruf in Lübeck ausgeprägt. Hier gibt es seit dem 14. Jahrhundert ein Brauamt, das, dem Wunsch der Brauer entsprechend, nicht wie ein Handwerksamt mit Zunftzwang organisiert ist, sondern *alse de kopman by de Travene* seine Kompagnie hat. Trotzdem verursachte die Organisation für die Brauer ein gesellschaftliches Herabsinken, sie gehörten nicht mehr zu der ersten Bürgerschicht.[4]) Im allgemeinen war Brauen in den Seestädten mehr Beruf als in den Binnenstädten. Die größere Anspannung und Vielseitigkeit des Wirtschaftslebens rief auch unter den Klassen der wohlhabenderen Bürger, die über den Handwerkern standen, eine stärkere Berufsbildung und Teilung hervor. Die Seestädte entzogen regelmäßig den Handwerkern das Recht zu brauen; so Bremen, Hamburg, Lüneburg,

[1]) Techen S. 167.

[2]) Bodemann S. 50.

[3]) Bursprake, Thomä 1462 und später öfter.

[4]) Wehrmann S. 178 ff., S. 191. Stieda in den Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte, Heft 3. Siewert S. 371. Die Brauer konnten nicht Wandschneider werden, und auch den Handel wollte man ihnen wie den Handwerkern verbieten.

Wismar, Stralsund, Kolberg, Riga.[1]) Im Binnenlande dagegen wurden Handwerk und Brauwerk in der Regel nicht getrennt; in brandenburgischen Städten wurde sogar ein Drittel der Meister der Brauergilde aus den Gewerken gewählt.[2])

Die Berufsbildung im Braugewerbe hat in den meisten Städten im 16. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht, mit dem Höhepunkt der städtischen Entwicklung überhaupt. Von da ab tritt ein Rückgang in der Berufsbildung ein. Die Produktion des einzelnen Brauers wird geringer. Statt des Brauerberufs tritt das Braurecht immer mehr in den Vordergrund, während die Arbeit an geringere Persönlichkeiten kommt; diese schaffen allerdings vielfach eine neue Berufsbildung, wie das für Hamburg noch zu zeigen sein wird.

Ein getreues Spiegelbild der Standes- und Berufsverhältnisse des Brauwesens gaben die Genossenschaften und Gilden der Brauer. Sie waren viel jünger und andrer Art als die Handwerksämter und ordneten ihre Mitglieder wirtschaftlich und gesellschaftlich nicht so streng ein wie diese. In manchen Städten bildete sich solche Brauergilde als eine Art Oppositionsgemeinschaft der erbgesessenen Bürger gegen den Rat, der ihr von seinen Verwaltungsrechten abtreten mußte. Ihre Entstehung gehört dann in die Reihe der Verfassungsreformen, die im 15. und 16. Jahrhundert die Selbstherrlichkeit des Rats eindämmten.[3]) In anderen Städten gehörte die Brauergilde zu den Gilden der vornehmeren Bürger, neben denen der Kauffahrer und Kaufleute, der Gewandschneider und Sülzer, die ebensosehr dem geselligen Leben wie der Organisation und dem gemeinsamen Betrieb des

[1]) Pufendorf II, App. S. 104 ff., S. 43 ff. Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625 S. 171. Riemann, Geschichte der Stadt Colberg S. 528.

[2]) Fidicin IV S. 291 ff. Riedel I 9 S. 212 ff. Auch in großen Städten, wie Braunschweig, keine Trennung.

[3]) Buhlers Diarium Brandis' des Jüngeren S. 133, S. 327. Jus cerevisiarium Hildensemense, eine Schrift aus dem 16. Jahrhundert. Fidicin IV S. 291 ff. Riedel I S. 212 ff. für Hildesheim, Berlin, Brandenburg.

Gewerbes dienten, ohne aber irgend welchen Zunftzwang auszuüben.[1])

In Hamburg gab es im 15. Jahrhundert Brüderschaften, die nur oder hauptsächlich Brauer zu Mitgliedern hatten. Sehr angesehen war die Brüderschaft St. Silvestri zu den Barfüßern, die, 1424 gegründet, in der St. Maria-Magdalenenkirche ihr Gestühl hatte. Ferner gab es eine *fraternitas corporis Christi*, die Brauer und Böttcher vereinigte, und schließlich eine *fraternitas sancti Erasmi* oder *juniorum braxatorum*, Brüderschaft der Mietsbrauer, von der noch zu reden sein wird.[2]) Seit der Reformation trat die Brauergesellschaft hervor, eine der fünf Kompagnien, in deren eine jeder erbgesessene Bürger eintreten sollte. Sie diente fast nur dem geselligen Leben, ihr großes Gesellschaftshaus stand am Hopfenmarkt. Die Verwaltung des Brauwesens blieb in Hamburg beim Rat; zu den Arbeiten auf den einzelnen Verwaltungsstellen, wie der Probe, der Mühle, der Akzise, wurden allerdings, wie zu vielen anderen Ämtern seit dem 16. Jahrhundert, Bürger hinzu verordnet.[3])

Es wurde schon wiederholt von den Mietsbrauern gesprochen. Die Entstehung einer besonderen Mietsbrauergruppe bedeutet die erste Durchbrechung des stadtgenossenschaftlichen Systems der Einheitlichkeit und Gleichheit aller Braubetriebe. Es gab verschiedene Wege zu solcher Modernisierung; da das Brauhaus die Einheit im Brauwesen darstellte, konnte der Bürger in größerem oder kleinerem Umfang brauen, als es die Norm war, wenn er sich mit anderen in einem Haus vereinigte oder mehrere Häuser kaufte oder mietete oder sein Brauhaus vermietete.

Schon im 14. Jahrhundert hatte eine Bursprake verboten, daß ein Bürger zur See in mehr als einem Hause braue; die Bur-

[1]) Riemann S. 347 für Colberg. Pufendorf II, App. S. 104 ff. für Bremen, Bunge-Madai II S. 16. ff. für Reval. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte S. 305.

[2]) Lappenberg S. 14. Zeitschr. d. V. f. Hamb. Gesch. V 592. Cod. 79 des Vereins für Hamburgische Geschichte. Koppmann öfter, z. B. III S. 633.

[3]) Lappenberg S. 14. Schlüter S. 315.

sprake von 1435 erlaubte, daß man außer im eigenen Hause auch noch in dem zur Fastenzeit hinzugemieteten brauen dürfe. Die Bursprake von 1471 und der Rezeß von 1529 verboten das Hinzumieten eines Hauses des Brauens wegen. Der Eigentümer zweier Häuser dagegen durfte in beiden brauen. Aber der Eigentümer dreier Brauhäuser durfte doch nur in zweien das Gewerbe treiben, sodaß hier im Interesse der Bürgergleichheit sogar das Brauhausrecht aufgehoben war. Es kam wohl auch vor, daß zwei Brauhäuser zu einem Haus mit zwei Braurechten, einem Doppelbrauhaus, zusammengebaut wurden.[1]) Nach der Entscheidung des Berliner Brauerstatuts blieb in solchem Falle das eine Braurecht während der Dauer der Vereinigung latent.[2])

Wohl ebenso häufig kam es vor, daß ein Bürger zusammen mit einem andern in einem Haus braute, *met secundo*, wie es im zweitältesten hamburgischen Bürgerbuch ausgedrückt war.[3]) Wenn sich der Wirt einen *kumpan* zum Brauen ins Haus nimmt, soll der es ihm *half ghelden*, d. h. wohl, sie sollen im Brauen halbpart machen. Auch in die Niederlande wurden aus solchen Brauhäusern mit zwei Brauern die Tonnen auf den Namen beider geschickt.[4]) Wismar verbot solche Gesellschaft seit dem 15. Jahrhundert: solche Gesellschafter seien arm, sie kauften ihr Korn auf Kredit und deshalb teurer als andre und trieben die Preise in die Höhe.[5]) In Hamburg gab es derartige Gesellschaften noch im 17. Jahrhundert. Wo man sie verbot, wirkte das auch gleichzeitig auflösend auf die Familiengemeinschaft: Vater und Sohn oder Geschwister, die in „Gesamtgütern" lebten, durften nicht zusammen brauen, der Vater sollte dem Sohn sein *bescheyden* geben, daß er im abgetrennten Haus allein braue.[6])

Wichtiger aber war für die Entwicklung der Betriebsform und des Brauerberufs das Vermieten der Brauhäuser.

[1]) Schlüter S. 220 ff.
[2]) Fidicin IV S. 291 ff.
[3]) Zeitschr. d. V. f. Hamb. Gesch. I S. 161.
[4]) Hans. UB. VI n. 164.
[5]) Techen S. 166, 299. In Hildesheim: Döbner IV n. 1 § 82; Sudenburg-Magdeburg: Hertel, UB. der Stadt Magdeburg III n. 1227.
[6]) Hänselmann I S. 399. Döbner IV n. 1 724. VII n. 78.

Ursprünglich war es bei der geringen Grundrente und den niederen Mietspreisen gleichgültig, ob einer im eigenen oder im gemieteten Hause wohnte. Seitdem aber die Brauhäuser privilegiert waren, schlug der Vermieter einen Teil des Reingewinns auf die Miete; der Mieter arbeitete für den Brauhausbesitzer, ein großer Unterschied war zwischen dem Einkommen und dem Stand beider. Im 15. Jahrhundert bildete sich die besondere Bezeichnung der *junchbrawer* oder *huerbrawer*, jungen oder Mietsbrauer, die auf einer Gesellschaftsstufe mit den Handwerkern standen und seit 1434 eine besondere Brüderschaft *juniorum braxatorum* hatten. Sie waren meist früher Brauerknechte gewesen; wer Mietsbrauer wird, soll aus der Brüderschaft der Brauerknechte ausscheiden und an ihren Gelagen nicht mehr teilnehmen.[1]) Es kam ein handwerksähnliches Element ins Brauwesen, insofern es ein Aufrücken vom Knecht zum Meister gab.

Dem Rat waren die Mietsbrauer nicht genehm. Er will sie schärfer überwachen, droht ihnen mit höheren Strafen; sie sollen sogar jedesmal ihre Abnehmer dem Rat mitteilen. Man meinte, daß diese Mietsbrauer gegen die strenge Ordnung und die gute alte Tradition im Brauwerk verstießen. Nur mit Erlaubnis des Rats soll man ein Brauhaus vermieten, der Mieter soll vorher nachweisen, daß er seinem Herrn als Brauerknecht treu gedient hat; nicht vorübergehend, sondern mindestens für ein Jahr soll er mieten und zusehen, daß er erbgesessen wird.[2]) Das Mietsbrauwesen bedeutete einen Fortschritt in der Berufsbildung des Brauwerks, der Mietsbrauer hatte eine mehr handwerksmäßige Auffassung von seinem Gewerbe, er hatte die Neigung, intensiver zu arbeiten.

4. Kapitel.

Brauerknechte, Bierführer, Krüger.

Die Brauerknechte, aus deren Mitte die Mietsbrauer hervorgingen, hatten mit den Handwerksgesellen wenig gemein.

[1]) Burspraken: Harnisch-, Kleiderordnungen usw. STAPHORST, Historia ecclesiae Hamburgensis diplomatica 1723—29 I 3 S. 2 ff.

[2]) Burspraken.

Es fehlte ihnen in dem auf Besitz und Vererbung basierten Gewerbe die Aussicht auf Meisterschaft – das Mietsbrauerwesen konnte doch nur wenige zu selbständigen Brauern machen —, der enge Anschluß an die Arbeitgeber, die Erziehung durch Genossenschaftswesen und das kameradschaftliche Leben, die Gelegenheit zum bildenden Wandern. Sie standen gesellschaftlich eine Stufe tiefer als die Handwerksgesellen, waren, besonders in älterer Zeit, mehr den ungelernten häuslichen Dienstboten verwandt; es kommt vor, daß für diese und die Brauerknechte gleiche Satzungen vom Rat einer Stadt erlassen werden.[1]) In Hamburg streikten einmal beide gemeinsam wegen zu wenig wechselnder Kost.[2]) Die Brauerknechte bildeten den Kern des städtischen Proletariats. Mit den Burspraken wurden im 16. Jahrhundert fast regelmäßig Brauerknechtsordnungen verlesen, in denen viel von *rodderye unde vorgadderunge* der Knechte, von ihrem nächtlichen Umhertreiben und ihrem Ungehorsam, von ihrer Nachlässigkeit bei der Arbeit und ihren Unterschlagungen die Rede ist. Der Brauer konnte sich von vielerlei Schuld und Verstößen durch einen Eid reinigen und die Strafe dem Knecht zuschieben. Er hatte die Pflicht, den Knecht anzuzeigen, sonst wurde er selbst bestraft. Die Brauerknechte wurden in höherem Maße für gute Arbeit verantwortlich gemacht als Handwerksgesellen; es bildete sich bei ihnen eigene Arbeitsgewohnheit und -ordnung heraus, sie arbeiteten mehr wie Lohnarbeiter als wie Handwerksgehilfen, die unter ständiger Aufsicht des Meisters stehen. So kommt die Angst des Rats wegen der Krisis des Brauwerks im 16. Jahrhundert am stärksten in den immer neuen und verschärften Zusätzen der Brauordnung zum Ausdruck. Die Selbständigkeit der Knechte mußte zunehmen, je mehr das Braurecht sich herausbildete und dieses es war, das hauptsächlich den Bürger zum Brauer machte, nicht mehr Geschicklichkeit und Tradition, so daß mancher Brauer die Arbeit garnicht verstand; besonders brachte der Rückgang der vornehmeren und lukrativen

[1]) In Wismar, Meklenburgisches UB. VIII n. 5303.

[2]) STELZNER, Versuch einer zuverlässigen Nachricht vom kirchlichen und politischen Zustande Hamburgs, zum Jahre 1454.

Seebrauerei diesen Zustand herauf. Auch die Ausbildung einer Unterscheidung von Lehrknecht und Meisterknecht im 16. Jahrhundert scheint auf feste Regel und Arbeitsgewohnheit im Brauen hinzudeuten.[1])

Drei bis vier Knechte waren zur Brauarbeit notwendig, besonders beim Wenden der feuchten Malzmasse mit den Lungerhölzern mußten mehrere gleichzeitig arbeiten. Mehr als vier Knechte durfte nach den Ordnungen des 16. Jahrhunderts keiner in einem Betriebe halten. Natürlich konnte sich nicht jeder Brauer, der zehnmal im Jahr arbeitete oder seltener, vier Knechte halten. Man zog deshalb die Knechte der Nachbarn und die Schopenbrauer hinzu.

Datt ock de knechte, so in erer naberschop sick malkander to helpen plegen, durch sunderlike mothwille sollike hulpe sick malkander nicht weigeren, fordern die Brauerknechtsstatuten im 16. Jahrhundert. Dieses späte Vorkommen der Bittarbeit hatte aber jedenfalls nicht mehr die Bedeutung, die das Schopenbrauerwesen hatte. Das waren Brauarbeiter, ältere Brauerknechte, die eigene Wohnung hatten und nicht im festen Arbeitsverhältnis standen, sondern ihre Arbeit für jedes Brauen vermieteten. Schopenbrauer hießen sie nach ihrem kupfernen Schöpfkessel an langer Stange. Ihr Lohn wurde auf 3 ß Lübisch, für den Winter auf 4 ß für jeden Brau festgesetzt. Außerdem wurde ihnen ein beträchtlicher Naturallohn gezahlt: bis zu 1 ℔ Bier durften sie verlangen.[2])

Der Beruf des Schopenbrauers, des im Werkvertrag arbeitenden Brauers, der sich durch die Extensität der Arbeit

[1]) Ebenso Wismar, TECHEN S. 175. Die erste Hamburger Brauerknechtsordnung ist der Bursprake von 1453 zugefügt: die Ordnungen enthalten viele Details über den Innenbetrieb des Gewerbes. Ähnlich in Lüneburg, BODEMANN S. 54, 58.

[2]) Es wurde nichts so viel und häufig als Naturallohn gegeben wie Bier. An seine Stelle tritt dann häufig das „Trinkgeld" oder „Biergeld", das keine freiwillige Spende ist, sondern ein Geldlohn, der an die Stelle einer Naturalleistung getreten ist. KOPPMANN, passim, Meklenb. UB. XIX n. 11247 u. s. f. *(bibales denarii)*. Oft ist ein Trinkgeld ein fester Betrag: *due gelte potus* kommt vor, Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1883 S. 115. Trinkgelder und Biergelder bekamen Ratsherren, Stadtbeamte, Handwerksgesellen, Arbeiter.

im einzelnen Betrieb und die Trennung von Braurecht und Brauarbeit herausbildete, fehlte in kaum einer norddeutschen Stadt.[1]) In Hamburg kamen die Schopenbrauer nicht zu so hoher Bedeutung wie in anderen Städten, da hier das Mietsbrauerwesen immer neue sachkundige und gelernte Brauer in die Reihe der selbständigen Arbeitgeber brachte. Wo das nicht der Fall war, wurden die Schopenbrauer vielfach die selbständigen und verantwortlichen Leiter des Brauwerks, das sie für Rechnung der Brauberechtigten, der „Brauherren", betrieben. Ein Musterbeispiel dafür ist Kolberg, wo neun Schopenbrauer in einem Amt vereinigt waren.[2]) Es wiederholte sich im 16. Jahrhundert die Spaltung von Brauherrn und Brauern, die sich in den Städten mit Ratspfanne schon früher vollzogen hatte; in denen gab es zum Teil schon im 14. Jahrhundert Lohnbrauer, die gegen festen Lohn, zum größeren Teil Naturallohn, im Haus des Bürgers oder im städtischen Brauhaus arbeiteten; der Rat pflegte sie für gute Arbeit und Beobachtung der Vorschriften verantwortlich zu machen.[3])

Im Jahre 1447 wurde in Hamburg eine Brüderschaft der Brauerknechte gegründet, *fraternitas sancti Vincentii*, die manche Merkmale einer Vereinigung von Meistern, manche einer von Gesellen trug.[4]) Es war eine Brüderschaft, die den für sie tätigen Geistlichen und den Älterleuten wirtschaftliche, den Knechten nur religiöse Vorteile und die Freuden eines großen Maskenfestes brachte. Wohlfahrtsarbeit trat zurück, nur für feierliches Begräbnis wurde gesorgt. Nach der Reformation flossen die reichen Einnahmen der Brüderschaft statt an die Geistlichen an die Armen. Regelmäßiges geselliges Leben, regelmäßige Tagung gab es nicht für die ganze große Zahl

[1]) z. B. Techen S. 36. Willgeroth S. 189.

[2]) Riemann S. 374.

[3]) Göttingen, Pufendorf III App. S. 145 ff., UB. der Stadt Göttingen 1400—1500 S. 412 A. 1., Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1883 S. 221 ff., 1896 S. 315 ff.

[4]) Staphorst, Historia ecclesiae Hamburgensis diplomatica 1723—29 I 3 S. 2 ff. Schlüter S. 321 ff. Berlepsch, Chronik der Gewerke 1853 IX S. 76 ff. Beneke, Gesch. u. Sagen (5. Aufl.) S. 243 ff.

der Knechte, nur für die Älter- und Oberälterleute. Diese waren Brauer und für Lebenszeit gewählt, also recht schlechte Vertreter der Brauerknechtsinteressen. Ein Ratsherr war Patron. Später wurde die Brüderschaft demokratischer und selbständiger. Der Baumträger, ein Knecht, wurde der wirkliche Führer. Er schwört, seine Kollegen zu schützen *von dem Obern- und Niederndamm, zwischen Ring und Mauern, vor Wirt und Frauen, vor Bürgermeister und Rat.* Er konnte Dienstverhältnisse lösen, bei Prozessen vor dem Mühlenherrn Brauerknechte verteidigen. Seit der Reformation hielt die Brüderschaft in zwei Abteilungen in zwei Kirchen ihre religiösen Jahresfeiern. Für die Knechte war die wichtigste Leistung der Brüderschaft die Höge, eine große öffentliche, sehr populäre und ziemlich rohe Feier.[1]) Der Rat hatte sie ihnen anfangs (Bursprake Thomä 1453) verbieten wollen und hatte den Bürgern befohlen, ihnen kein Haus zu ihrem „Fastelabend" zu vermieten. Aber bis ins 18. Jahrhundert erhielt sich das Fest.

Noch andre Arbeiter dienten dem Brauwerk. Für den Umsatz des Bieres waren die Bierführer oder Kneveler von großer Bedeutung.[2]) Sie führten das Bier auf Karren aus der Stadt in die Umgebung oder vom Brauer zum Bürger oder Krüger. Für ihre Arbeit erhielten sie Lohn nach fester Taxe, nach dem Rezeß von 1529 hatte der Empfänger 2 d von der Tonne zu zahlen, wenn das Bier in dasselbe Kirchspiel, 3 d, wenn es in ein anderes geführt war. Mit der Karre wurden die Bierführer gegen Zahlung einer einmaligen Abgabe vom Rat belehnt; außerdem hatten sie der Stadt Kaution zu stellen. Später dienten sie dem Rat als Kontrollorgane der Akziseerhebung.

Die Bierführer waren, wie in den Städten Bierträger und Träger überhaupt, nicht nur für die Beförderung der Waren, sondern auch für die Vermittlung zwischen Käufer und Verkäufer unentbehrlich. Ihre Vermittlung war für die Waren, die wie Bier keinen auf dem Markt und in Schrangen zentralisierten Umsatz hatten, notwendig; keiner wußte so

[1]) Genau beschrieben bei SCHLÜTER S. 343 ff.

[2]) Rezesse von 1483 und 1529, Burspraken. SIMSON, Geschichte der Danziger Willkür S. 56. TECHEN S. 157 f., S. 175.

gut wie sie, wo Angebot, wo Nachfrage war. Die Vermittlung der rechtlichen und räumlichen Übertragung war in der Funktion der Träger, wie ursprünglich aller Handeltreibenden, noch vereinigt. In Wismar sind *dreghegelt* und *mekelghelt* identische Begriffe. Die Träger werden zu Vermittlern oft selbst gegen den Wunsch der Behörden und selbst in den Städten, in denen es besondere *underköper* oder Makler, niedere städtische Beamte, gab. Überall nahmen sie Geld und Gaben für Vermittlung an.[1]) Im 16. Jahrhundert wurde in Hamburg heftig über unzulässigen Einfluß der Bierführer auf den Bierhandel geklagt. Sie haben den Handel, vornehmlich den mit *Butenluden*, in die Hand bekommen. Man bestellt Bier bei ihnen statt bei dem Brauer. Sie sollen, bestimmt der Rat, keinem Brauer mehr ansagen, wann er brauen soll, auch nicht schon gebrautes Bier im ganzen oder halben Brau kaufen, überhaupt kein Bier mit der Tonne, das heißt so wie die Fremden zu kaufen pflegten, einhandeln. Wenn sie auf eigenen Antrieb in „unsichere" Krüge verkauften, hafteten sie für den Kaufpreis. Ihnen wurde auch die Schuld zugeschoben, daß das Bier nicht nach Vorschrift geprüft wurde, sie galten als Mitschuldige an der Verschlechterung der Qualität des Hamburger Biers im 16. Jahrhundert.[2])

Die wichtigsten Hilfskräfte für den Umsatz des Biers aber waren die Krüger.

Im Jahre 1549 wurden von 38829 in der Stadt umgesetzten Tonnen Biers 27067, also weitaus der größte Teil, von den Krügern versteuert. Für die Jahre 1549- -52 ergibt sich nach den Kämmereirechnungen ein Umsatz von 24530 Tonnen „Krügerbier", 8220 Tonnen „Bürgerbier",[3]) das ist von Bürger zu Bürger in ganzen Tonnen verkauftes Bier. Der Umsatz von Bier in Tonnen zwischen Bürgern war noch verhältnismäßig klein. Die wohlhabenderen Bürger brauten ja zum Teil

[1]) Wehrmann S. 179. Hänselmann I S. 66, II S. 516. Döbner IV n. 315, 371. Pyl, Bürgersprache § 53.

[2]) Rezesse und Burspraken. In Riga brachten die Bierträger es zu einem Amt, das 1466 seinen Schragen erhielt. Stieda-Mettig S. 93 ff., S. 114 ff.

[3]) Koppmann VII S. LXIX. Hamburger Staatsarchiv Cl. VII Lit. D b Nr. 2 Vol. 2 a.

— in 531 Häusern — selbst, ein Teil der Bürger kaufte noch Kesselbier. Im 15. Jahrhundert sah man in manchen Städten das Einkaufen von Bier durch Bürger in ganzen Tonnen noch so sehr als Ausnahme an, daß für den Verkauf in der Stadt brauen dasselbe hieß wie „zu Kruge" brauen.[1]) Erst mit der Schließung der Zahl der Braurechte war auch mancher wohlhabendere Bürger gezwungen, in ganzen Tonnen Bier einzukaufen. In kleinen Maßen kaufen, galt noch lange Zeit als „beschwerlich" und ärmlich; das beste Bier durfte in Braunschweig nur zum Trunk in den Brauhäusern oder in Tonnen und Fässern, nicht aber in kleinen Gefäßen über die Straße verkauft werden.[2]) Je mehr aber das *bibruwent,* das unregelmäßige Brauen außer in den ordnungsgerechten Betrieben verdrängt wurde, desto höhere Bedeutung bekam der Detailhandel.

Die Krüge waren hauptsächlich Detailhandlungen, nicht Wirtshäuser. Noch nach einer Darstellung aus dem Ende des 17. Jahrhunderts wurden die, die nur Wirtschaft hielten und „sitzende Gäste" hielten, gar nicht zu den eigentlichen Krügen gerechnet.[3]) Die Geselligkeit der Bürger spielte sich mehr in den Häusern der Kompagnien ab, die das Recht hatten, Bier zu schenken. Der Rezeß von 1529 ermahnte die Bürger ausdrücklich, in die Häuser der fünf Kompagnien zu Bier zu gehen und nicht in die „Klipkrüge" (Stockkrüge). Diese Trinkstuben waren für das öffentliche Leben in der Stadt von außerordentlicher Wichtigkeit; was wichtig war in Handel, Politik und Religion, wurde hier bei reichlichem Bier beraten.[4]) Dieselbe Bedeutung hatten die Krüge der Ämter. Gegen die offenen Krüge war der Rat immer mißtrauisch. Trunk und Spiel und Zank konnten hier alle Satzungen des

[1]) Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler II 1867. Bürgersprache von Greifswald § 65. Töppen, Akten der Ständetage von Preußen IV S. 458, 491.

[2]) Hänselmann S. 476. Perleberg, Riedel II S. 210.

[3]) Hamburgische Stadtbibl., Hansischer Katalog I S. 17.

[4]) Vergl. Simson, Der Artushof in Danzig und seine Brüderschaften, die Banken. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik S. 280, 283. Im Schütting der Bergenfahrer wurden jeden Abend durchschnittlich 2 resp. 3½ Tonnen Bier verzapft.

Rats durchbrechen, hier kamen die verschiedensten Elemente zusammen, die sich in das feste Gefüge der Bürgergruppen nicht einordnen ließen. — Die Krüger in diesen Kompagnien — ein *Tepper*, Bierzapfer, und fünf, die die *kannen dreghen* im Schütting der Bergenfahrer zu Lübeck — waren lohnbezahlte Arbeiter.

In der älteren Zeit waren Brauerei und Krügerei wenig getrennt, der Brauer verzapfte selbst sein Bier. Im 14. Jahrhundert gebot eine Hamburger Bursprake, man solle nur in den Häusern Bier schänken, in denen es gebraut sei. Die Brauordnung von 1411 bestimmte dann, daß einige, die *binnen landes* brauten, und zwar besonders die am wenigsten Wohlhabenden, ihr Bier nur noch in Maßen in und außer dem Hause verkaufen sollten, nicht in ganzen und halben Tonnen.[1]) In der Bursprake von 1462 findet sich dann das Verbot, daß überhaupt kein Brauer in einem Brauhaus Bier zapfen, nach Maßen *versellen* oder verkaufen soll. Dagegen gibt es schon im Jahre 1437 200 Krüger; sie stellen der Stadt 1475 20 Gewappnete, mehr als das stärkste Handwerksamt.[2]) Das Brauwerk hatte in dem Jahrhundert von 1370 bis 1470 eine vornehmere Art bekommen, die es vom Ausschank trennte. Zuerst waren noch die kleinsten Brauer Detaillisten, dann verkauften die Brauer den gesellschaftlich unter ihnen stehenden Krügern ihr Bier, das diese verzapften. Der Kleinhändler trat zwischen Produzent und Verbraucher. Der Detailhandel mit den Dingen des Alltagsgebrauchs, der Pfennigkauf, war für den wohlhabenden Bürger nicht mehr vornehm genug; nur für die Artikel feinen Imports, in Tuchen und Spezereien, gab es keine Trennung zwischen Groß- und Kleinhändler.

In Hamburg waren Brauerei und Krügerei nach dem großen Aufblühen der Exportbrauerei auseinandergetreten. So finden wir denn regelmäßige Scheidung des Großhandels vom Kleinhandel mit Bier, der Brauerei und des Bierexports von der Krügerei, nur in den Seestädten. Wir finden die Verbote der Vereinigung beider Funktionen, wie in Hamburg, Lübeck, Reval, oder die Gewohnheit der Trennung, wie in

[1]) Lappenberg S. 33.

[2]) Koppmann I S. XLVII.

Wismar. Das Gewöhnliche ist, daß der Krüger vom Brauer einkauft, das Seltnere, daß der krügende Brauer der gesellschaftlich geringere ist, wie in Danzig und 1411 in Hamburg.[1]) Anders war es in den Städten des Binnenlandes, in denen der Bierhandel im Großen nicht so wichtig und bedeutend wurde. Wie nur in Seestädten Handwerk und Brauerei, so wurden nur in ihnen Krügerei und Brauerei getrennt. Im Binnenland braut jeder Brauer in den Exportmonaten sein Exportbier, sein „Märzbier", sonst verzapft er Bier; die Krugwirte exportieren. In Städten wie Hildesheim sucht man sogar die Taverner, die nicht selbst brauen, ganz zu unterdrücken; nur die Garbrader und die Höker in der *hokenhalle* will man Bier verkaufen lassen, auch ihnen wird es zeitweilig verboten. Ebenso kämpft man in Preußen gegen die *hokenkreczem*.[2])

Wie verschieden man in Seestädten wie Hamburg und in Binnenstädten über die Berechtigung des Detailhandels dachte, zeigen die Kleinhandelstaxen. Nach dem Hamburger Rezeß von 1458 sollte sich der Preis des Stübchens nach dem der Tonne richten, der in den Niederlanden gebildet wurde. Kostete die Tonne 16—18 ß, galt das Stübchen 6 d; kostete sie 19—21 ß, 7 d, und kostete sie 22—24 ß, 8 d. Rechnet man die Tonne zu 48 Stübchen, so schlug der Detaillist ein Drittel bis zur Hälfte des Großhandelspreises auf. Anders in Braunschweig. Dort sollte das Faß Bier mindestens 18 ß = 216 d kosten; der Stübchenpreis war 2 d, das Faß zu 105 Stübchen brachte also 210 d im Detailverkauf, ungefähr ebensoviel wie im Großhandel.[3]) In ganz ähnliches Verhältnis waren die Taxen von Hildesheim gesetzt.[4])

---

[1]) Wehrmann S. 178, 183. Meklenburgisches UB. VIII n. 5303. Willgeroth S. 188. Auch in Wismar gab es 1584 ein Verbot. Liv-, Esth- und Kurländisches UB. IV n. 1516 § 74. Simson S. 81, S. 306. Stieda-Mettig S. 276.

[2]) Döbner IV n. 20, 371, 598; VII n. 351, 443; VIII n. 507. UB. der Stadt Magdeburg III n. 1227. Hanserezesse 2 I S. 277. Töppen, Bd. I S. 471, III S. 84, IV S. 458, V S. 2, 5, 35.

[3]) Hänselmann S. 264.

[4]) Hänselmann, Henning Brandis Diarium S. 129, 199, 213. Vergl. ferner Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster. S. 46 f.

Hier ließ man keinen Zwischengewinn des Detaillisten zu, den man in Hamburg als berechtigt anerkannte. Die Regel war es jedoch nicht, daß man den Kleinhandels- parallel dem Großhandelspreis sich verändern ließ. Jener war stabiler, da die Bürger sich nicht gern aus ihrer täglichen Gewohnheit bringen ließen, und da bei den ganz niederen Preisen, wie 1 oder 2 d, eine feinere Abstufung nicht möglich war. Solche konnte höchstens dadurch herbeigeführt werden, daß man das Stübchenmaß veränderte, wie es in der Altstadt Brandenburg noch im 15. Jahrhundert alle Jahre geschah,[1]) wie man es häufig bei Einführung einer neuen Akzise tat.[2]) Die Bestimmung und Aichung der Maße gehörte ja zu den ältesten Rechten der Obrigkeit und besonders der städtischen Ratskollegien — auch die Hamburger Burspraken verlangen immer den Ausschank nach des Rats „Pegelmaß" —, und so konnten die Behörden sich durch die Umsetzung von Preis und Hohlmaß leicht einen Überschuß des Produzenten schaffen, der ihnen zufloß. Eine große Anzahl von Akzisen ist als Anteil der Ratskollegien am Zwischengewinn des Detailhandels aufgekommen.

Oft entstanden die Krügereien wohl so, daß ein Brauer den Bierausschank, den er früher selbst in seinem Haus betrieben hatte, einem Knecht übergab, der für eigne Rechnung im Haus des Brauers schänkte, oder daß er einem Mann oder einer Frau eine Bude einrichtete, in der sie für Rechnung des Brauers verkauften. Besonders die letztere Form, nach der der Krüger für Rechnung des Brauers und nach seiner Anordnung arbeitet, scheint häufig gewesen zu sein, denn häufig wird sie verboten.[3]) Auch wo solches Verlagsverhältnis nicht bestand, war der Krüger nicht selten vom Brauer abhängig; er war arm und mußte Kredit in Anspruch nehmen. Man erließ gern sehr schwere Bedingungen, scharfe Strafen für zahlungsunfähige Krüger.[4]) In Hamburg verlangte man im

[1]) Riedel I 9 S. 212 ff.

[2]) Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis 1374 S. 110. Riedel III 2 S. 333 f. Döbner VIII S. 43 u. s. f.

[3]) Wehrmann S. 180, 185. Hänselmann S. 264, 346.

[4]) Döbner IV n. 371. Liv-, Esth- und Kurländisches UB. IV n. 1511.

15. Jahrhundert nur ein Vermögen von 10 ℔ von ihnen, im 16. aber mußten sie Garantie von 100 Gulden beibringen.[2]) Es ist kaum anzunehmen, daß viele von ihnen soviel Vermögen selbst hatten. Sie gehörten zu dem ärmsten Teil der Bevölkerung der Stadt, mit den Hökern pflegte man sie zusammen zu nennen, vielfach waren sie wohl auch mit den Hökern identisch. 25000 Tonnen wurden durchschnittlich im Jahr von 200 Krügern verzapft; 125 also kamen auf jeden Krüger, 2 ½ Tonnen jede Woche. Später war der Umfang jedes Krugbetriebes noch armseliger. Im 17. Jahrhundert gab es 1300 Krüger in der Stadt, von denen durchschnittlich je eine Tonne in der Woche verschänkt wurde.[2])

Besonders vielseitig sind die Vorschriften und Verbote über das Unterbieten der Brauer den Krügern gegenüber. Das Rabattwesen war sehr ausgebildet, der Brauer gab dem Krüger, der bei ihm kaufte, Imbisse und Geschenke, er stiftete ihm die *karkmissentunne*, die dreißigste Tonne, Zugaben, regelmäßige Biergelder.[3]) Sehr übel nahm man es einem Brauer, wenn er einem Konkurrenten einen Krüger abspannte. Man führte es ein, daß der Brauer, der sich solchen unlauteren Wettbewerbs schuldig gemacht hatte, dem benachteiligten Brauer für Forderungen der Krüger haftete; das Abspannen war wohl besonders dann erfolgreich, wenn der Krüger seinem bisherigen Brauer nicht zahlen konnte oder wollte. In Lüneburg hatte das zur Folge, daß die Krüger nun um so munterer ihre Brauer wechselten, den neuen Brauern freundlich die Bezahlung ihrer Schulden anheimstellend. Krügern, die verschuldet waren und ihre Braue wechselten, sollte jetzt überhaupt nicht mehr geliefert werden.[4]) — Wo der städtische Markt sehr reichlich mit Bier versorgt war, da kamen — darauf deuten diese Verbote des Rabattnehmens und des Abspannens —

---

[1]) Lappenberg, Hamburgische Chroniken . . S. 103. Bursprake Thomä 1459.

[2]) Hamburger Stadtbibliothek, Manuskript.

[3]) Wehrmann S. 181. Meklenb. UB. VII n. 5303. Bodemann S. 64. Pyl, Bürgersprache § 82.

[4]) Bodemann S. 57, 59. Pufendorf App. S. 104 ff. § 145. Techen S. 175. Fidicin IV S. 296 ff.

die Krüger in die günstige Position, daß die Brauer ihnen gegenüber stark konkurrierten. In Hamburg nahmen sie auch an der dem Rat so unleidlichen Arbeit der Bierführer als Vermittler im Biergroßhandel teil.

Von Anfang an finden wir in Hamburg und anderen norddeutschen Städten neben dem Ausschank des einheimischen Biers einen blühenden Kleinhandel und Krugbetrieb mit eingeführtem fremden Bier Es gab wohl kaum eine andre Ware, mit der von Stadt zu Stadt so lebhaft gehandelt wurde wie mit Bier. Das brachte die Einheitlichkeit und Einseitigkeit der Bierproduktion jeder Stadt so mit sich; wollte man sich nicht auf eine einzige Biersorte beschränken, mußte man Bier einführen. Der Bierhandel mußte für den Verbraucher den Austausch der Erfahrungen, wie ihn die Handwerker der Städte untereinander pflegen konnten, ersetzen. Es gab Städte, deren Bürger zu täglichem Trunk das Bier der Nachbarstadt brauchten, deren Brauerei die der anderen Stadt Jahrhunderte hindurch ergänzte. Hamburg braute Weißbier, Lübeck Rotbier. Hamburg verkauft Bier von Lübeck dort, wo das Rotbier der Travestadt eingeführt ist, kauft Lübecker Bier für seine Schiffer. In Lübeck aber steht auf dem Tisch des Wohlhabenden täglich das feinere Hamburger Weizenbier.[1]) Die norddeutschen Urkundenbücher sind voll von Verhandlungen der Städte untereinander über Anerkennung und Richtigkeit der Biermaße, über Zahlungsmethoden im Bierhandel, über die Qualität der Biere.[2])

Nach Hamburg kam Bier nicht nur wegen des Verbrauchs der Hamburger, sondern auch zum Weiterverkauf durch die Hamburger; außer Lübecker Bier wohl noch Bier von Lüneburg am meisten; beide waren für den skandinavischen Handel und die Verproviantierung der Schiffe un-

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1886 S. 1 ff. Hanserezesse 2 V S. 438. Hamburgische Rezesse von 1483 und 1529.

[2]) Besonders interessant zwischen Magdeburg und Zerbst: UB. der Stadt Magdeburg III n. 35, n. 889 ff., n. 1003, n. 1264, n. 1449; Nachtrag n. 3, n. 91. Hansisches UB. V n. 860. Bodemann S. 48. Döbner IV n. 315 u. s. f.

entbehrlich. Dazu werden genannt Biere von Krempe, Wismar, Bützow, Schwerin, Tangermünde, Wittstock, Salzwedel, von Bremen, Stade, Buxtehude, von Halberstadt, Goslar, Eimbeck und von andern Städten mehr.[1]) Das beliebteste Bier war das von Goslar im 14., das von Eimbeck im 15. Jahrhundert; im 16. Jahrhundert trat Mumme, Braunschweiger Bier, an die Stelle des Bieres von Goslar, daneben Prussing oder preußisches, besonders Danziger Bier. Freilich wurde lange nicht alles Bier, das die Elbe hinabkam, in Hamburg verkauft oder abgeladen. Magdeburger und Zerbster und manches andre, selbst böhmisches Bier wurde bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts bei Hamburg vorbeigefahren.

Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts war der Ausschank fremden Biers in Hamburg frei, nur auf Schiffen sollte man nicht Krug halten. „Ein jeder, der fremdes Bier laufen lassen will", sagt die Bursprake bis dahin, „wem erlaubt ist, fremdes Bier zu zapfen", später.[2]) Die Verkäufer fremden Biers waren jedenfalls die ältesten Krüger der Stadt, die nicht eigengebrautes Bier schänkten. In binnenländischen Städten, wo nur die Brauer das Bier ihrer Stadt verzapfen sollten, blieben sie die Taberner schlechthin.[3])

Die Bursprake von 1381 setzte dem fremden Bier eine Taxe: für 8 d sollte man das Stübchen verkaufen. Im allgemeinen stellte sich der Preis des fremden Bieres nach den städtischen Taxen zwei-, drei- bis viermal so hoch wie der des eigenen Bieres der Städte.[4]) Trotzdem behandelte man es ganz wie einen Gegenstand des Alltagshandels und Pfennigkaufs: man setzte ihm nicht nur Taxen und forderte solche sogar im Bürgertumult, man beschränkte auch den Zwischenhandel der Taberner zugunsten des Ausschanks,[5]) man verbot, den Kleinhandel mit dem fremden Bier über dem

[1]) Koppmann, Kämmereirechnungen, passim.

[2]) Ähnlich in Braunschweig: Hänselmann I S. 69, 71; II S. 262.

[3]) In Hildesheim gab es im 15. Jahrhundert zehn solche Taberner. Döbner V, passim. Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1883 S. 215 ff.

[4]) Hänselmann S. 91, 98, Döbner S. 254. VIII n. 566. Bodemann S. 49. Hänselmann, Das Schichtbuch von Braunschweig S. 131.

[5]) Döbner IV n. 315.

Ausschank auf der Diele zu vernachlässigen,[1]) man verlangte vom Wirt, daß er von seinem Einkauf bis zur Einlagerung der Ware den Mitbürgern zum Selbstkostenpreis abtrat, ganz so wie man das für Fleisch- und Kornhandel forderte.[2])

Auch der Rat von Hamburg selbst vertrieb fremdes Bier. In dem Keller unter dem Weinhaus, später Eimbeckischem Keller — nach der vorwiegenden Bedeutung des Bieres von Eimbeck hier wie in anderen Städten so genannt —, in dem Krahnkeller, wahrscheinlich auch in dem Keller unter dem Rathaus wurde fremdes Bier verschänkt.[3]) Solcher Ausschank fremden Bieres durch die Obrigkeit schloß sich häufig dem des Weines an, der schon blühte, als der Handel mit fremdem Bier noch nicht nennenswert war. Schon auf die Zeit der fürstlichen Leitung des städtischen Gewerbelebens gingen solche Keller und Tabernen zurück und mit ihnen oft auch das Recht, den Ausschank von Wein und fremdem Bier zu verbieten, ein Bannrecht, wie es in älterer Zeit für jeden Krugbetrieb notwendig war. Mit der Taberne ging solches Verbietungs- und Konzessionierungsrecht vom Fürsten auf den Rat über.[4]) Manches Ratskollegium aber richtete auch ohne solch uralte Institution neue Bierkeller ein.

Das hatte verschiedene Ursachen und Zwecke. Zunächst waren die Keller des Rats Warenspeicher für feinere Waren, für solche, die an der freien Luft verdarben. In ihnen wurden Angebot und Nachfrage zusammengebracht, in einigen Städten, z. B. in Lüneburg, entwickelte sich sogar ein Einlagerungszwang für fremdes Bier, das unverkauft war.[5]) Aus einer Art Probierstube wurde leicht ein Krug. Viel Bier kaufte

[1]) Bodemann S. 47. Hänselmann I S. 91.

[2]) Simson, Geschichte der Danziger Willkür S. 126.

[3]) Koppmann I S. LXVII ff., III S. LXIII ff., VII S. LXIV, IIIC, CIV. Meyer, Das Eimbeckische Haus in Hamburg.

[4]) Sudendorf, UB. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III S. 191, V S. 180, IX S. 234 (Celle, Lüneburg). UB. von Wernigerode n. 353. Zeitschr. d. Harzvereins für Geschichte IX. S. 266 ff.

[5]) UB. der Stadt Lüneburg n. 1432. Vergl. Hanserezesse 1 V S. 296, 1 VI S. 60 über Versuche Hamburgs, seine Stadtkeller zu privilegierten Warenspeichern zu machen.

der Rat auch selbst; in Bremen diente ihm der Zwang der Kellerlage dazu, sich ein Vorkaufsrecht zu nehmen.[1]) Die Ratskollegien brauchten große Quantitäten fremdes Bier für ihre Festschmäuse, für Spenden an ihre Diener, ihre Gäste, ihre Landesherrn, für vielerlei Lieferungen und Sendungen. Als größter Verbraucher ebenso wie aus gewerbepolizeilichen Gründen suchte der Rat den Bierhandel in seinen Kellern nach Möglichkeit zu konzentrieren. Dazu aber trat noch eine weitere Rücksicht, die die anderen mehr und mehr überwog, das Finanzinteresse.

Schon im 14. Jahrhundert brachte die Schanksteuer vom fremden Bier jährlich rund 100 ℔. Im 15. Jahrhundert führte man erst die Akzise auf Hamburger Bier ein, dann machte man das eingeführte Bier wieder den städtischen Finanzen mehr dienstbar, indem man für seinen Ausschank den Eimbeckischen Keller privilegierte. Er brachte eine Einnahme von

1472—1488 zwischen 300 und 730 ℔ im Jahr
1489—1540 „ 100 „ 370 „ „ „
1541—1556 an 40 ℔ im Jahr
1557—1562 wechselnd 24 und 80 ℔.

In dieser letzten Periode hatte man den Bierkeller verpachtet; schon vorher hatte man das Recht des Ausschanks von fremdem Bier gegen eine feste Abgabe wieder ausgeboten. Man war mit den sinkenden Einnahmen aus dem Monopol unzufrieden.[2])

Das Sinken der Einnahme war jedenfalls auf eine Strömung zurückzuführen, die dem Bierverschleiß der Stadt stark Abbruch tat: auf die Abneigung und die Eifersucht der Brauer der verschiedenen Städte gegeneinander. Um 1500 geht der alte blühende Bierhandel zwischen den Städten nieder. Jede Stadt schließt sich gegen die Biereinfuhr der andern ab. Früher wurde schon geschildert, wie die Hamburger ihr Stapelrecht zur Unterdrückung der Ausfuhr ober-

[1]) Oelrichs, Sammlung der Gesetzbücher Bremens S. 699.

[2]) Koppmann I S. LIX, III S. LXIV, VII S. IIIC. Rezeß von 1531, ungedruckt. Beneke, Gesch. u. Denkw. S. 301 ff. Zeitschr. d. V. f. Hamb. Gesch. VII S. 155 ff., S. 165 ff.

ländischen Bieres zur See benutzten. Gegen Hamburger Bier verfuhr man ebenso scharf. In Lüneburg war im 15. Jahrhundert das Hamburger Bier auszuschänken und zu versenden verboten,[1]) in Bremen verbot man die Einfuhr von Hamburger Bier allen außer denen, mit denen der Rat darüber einig geworden war.[2]) Oft schied man nur das Bier des schärfsten Konkurrenten aus, manche Städte zählen in ihren Statuten ausdrücklich die Biere auf, die man einführen darf, und die, deren Einfuhr verboten ist.[3]) Wir hören von Fälschungen und Mischungen der Städte, die auf dem Wege des Bierhandels liegen, von ewigen Bierfehden wegen der Schankverbote in den Städten und in den Bannmeilen der Städte und dem Landgebiet, das sie sich als Zwangsabsatzgebiet anmaßen.[4]) Statt daß die Städte gemeinsam dafür sorgten, wie sie es im 15. Jahrhundert getan hatten, daß ihr Bier im Ausland gut aufgenommen und bezahlt wurde, suchten sie jetzt in der Nähe ihre Käufer und standen sich dabei gegenseitig im Wege.

5. Kapitel.

Hamburgs Bierbrauerei im 16. Jahrhundert und die zweite Blüte des Hamburger Brauwerks um 1600.

Das 16. Jahrhundert war für die Hamburger Brauerei eine Zeit des Tiefstands. Im Jahre 1504 hatten die Holländer sich beschwert, daß man den Preis des Bieres durch Produktionsbeschränkung künstlich steigere; man lasse nur für neun bis zehn Reisen im Jahre brauen.[5]) In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber rechnete man gar nur mit sechs, höchstens sieben jährlichen Orloffen. Die große Abnahme in der Produktion fiel der verminderten Ausfuhr zur Last.

[1]) Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I S. 785 UB. der Stadt Lüneburg III S. 442.

[2]) Pufendorf II S. 104 ff. § 150.

[3]) Wehrmann S. 185. Techen II S. 173. Havemann II S. 535. Bodemann S. 47—49. UB. der Stadt Lüneburg II n. 1432.

[4]) Hansisches UB. V n. 845 f. Bodemann S. 48. Hanserezesse 2 V S. 117, 393 f. Döbner VIII n. 643 ff., n. 690, n. 540, 751, 916 u. s. f.

[5]) Hanserezesse 3 V S. 391, S. 60.

Wie groß Produktion und Ausfuhr damals waren, ist schwer festzustellen. Die Krüger verkauften um 1550 jährlich rund 25 000 Tonnen, von Bürger zu Bürger wurden 10 000 Tonnen verhandelt.[1]) Dazu kommt die Eigenproduktion der 531 Brauhäuser, Kovent und Kesselbier, und was widerrechtlich keine Steuer zahlte: man wird den Konsum in der Stadt wohl auf 50—60 000 Tonnen im Jahr rechnen dürfen. Nimmt man für das 15. Jahrhundert die Durchschnittszahl von 12 Orloffen, so macht das bei 400 Brauhäusern und 35 Tonnen von jedem Brau eine Produktion von 168 000 Tonnen im Jahr und eine Ausfuhr von rund 100 000 Tonnen. Diese Schätzung erscheint nicht übertrieben, wenn man bedenkt, daß Lübeck im 16. Jahrhundert 30—50 000 Tonnen im Jahr ausführte und als Bierstadt lange nicht die Bedeutung Hamburgs hatte,[2]) daß noch um 1500 auf einer Reise 3000 Tonnen nach Seeland allein kamen, und daß drei Sonderhansen für den Verkauf des Hamburger Biers organisiert waren. Im 16. Jahrhundert mag die Produktion im ganzen 100 000 Tonnen groß gewesen sein.

Die Ursachen der Abnahme des Exports sind schon früher besprochen worden. Wo Hamburger Schiffe hinkamen, wurde auch noch Hamburger Bier verkauft. Aber die großen Verkaufsorganisationen und -privilegien fehlten.

Der Rückgang des Bierabsatzes war durchaus nicht den Städten allen gemein. Die Ostseestädte litten weniger als Hamburg, trotzdem sie in den skandinavischen Reichen ähnliche Schwierigkeiten hatten wie Hamburg in den Niederlanden. Die binnenländische Brauerei vollends blühte damals auf. Das 16. Jahrhundert war die Zeit allergrößten Bierverbrauchs, das Bier hatte den Wein in Norddeutschland am weitesten zurückgeschlagen. Die Zeit war zech- und trinklustig, mit dem Übermaß im Trinken beschäftigte sich jede Gesetzgebung, von Reichstagsabschieden bis zu Gesellenstatuten. Gleichzeitig vermehrten sich Bevölkerung und Bedarf des platten Landes. Die Städte, deren Handel keinen Fortschritt

[1]) Nach den Akzisezahlen in den Kämmereirechnungen.

[2]) Stieda, Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte Heft 3, S. 37 ff.

mehr machte, bauten ihr Brauwerk aus, erweiterten die Bannmeile und verfochten ihr Braurecht erfolgreich gegen Ämter und Rittergüter.

Eine der wichtigsten Erscheinungen in der städtischen Gesellschaft jener Zeit war, daß Arm und Reich schärfer auseinandertraten. Die Alteingesessenen und Wohlhabenden begannen sich mehr und mehr abzusondern, in allen Berufen und Gewerben. Damit trat das Bedürfnis nach verschiedener Ernährung und also auch verschiedenen Biergüten stärker hervor, und in der Tat vermehrten sich im 16. Jahrhundert in den meisten Städten die nach Güte und Preis unterschiedenen Biersorten außerordentlich.[1])

Gleichzeitig begann man auch mehr und mehr in den Städten nach verschiedenen Methoden zu brauen. Die Prohibitivpolitik der Städte verhinderte es ja, daß man wie früher sich durch fremdes Bier Abwechslung verschaffte; also mußte man in der Art der andern Stadt selbst zu brauen suchen. Man legte damals auch auf Kennerschaft der Biere viel Wert; man besang und beschrieb die Biersorten; das chemische und philosophische Interesse am Gärungsprozeß, das in der Renaissancezeit aufkam, die medizinische Verwendung der Biere, all dies trug dazu bei, einen experimentierenden Zug ins Brauwerk zu bringen. Während früher jede Stadt ihr besonderes Bier gehabt hatte, gab es jetzt Namen für bestimmte überall gebraute Biertypen; die Namen waren zum Teil den Städten entlehnt, die zuerst diese Biere gebraut hatten, ungefähr wie man im 19. Jahrhundert gewisse Biersorten nach München und Pilsen nannte. Mumme, deren Mutterstadt Braunschweig war, Gose von Goslar, Broihan von Hannover waren die verbreitetsten dieser Biertypen. Besonders begann man überall leichte Weißbiere nachzubrauen. In Lübeck, Braunschweig, Wismar treffen wir plötzlich Weißbierbrauer neben den alten Brauern von Rotbier; sie sind gesellschaftlich nicht so angesehen wie diese.[2])

[1]) Hildesheim: BUHLERS, Brandis des Jüngeren Diarium S. 327. Braunschweig: HÄNSELMANN I S. 264, 346, 398.

[2]) Braunschweig: HÄNSELMANN I S. 334, S. 619. Wismar: WILLGEROTH S. 189.

Unter der Nachahmung der Braumethoden litten am meisten altberühmte Brauerstädte wie Hamburg. Den Lübeckern z. B. gelang es, nach einem erfolglosen Versuch in Hamburger Art ein Weißbier zu brauen, Vrillenbier; die Weißbierbrauerei blühte bald dort auf, und 1574 konnte Lübeck das Hamburger Bier, von dem es Jahrhunderte hindurch jedes Jahr beträchtliche Mengen verbraucht hatte, ganz verbieten.[1]) Auch der berühmte Broihan soll in Hannover zuerst von einem Hamburger Brauerknecht gebraut sein, der nach Hamburger Art zu brauen versuchte.[2])

Den Hamburger Brauerknechten, mit deren Hilfe man draußen meistens wohl das Brauen von Hamburger Bier lernte, machte man jetzt das Wandern vollends unmöglich. Brauerknechte, die außerhalb Hamburgs nach Hamburger Art brauten, sollten *ant hogeste* gestraft, für der Stadt verfestete Leute geachtet und ins *fredelose* Buch eingetragen werden. Wer aber das Bürgerrecht erwerben und brauen wollte, der mußte schwören, daß er von dem Tage an Weißbier außerhalb der Stadt weder brauen noch brauen lassen wolle. Wie der Eidbrüchige sollte auch der Hehler als eidvergessen verklagt und verfolgt werden. Wenn ein Fremder einen Brauerknecht von Hamburg forderte, sollte er dem Rat mit 60 Goldgulden verfallen sein.[3])

Wenn auf diese Weise auch die Blüte des Brauwesens im norddeutschen Land Hamburg nicht so zugute kam wie anderen Städten, blieb das Hamburger Bier doch das begehrteste Bier eines ziemlich weiten Kreises; Hamburgs Stapelpolitik half ihm, manchen Konkurrenten zu schlagen. Im ganzen aber nahm doch die Produktion ab.[4])

[1]) Schäfer, in Hansischen Geschichtsblättern 1882. Brehmer, in Hansischen Geschichtsblättern 1886. Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte, 2. Heft S. 104. v. Hess, Hamburg historisch, topographisch und politisch beschrieben III S. 316.

[2]) Barings Nachricht von dem Getränk Broihan, Hannover 1750.

[3]) Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. I S. 165. Bursprake Thomä 1553 ff., Petri 1538 ff.

[4]) So wurde damals die Brauerei von Lüneburg von der Hamburger Brauerei ruiniert, Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II S. 535.

Eine Ursache und gleichzeitig Folge dieses Niedergangs aber war die Verschlechterung der Qualität Hamburger Biers. Nach dem Rezeß von 1548 sieht der Rat in ihr den Kern der ganzen Krise des Hamburger Brauwerks; er denkt auf Reformen und ernennt vier Ratsherren und acht Bürger, die über Mittel und Wege beraten sollen. Durch eine Reihe von Polizeieinrichtungen, durch Messen des Malzes in der Mühle, sorgfältige Prüfung des Biers usw. suchte man zu helfen. Auch in der Brauverfassung selbst sah man große Schäden. Den Brauerknechten verlas man eine beinahe jedes Jahr verschärfte Ordnung. Die Mietsbrauer arbeiteten, so klagte man, unsolide. In ihre Hand war mehr und mehr die Brauerei gekommen, die Enkel der alten Brauer verstanden nicht mehr soviel vom Brauwerk, seitdem der große Export zur See aufgehört hatte und das Interesse der Wohlhabendsten am Brauwerk erloschen war. Ein Spottvers der Zeit meint, die Brauer seien in den Junkerorden getreten, darüber sei das Hamburger Bier zu Wasser geworden: *Unde nu drogen se Sammet un Sieden Dat kann dat Hamborger Beer nich lieden . . . . Unde vor de goldene Hüll Noch eens mit Water.*[1])

Zu dem Mangel an Tradition trat der an den nötigen Mitteln, der der Arbeit der Mietsbrauer schadete. Man mußte, um etwa 300 Tonnen im Jahr zu brauen, den teuren Apparat des Brauhauses unterhalten. Das Betriebskapital mußte hoch sein, der Brau kostete um 1500 30—50, um 1550 100 Mark und mehr. Man sollte sich mit dem Korn für ein ganzes Jahr auf einmal versorgen. Viele Brauer, sagt die Bursprake von 1545, können sich nicht mehr rechtzeitig — von Petri bis Johanni — für ein ganzes Jahr Korn verschaffen und können deshalb nicht rechtzeitig zum Brauen kommen. Die Brauverfassung mit ihrem langsamen Kapitalumsatz verlangte, anders wie das Handwerk, dessen wichtigster Kapitalsteil Arbeitskraft und -kunst waren, wohlhabende Brauer voraus, arme mußte es ruinieren. Ihre schlechte Lage wurde noch dadurch verschlimmert, daß regelmäßig nach der Verkündung

[1]) v. Hess I (2. Aufl.) S. 194.

eines Orloffs für kurze Zeit eine Überproduktion eintrat, da alle gleichzeitig brauten. Früher, als die Bierschiffe Tausende von Tonnen mitgenommen hatten, war das gleichzeitige Brauen der ganzen Bürgerschaft notwendig gewesen, jetzt war es schädlich. Durch kleine Mittel suchte man auch eine bessere zeitliche Verteilung des Brauens herbeizuführen.[1])

Im 15. Jahrhundert hatte man 34 Tonnen Bier aus 80 Faß Getreide gebraut, im 16. Jahrhundert war es die Regel, daß die gleiche Menge Getreide 50 Tonnen lieferte. Diese Verdünnung des Biers ist eine typische Erscheinung jener Zeit. In Lübeck braute man aus 6 Drömt 1462 18 Tonnen, im 16. Jahrhundert 28, 1681 32 Tonnen; der Brau von Wismar stieg von 1578 bis 1631 von 71 auf 100 Tonnen.[2])

Wie die Verdünnung des Bieres selbst, so war auch ihre wichtigste Ursache eine typische, allgemein wirkende. Es war die große Geldwertveränderung und Preisumwälzung der Zeit. Agrarprodukte, also auch die Rohstoffe des Bieres, stiegen am stärksten im Preis, stärker als andre Güter. Die Arbeitslöhne dagegen blieben stabil, so daß die Menge des Geldes, die für notwendige Lebensmittel ausgegeben werden konnte, geringer wurde und das Bedürfnis nach billigerem dünnerem Bier entstand. Besonders in den Jahren plötzlichen Aufschnellens der Preise konnte es dem Brauer nicht gelingen, seine erhöhten Auslagen ganz auf die Verbraucher abzuwälzen, er mußte deshalb zur Veränderung der Auslagen, zur Verdünnung des Biers schreiten; beim Weichen der Getreidepreise folgte keine entsprechende Besserung der Qualität wieder. Die Preistabellen für Hannover lassen diese Vorgänge deutlich erkennen.[3]) Für Hamburg erfahren wir nur, daß die Verwendung des teueren Weizens zum Bierbrauen mehr und mehr abnahm.

[1]) Interessante Schilderung eines Mühlenschreibers, wie die armen Brauer unter Zank und Schimpfrede in der Mühle liegen, Codex 79 des Vereins für Hamburgische Geschichte. Vergl. auch die Burspraken.

[2]) WEHRMANN S. 183. SIEWERT S. 110, S. 375. STIEDA, in Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte, Heft 3. TECHEN S. 171.

[3]) UNGER, Von der Ordnung der Fruchtpreise und deren Einfluß in die wichtigsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, Braunschweig 1792 S. 223 ff.

1568 sprach der Rat noch von 8 bis 20 Faß Weizen, die zum Brau Bier gehörten, 1596, nach einer Reihe von Jahren hoher Kornpreise, wurde zuerst erlaubt, wenn Roggen über 50 Mark stände, nur 4 Faß Weizenmalz zu nehmen. Wenn der Brauer weniger als 8 Faß Weizenmalz hatte, sollte er sich auf der Mühle melden und für jedes fehlende Faß 1 Mark zahlen. 4 Faß Weizenmalz aber wurden bald die Regel.[1])

Die üblen Zustände des Hamburger Braugewerbes konnten gebessert werden, wenn Hamburgs Brauerei von neuem ihren Absatz vergrößerte und die Brauverfassung modernisiert wurde; beides war Hamburg noch beschieden. Die meisten Städte Norddeutschlands erlebten seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bis ins 18. oder gar ins 19. hinein kein Wachsen des Brauwerks mehr. Nach kurzem Anlauf zu gesunder Entwicklung erstarrte die Brauverfassung immer mehr, bis rücksichtslose Landespolizei oder gar erst die liberale Epoche des 19. Jahrhunderts sie beseitigte. Die Braurechte wurden durch Privilegien und Kaufzwang Nahrungsquellen der Alteingesessenen, neue Kräfte kamen nicht zum Betrieb des Gewerbes, das Bier wurde dabei immer schlechter. Hamburgs frische Entwicklung um 1600 brachte ihm, bevor solche Erstarrung eintrat, eine neue hohe Blüte seines Brauwerks: neuen Absatz bei seiner wachsenden Bürgerschaft, neue Brauverfassung in der Zusammenziehung der Betriebe.

Wie die Bewegung, die Bierbereitung intensiver zu betreiben, zunahm, können wir aus den Bestimmungen der Burspraken und Rezesse über das Brauen eines Brauers in mehreren Häusern erkennen. Der Rezeß von 1579 erlaubte auch den Mietsbrauern in zwei Häusern zu brauen. Aber ein wirklicher Fortschritt war es nur, wenn man an Betriebsmitteln und -kosten sparte und die Arbeit für mehrere Braurechte in einem Haus vereinigte. Auch davon nun reden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Burspraken, daß man Braurechte verlegt und vereinigt, so daß in manchen Brauhäusern gar nicht mehr gebraut

[1]) Burspraken Petri 1568, 1594, Thomä 1583. Brauordnungen des 17. Jahrhunderts bei SCHLÜTER.

wird; dagegen kommt es vor, daß in Häusern, die seit alters nicht als Brauhäuser gelten, auf Grund der Rechte anderer Brauerben das Gewerbe betrieben wird. Dem Rat aber war die Zahl und die Blüte der Brauhäuser Bürge für das Gedeihen des Brauwerks. Zudem war das Brauhaus als solches Träger von Abgaben, und die Rentengläubiger der Häuser, aus denen Braurecht und Brauwerk genommen war, konnten durch Entwertung des Hauses geschädigt werden. Es wurde deshalb wiederholt befohlen, daß ein jeder an dem Ort braute, da das Brauwerk gelegen und gemietet wäre. Als das nicht durchzusetzen war, forderte der Rat doch nach einigem Schwanken wieder, daß das Braurecht wenigstens nicht übertragen würde und daß man, wenn auch nicht in allen Brauhäusern, so doch nur in Brauhäusern Bier herstellte. Das Brauprivileg sollte doch, ganz gleich wie es verwertet wurde, den alten Brauhäusern erhalten bleiben. Römische Rechtsdeutung half, die Vorstellung von der Unübertragbarkeit des Braurechts zu begründen. Das germanische Realgewerberecht des Brauens stellte sich in romanistischer Konstruktion als eine städtische Prädialservitut dar, die dem Eigentümer des berechtigten Grundstücks zustand, das identisch mit dem belasteten war. Solche Servitut war natürlich als wesentlicher Bestandteil des Hauses ohne dieses nicht übertragbar.[1]) Nach anderen bedurften alle feuergefährlichen, Lärm oder üblen Geruch verbreitenden Gewerbe eines Rechts auf Duldung der Nachbarn, oft auch der Obrigkeit; das war ein Grundsatz, mit dem sich im 17. Jahrhundert viele Handwerke wertvolle Monopole verschafften.[2]) Jedoch erst im 17. Jahrhundert wurde der abstrakte juristische Charakter des Braurechts und seine Untrennbarkeit vom Haus durchgebildet; erst jetzt wurde das Brauhaus regelmäßig als *hereditas braxatoria* ins Stadtbuch geschrieben.[3])

Die notwendige Umwandlung ging schließlich auf dem

[1]) z. B. Benedictus Carpzovius, Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica secundum ordinem constitutionum Augusti Electoris Saxoniae 1650 S. 792. Mevius, ad Jus Lubicense liber 3 tit. 12 art. 12 n. 9.

[2]) Schlüter S. 79 ff.

[3]) Schlüter S. 1 ff. Koppmann VII S. LXXXIX.

Wege des Verkaufs von Orloffszetteln vor sich. Das waren Zettel, die zum Ausweis des Rechts zu einmaligem Brauen und zur Kontrolle der Brauordnung und der Akzise dienten.[1]) Strebsame Brauer begannen im 16. Jahrhundert einige dieser Zettel von andern Brauern hinzuzukaufen, manche zogen es vor, statt ihr Haus einem Heuerbrauer zu vermieten und die Orloffszettel diesem Brauer zu geben, die Zettel anderen zu verkaufen. Der Zettel wurde dabei aus einem Beweisschein eine übertragbare Anweisung auf einmaliges Brauen, eine Art Wertpapier. Während die Braugerechtsame selbst in ihrer Übertragbarkeit beschränkt wurde, wurde sie mit Hilfe dieses Papiers als Rente verwertbar. Auch das ist ein typischer Vorgang: in Eimbeck z. B. verkaufte man „Brautage".[2])

Anfangs verbot man auch den Verkauf von Orloffszetteln oder machte ihn doch von der Erlaubnis der Hausrentner abhängig. Aber bald setzte die große Wandlung, die in Hamburg vor sich ging, solch kleinlicher Politik ein Ende.

Der große Anstoß zu schnellerer Umwälzung kam von dem großen Handelsaufschwung Hamburgs im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. Reiche Fremde, Niederländer, Portugiesen ließen sich in Hamburg nieder. Sie brauchten große Häuser, konnten aber nicht ohne weiteres selbst Grund und Boden erwerben. So vermietete man ihnen die größten Häuser der Stadt, und das waren hauptsächlich die Brauhäuser. Viele baute man für die Fremden um. Auch die Bürger brauchten jetzt mehr und mehr die hohe und große Diele zum Lagerraum, und mancher hatte bei den gesteigerten Anforderungen des Handels keinen Platz mehr für die Braupfanne.[3]) Der große wirtschaftliche Aufschwung machte die Arbeitsteilung

[1]) Solche Zeichen und Zettel gab es in Lüneburg, Lübeck, Braunschweig, in brandenburgischen Städten, und in mancher andern Stadt machten sie eine ähnliche Metamorphose durch wie in Hamburg.

[2]) Pufendorf II S. 203 ff.

[3]) Acta conventuum et recessuum senatus et civium, vornehmlich vom 3. März und 4. Mai 1604. Diese vielbändigen Protokolle sind die Hauptquelle für die Geschichte des Hamburger Brauwerks im 17. und 18. Jahrhundert, dazu einige Manuskripte der Hamburger Stadtbibliothek.

bald vollständig, sie trennte den Kaufmann vom Brauer. Sie gab dem Kaufmann die Führung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft und machte das Brauwerk zum Hauptberuf einer Klasse von Bürgern, die zwischen Kaufleuten und Handwerkern stand.

1589 meldet die Bursprake von Mietsbrauern, die elfmal und mehr — bei sechs Orloffen — brauten. Im Jahre 1608 wurde nur noch in 286 von 531 Brauhäusern gebraut, während die Menge des Bieres zunahm; Ende des 17. Jahrhunderts gab es nur noch 117 Brauer.

Um 1600 bietet der Rat, gedrängt von einem Teil der Bürger, noch einmal alles auf, um den Orloffsverkauf aufzuhalten. Er fürchtet, das Brauwesen komme schnell ganz an die Heuerbrauer, Kirchen, Hospitäler. Die Knechte, die bei der verminderten Anzahl der Betriebe nicht Brauer werden können, ziehen weg und arbeiten draußen zum Schaden der Stadt. Auch die Kämmerei wird in ihren Einkünften gekürzt. Der Rat versucht es mit hohen Abgaben von den Häusern, aus denen die Braugeräte genommen sind, oder doch von denen, die von Fremden bewohnt werden. Aber im Jahre 1603 gelingt es den mächtigen Brauhausbesitzern, die ständig über die schon ohnehin hohen Abgaben vom Brauhaus klagen, durchzusetzen, daß die Abgaben dem Rat nicht wieder bewilligt werden. Der Rat berief sich gern auf den ersten Rezeß von 1410, der ihm die Sorge für das Brauwerk ans Herz legte. Aber er konnte mit seinen Absichten um so weniger durchdringen, als er in jener Zeit wegen neuer Steuern heftig mit den Bürgerkonventen ringen mußte. Er schickte sich allmählich in die neuen Verhältnisse, ja er kaufte 1621 sogar eine große Menge Braupfannen auf, um Kanonen daraus zu gießen.[1])

Mit den Orloffszetteln wurde ein reger Zwischenhandel getrieben. Sie wurden sowohl einzeln wie für ein ganzes Jahr verkauft. Besonders die Bierführer trieben diesen Handel mit Ausnutzung der heruntergekommenen Brauer. Der Orloffshandel drohte das alte System mit seiner periodischen Gleich-

[1]) Schlüter S. 288.

mäßigkeit zu vernichten. Viele ließen ihre Orloffszettel jahrelang liegen und verkauften sie dann. Eine Übersicht, wann ein neuer Orloff zu erteilen war, die Anpassung des Angebots an die Nachfrage war unter diesen Umständen schwer. Man experimentierte lange daran, eine neue Regel für das Brauen zu finden. Schließlich begrenzte der Rat die Geltung des Orloffszettels auf ein Jahr; er suchte immer nur dann einen neuen Orloff zu verkünden, wenn er annehmen konnte, daß keine Zettel mehr zirkulierten. So konnte er es auch erreichen, daß sich ein fester Preis für die Zettel herausbildete. 1612 kostete ein Orloff 62—66 Mark, 1630 war der Preis des Zettels 60 Mark, und dies blieb für fast zwei Jahrhunderte unverändert sein Wert. Bis dahin hatte man dem Mietsbrauer mit dem Haus nur die üblichen sechs Braue vermietet, nur sie waren mit dem Mietszins bezahlt; wurden mehr Orloffe gegeben, mußte der Mieter sie dem Eigentümer besonders bezahlen. Jetzt wurde die Miete erhöht — bei einem Brauhaus (1636) von 650 auf 850 Mark —,[1]) und für den höheren Mietpreis gab man alle Orloffe des Hauses, deren Zahl in den verschiedenen Jahren von 6 bis 9 schwankt. Dazu konnte der Mieter sich dann ohne besondere Erlaubnis und ohne Sonderabgabe an den Eigentümer — vorher hatte der Mieter beim Hinzukaufen von Zetteln dem Eigentümer des Hauses 10 ℔ zahlen müssen — so viele Zettel hinzuerwerben wie er wollte. Aus der Ausnahme wurde die Regel. Dem Mieter oder Eigentümer wurde das Brauhaus zur Fabrik, für die er nach Belieben Braugelegenheit erwerben konnte.

Für den Brauhausbesitzer, der nicht braute, bedeutete der Besitz des Brauhauses eine Rente von 6 mal 60 bis zu 9 mal 60 Mark im Jahr. Wie sehr diese Rente als selbständiges Vermögensobjekt des Hausbesitzers behandelt wurde, zeigt die Verordnung, daß man bei der Berechnung des Heuergeldes, der städtischen Mietssteuer, dem Brauhausbesitzer vom Hauswert 8000 Mark abzog, das Kapital einer Rente von etwa 400 Mark, der Summe der Orloffswerte eines Jahres.[2])

[1]) GAEDECHENS, Albert Wulhases Testament S. 24.

[2]) Acta conventuum . . . 1627. 10. Mai.

Infolge dieses Verhältnisses stand hinter dem Brauwerk doch wieder das Interesse der angesehensten Bürger. Dieses Interesse ging weit über den Kreis der ausübenden Brauer hinaus, es waren nicht mehr die Brauer nur, die ihr Gewerbe vertraten, eine große Reihe reicher Rentenempfänger stand ihnen bei oder trat ihnen auch entgegen, je nachdem es ihren Einnahmen nützte. Die Teilung in Brauberechtigte und ausübende Brauer, der Nutzen der reichen Familien aus der Brauerei wurde in jener Zeit das Bestimmende des Gewerbes, in Hamburg nicht nur, sondern in der Mehrzahl der norddeutschen Städte. In Hamburg gab dies Verhältnis dem Brauwerk einen fast unbeschränkten Einfluß in Gesetzgebung und Verwaltung und gestattete ihm die äußerste Rücksichtslosigkeit bei Durchsetzung seiner Wünsche. Es kam noch die Vorstellung von der uralten Vornehmheit des Brauwesens hinzu, die im 17. und 18. Jahrhundert bei den feierlichen Anreden der Bürgermeister an die Erbgesessene Bürgerschaft immer betont wurde. Genährt wurde diese Vorstellung durch das Alter der Brauhäuser, mit deren Bestimmung sich die feineren Renaissanceformen, Deckenschmuck, Einengung der Diele usw. nicht vertrugen, so daß zuletzt alle ganz altmodischen unter den großen Bürgerhäusern Brauhäuser waren.

Je mehr Brauzettel sich die Mietsbrauer hinzukaufen konnten, je mehr auch die brauenden Erbenbesitzer hinzukaufen mußten, desto geringer wurde der Einkommensunterschied zwischen diesen und jenen. Je intensiver die Arbeit wurde, desto mehr verschwand der altbürgerliche Unterschied zwischen Erbenbesitzern und Erbenmietern. Am Anfang des 17. Jahrhunderts trennten noch alle Luxusordnungen die beiden Klassen, für alle Ehrenämter, zu denen Brauer zugezogen wurden, verlangte man „Erbgesessene". Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aber gab es nur noch Brauer schlechtweg, SCHLÜTER erklärt 1698, die Bezeichnung „Heuerbrauer" habe keine Bedeutung mehr. Dagegen unterschied man ausübende Brauer und nichtausübende Erbenbesitzer. Nicht der Besitz, sondern die Arbeit, das Gewerbe charakterisiert jetzt den Brauer. Die Durchbildung des Brauerberufs ist das

Wesentliche der Veränderung um 1600. Die Mietsbrauer hatten diese Bildung vorbereitet.

War das Brauwerk aus dem Nebengewerbe vieler zum Hauptberuf einer kleinen Gruppe geworden, so fehlte ihm doch manches Charakteristische des Handwerks, vor allem der Befähigungsnachweis. Die Brauer rühmten immer, das Brauwerk sei ein freies Gewerbe und verhinderten mit dem Hinweis auf uraltes Recht jede Änderung. Nur von Kindern von Nichtbrauern oder sogar nur von Nichtbürgern wurde ein Dienst von vier, später von sechs Jahren in einem Brauhaus verlangt. Auch mußte, wer Brauer wurde, ein Vermögen von 300, später von 600 Mark nachweisen.

Das Fehlen solcher Bedingungen war so lange wohltätig, wie freie Konkurrenz im Brauwerk bestand, die dem Untüchtigen, allerdings auch dem Mittellosen, schnell das Handwerk legte. In der Tat herrschte jetzt im Brauwesen eine Freiheit, wie die Stadtwirtschaft sie selten zuließ. Es gab Brauer, die so viele Orloffszettel kauften, daß sie 30 bis 35 mal im Jahr brauen konnten. Das war eine andre Arbeit wie im 16. Jahrhundert. Dagegen hören wir auf der andern Seite viel von heruntergekommenen und verarmten Brauern. In einem kleinen Gemeinwesen, wie Hamburg war, mußten Ruf, Ansehen und Tüchtigkeit die Arbeit und Wohlhabenheit der einen auf Kosten der andern besonders schnell mehren. Auch kamen die wenig bemittelten Brauer von Anfang an dadurch in eine Notlage, daß sie die baren Auslagen für den Ankauf von Orloffen nicht machen konnten.

Brauerei und gutes Bier waren jetzt doch nicht mehr wie im 15. Jahrhundert die Sorge und Angelegenheit der ganzen Stadt; Verbraucher und Brauer stehen jetzt einander gegenüber. Die Verwaltungstätigkeit im Dienste des Brauwerks hatte deshalb lange nicht mehr die alte Bedeutung. Die Bierprobe verlor ihre heiteren Zeremonien, die sie populär gemacht hatten. Man verlegte sie bald in die Stadt, bald an die Tore, nirgends befriedigte sie. Sie litt wie die andre Verwaltungsarbeit dadurch, daß sie gegen den Wunsch des Rats von den Bürgern dem Meistbietenden, nicht dem Tüchtigsten übertragen wurde.

Trotzdem erlebte Hamburgs Brauerei damals, dank der Umgestaltung der Betriebe, eine neue Blüte. Die Zahl der Orloffe betrug

1610—16	jährlich 7,	1631	6,
1617—26	„ 7—8,	1632—51	jährlich 7—8,
1627	9,	1652	6,
1628—30	jährlich 8,	1653—60	jährlich 7—8.[1])

Das war nach den sechs jährlichen Orloffen des 16. Jahrhunderts ein Fortschritt, der noch größer war als es scheint, weil jetzt jedenfalls infolge des Orloffskaufs keine Braurechte ungenutzt liegen blieben. Nach v. HESS wurden 1631—32 in 12 1/2 Monaten über 200 000 Tonnen gebraut, etwa 2/5 dieser Menge wurden ausgeführt.[2]) Die Mehrproduktion war also zum größeren Teil für den Verbrauch der stark angewachsenen Bevölkerung der Stadt selbst bestimmt. Daneben aber exportierte Hamburg noch viel Bier ins Land hinein; Hamburger Bier hatte noch immer den Ruf eines der ersten Biere. Von der Not des großen Krieges hatte die Brauerei fast aller Konkurrenzstädte, wie Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, schwer gelitten; Hamburg blieb von Kriegsnot fast verschont. Wenn das Hamburger Bier auch bald in Dänemark,[3]) bald im Erzstift Bremen,[4]) bald in Braunschweig-Lüneburg[5]) verboten wurde, so blieben doch noch immer genug Abnehmer übrig. Im ganzen überwog, im Gegensatz zum 15. Jahrhundert, die Bierausfuhr zu Lande die zur See.

6. Kapitel.

Besteuerung des Bieres.

Im 17. Jahrhundert waren Brauerei und Bierverbrauch von höchster Bedeutung für die Stadt nicht nur wegen ihrer selbst, sondern auch aus finanziellen Gründen. Bier war in jener Zeit, da es Verbrauchsgut der Massen und zugleich doch

[1]) SCHLÜTER S. 271.

[2]) v. HESS I S. 193.

[3]) FREUDENBERGER, Hamburgs Streit mit Christian IV. von Dänemark über den Glückstädter Zoll S. 30 ff.

[4]) Mitteilungen d. Ver. f. Hamb. Gesch. 1896—97 S. 392.

[5]) BAASCH, Der Kampf des Hauses Braunschweig und Lüneburg mit Hamburg um die Elbe S. 82.

Luxusgegenstand war, besonders dazu geeignet, das wichtigste Steuerobjekt in Norddeutschland zu sein; die Getränkesteuern bereiteten in den meisten Städten und Landschaften die allgemeinen Akzisen vor.

Der Akzise von einheimischem Bier ging in Hamburg, wie in vielen anderen Landschaften und Städten, eine solche des fremden eingeführten Biers voraus. Vielfach wurden die Bierzölle, aus denen sich die Akzisen entwickelten, schon zur Zeit der fürstlichen Stadtherren erhoben, so in Hildesheim, in den Städten von Braunschweig-Lüneburg, im Gebiet des Erzbischofs von Magdeburg, hier von allem umgesetzten Bier, dort nur von dem in Tabernen geschenkten.[1]) Der Hamburger Bierzoll, die Tziese genannt, trug von 1370 bis 87 nicht ganz 100 ℔ durchschnittlich im Jahr, 1464 bis 71 — die Rechnungen von 1387 bis 1463 sind lückenhaft erhalten — als *parva accisa* 102 ℔ 15 ß im Jahr. Nach dem Jahr 1471 hörte die Steuer auf, da der Ausschank von fremdem Bier zugunsten des Ratskellers monopolisiert wurde. Nur wer fremdes Bier zapfte, zahlte die Abgabe.[2]) Betrug diese 1 ß von der Tonne, so würde dies einen Ausschank von 2000 Tonnen fremden Bieres im Jahr ergeben.

Seit 1461 finden wir daneben eine *magna accisa*, die Schanksteuer des fremden Biers ist auf das einheimische von Krügern verschenkte Bier ausgedehnt. Anfangs betrug diese Akzise 1 oder 2 Pfennige, seit 1465 1 ß, 1525—39 2 ß, 1539—60 4 ß von der Tonne. Sie brachte[3])

1461—63	durchschnittlich	151⅔	℔		
1465—96	„	1694	„	13 ß	9 d
1497—1521 ..	„	1549	„	1 „	8 „
1522—25	„	1435	„	5 „	
1526—38	„	2660	„	16 „	5 „
1539—60	„	4699	„	2 „	1 „

[1]) Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III S. 191, V S. 180. Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg III n. 1432. Hänselmann II S. 109. Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, passim. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, passim.

[2]) Koppmann, Kämmereirechnungen I S. LIX. Alte Bursprake.

[3]) Koppmann, Kämmereirechnungen III S. L. Lappenberg, Chroniken S. 103.

Diese Akzise war durchaus noch keine Bierverbrauchssteuer, sondern nur eine Schankabgabe. Sie kam in Hamburg auf, als sich eben eine von der Brauerei getrennte Krügerei gebildet hatte, der man, wie die Biertaxe beweist, einen Detailhandelsgewinn zugestand. Die Akzise hing in ihren Anfängen eben, wie schon früher bemerkt, mit dem Recht der Obrigkeit zur Maß- und Preisbestimmung aufs engste zusammen, und die Entstehung eines Detailhandels war geradezu eine Aufforderung dazu für die Stadt, aus ihrem Recht etwas für sich herauszuschlagen. Daß die ältere Biersteuer nur Umsatz- und Schanksteuer ist, ist ganz allgemein. Was der Bürger für sich und für die Ausfuhr braute, war steuerfrei. Jedoch konnte die Krügerakzise in unmerklichem Übergang zur Verbrauchssteuer werden. Als die Zahl der Braurechte beschränkt wurde, begann der Verkauf in ganzen Tonnen von Bürger zu Bürger, und auch dieser wurde als Umsatz besteuert. Die steuerfreie Eigenproduktion der Bürger wurde zuletzt ganz bedeutungslos, je enger der Kreis der Brauer wurde, so daß schließlich der ganze Bierkonsum der Stadt besteuert war.

Bevor man aber so weit kam, versuchte man es noch mit anderen Formen der Belastung des Biers. Man suchte das Brauwesen durch direkte Steuern zu erfassen. So zahlte man z. B. an Grabengeld vom Brauhaus das Doppelte wie vom Wohnhaus, man erhöhte den für den Schoß berechneten Wert des Wohnhauses 1539 von 2000 auf 6000 ℳ.[1]) Jedoch kam man mit den direkten Steuern nicht mehr aus. Vermögen und Einkommen der Bürger wuchsen nicht mehr so stark wie die Ausgaben der Stadt, die besonders in den schweren Zeiten der Reformation und ihrer Kriege immer drückender wurden. Die Erhöhung der direkten Steuern stieß, da sie immer von neuem gefordert wurde, auf den unüberwindlichen Widerstand der Bürger. Die indirekten Steuern dagegen wurden aus Steuerquellen geschöpft, die noch wenig benutzt waren. Für ein ererbtes Sachvermögen Barzahlungen zu leisten, war oft schwer, die Akzise knüpfte fast immer an einen Geldumsatz an; bei ihr war auch mehr, als man es bisher

[1]) Lappenberg, Chroniken S. 165.

kannte, eine Kontrolle möglich. So trat die indirekte Steuer im 15. und 16. Jahrhundert mehr und mehr in den Vordergrund. Besonders für die Fürsten wurde die Akzise Mittel und Zweck zugleich der Beherrschung der Stadt. Die moderne Akzise unterschied sich von der älteren dadurch, daß jene zollartig den Steuergegenstand bei einem bestimmten Vorgang, beim Ausschank, und nur soweit es zu diesem kam, erfaßte, während die jüngere Akzise allen Verbrauch des Getränks im ganzen Gebiet traf. Die Entwicklung der Akzise war die Entwicklung vom Regal zum modernen Hoheitsrecht, wie es sich am frühesten in den Städten ausbildete.

Nachdem man in Hamburg, wie schon erwähnt, die Krügerziese mehrere Male erhöht hatte, versuchte man es mit einer Mühlenabgabe, der Matte. Die alte Realabgabe auf der Mühle verwandelte man in eine Geldsteuer, gegen deren Bezahlung man den Orloffschein gab. Zuerst wurde solche Geldsteuer in der Höhe von 8 ß vom Brau erhoben; sie brachte 1536 1062 ℔, 1537 1861 ℔ 19 ß, 1538 1911 ℔ 12 ß, 1539 637 ℔ 4 ß. 1561 und wieder 1563 erhob man 3 ℓ vom Brau, 1583 betrug die Steuer 3 ℓ 4 ß, im 17. Jahrhundert 5 ℓ 8 ß.[1]) Es kam selten vor, daß die Städte ihre Biersteuer beim Produzenten schon erhoben; Braunschweig ist ein Beispiel dafür.[2]) So blieb auch in Hamburg die Matte immer eine Nebensteuer, die Hauptsteuer auf das Bier gewann man durch Ausbau der Akzise. Die Erhebung beim Verbraucher hatte den Vorteil, daß sie die Ausfuhr freiließ, ein für Hamburg besonders wichtiger Gesichtspunkt; sie empfahl sich dadurch, daß die Brauer, die angesehensten Bürger, leichter für sie zu gewinnen waren, besonders wenn man ihren Verbrauch frei ließ, und wenn, wie in Hamburg, der weitaus größte Teil des in der Stadt konsumierten Biers schon vor Einführung der allgemeinen Biersteuer von einer Akzise, der Krügerziese, getroffen wurde.

[1]) Koppmann VII S. LIV. Lappenberg, Chroniken S. 165. Schlüter S. 277 f. Acta conventuum . . . passim.

[2]) Hänselmann I S. 92, 264. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter S. 184, 330.

Trotzdem kostete es den Rat im Jahre 1548 keinen geringen Kampf, bis er eine Akzise von 8 ß auf jede Tonne Bier, die von Bürger zu Bürger verkauft wurde, nebst einem Zuschlag von 4 ß für Krügerbier durchsetzte. Wohl in keiner Stadt wurden die großen Akzisen in Frieden und Einigkeit eingeführt; heftiger allerdings waren die Kämpfe dort, wo Landesherren die Steuer von der Stadt verlangten.

Die beiden Teile der neuen Akzise, die auf dem Herrenzoll eingenommen wurde, sollten zur Schuldentilgung dienen. Aber 1553 wurde die Bürgerziese, wie sie genannt wurde, nicht bewilligt, auch 1556 scheint ihre Erhebung eine Zeitlang eingestellt gewesen zu sein; 1559 führte man noch einmal eine Brauhaussteuer ein. 1560 wurden Bürger- und Krügerziese der Finanzstelle zugewiesen, die man den Roten Zoll nannte, und so vereinigt. Mit ihnen und den Einnahmen aus der Kornordnung wollte man die Schuldentilgung für die Stadt übernehmen. 1562 sah man ein, daß das unmöglich war; es vollzog sich damals die große Umwandlung der Finanzverwaltung; als dem Rat keine neuen Steuern mehr bewilligt wurden, lieferte er den Bürgern die Finanzverwaltung aus, und die Schuldentilgung wurde jetzt von der neuen Kämmerei von der Zentralstelle aus besorgt. Seit 1563 wurde die „Doppelte Akzise“ von 8 ß gewöhnlich zum Bau der Stadt oder zur Verbesserung des Stroms gefordert und bewilligt.[1])

Die Erhebung der Akzise wurde dadurch kontrolliert, daß der Brauer der Akziseverwaltung einen Zettel, den Contentenzettel, mit dem Verzeichnis seiner Abnehmer brachte, dann die Quittungen über die von diesen bezahlte Steuer, und nur gegen Vorzeigung dieser Quittungen seinen neuen Orloffszettel erhielt. Auch die Bierführer, später sogar die Spunder, mußten Umsatzverzeichnisse abliefern. Komplizierter wurde die Kontrolle, als die Erbenbesitzer die Orloffszettel zu verkaufen begannen und der Name der Erbenbesitzer und derer, die auf Grund des Zettels brauten, auf jeden Orloffszettel geschrieben werden mußte. Von einer wirklichen Kontrolle

[1]) Tratzigers Chronik S. 290. Lappenberg, Chroniken S. 449. Koppmann VII S. LXIX. Ehrenberg in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte X S. 29 ff. Schlüter, passim.

aber war lange noch kaum die Rede. Der Akziseschreiber pflegte jeden Eingang von einigen Mark, wie er eben einlief, anzuschreiben, so daß eine Übersicht fast unmöglich war. Erst die Akziseordnung von 1639 schrieb vor, daß für jeden Brauer besonders Buch geführt würde. Aber trotzdem wurde ein ganz beträchtlicher Teil der Steuer unterschlagen. Die indirekten Steuern wirkten überaus feindselig auf die Bürger, und die zahllosen Nebengebühren verärgerten sie. Der Kampf, den der Rat bei der Forderung neuer Steuern immer zu bestehen hatte, setzte sich im täglichen Leben in Steuerverweigerungen und Unterschleifen fort. Der Rat straft wegen Eidesvergessenheit, die Bürger wehren sich, indem sie den Beamten Betrug vorwerfen. Es gab zahllose Gelegenheiten und Möglichkeiten des Unterschleifs, die ausgenutzt werden konnten. Man gab Bier als ausgeführt, als von den vielen Privilegierten, von den Brauern selbst getrunken an. Die Akziseverwaltung selbst arbeitete lau. Die zur Akzise deputierten Ratsherren und Bürger erschienen oft gar nicht, trotz der Ermahnungen des Rats. Das Amt des eigentlich maßgebenden und sachkundigen Beamten, des Akziseschreibers, wurde an den Meistbietenden verpachtet. Die Akziseverwaltung berechnete sich allerlei Spesen, die die Akziseordnungen für überflüssig erklärten und verboten. 1549 wurden für Schmausereien und Trinkgelder auf dem Amt und sonstige Auslagen 327 ℔ 6 ß gerechnet. Seit 1563 mußte die Akziseverwaltung vierteljährlich, später jede Woche der Kämmerei abrechnen.

Die Kämpfe und politischen Aktionen während des großen Krieges trieben das Budget der Stadt in die Höhe. Dies und die gleichzeitig eintretende Geldentwertung ließen in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts eine Erhöhung der Biersteuer notwendig und gerecht werden, und auch der blühende Zustand des Gewerbes machte es mehr als je zum Steuerobjekt geeignet. Seit 1620 verging dann kaum ein Jahr, daß der Rat nicht eine Erhöhung forderte. 1621 wurden 12 ß bewilligt; 1623 ein halber Reichstaler, gleich einer Mark. Dieser Steuersatz ging von selbst auf 1½ Mark oder 24 ß hinauf, als der Reichstaler durch niedersächsische Münz-

verträge zu 3 Mark oder 48 ß angesetzt wurde, trotzdem der Rat versicherte, daß für die Akzise ein Taler nur 33 ß gelten solle.

1628 wurde eine Änderung der Steuer von Grund aus bewilligt. Der Brauer sollte vom Brau 30 Taler zahlen, die Erhebung beim Verbraucher sollte wegfallen. Die Erhebung beim Gewerbetreibenden, dem das Recht zugesprochen wurde, das Bier dafür teurer zu verkaufen, entsprach ganz den gewandelten Verhältnissen des Brauwerks, das jetzt das Gewerbe einer kleineren Zahl von Produzenten war, nicht mehr allgemein bürgerliche Nahrung. Die Umwandlung der Akzise vereinfachte die Erhebung, verhinderte viel Betrug, aber sie schadete dem Export, den sie nicht mehr, wie bisher, steuerfrei ließ. Die Brauer trugen Rat und Bürgerkonventen Klagen der Abnehmer vor, man riet zur Rückerstattung der Steuer bei der Ausfuhr. Gefährlich aber wurde die neue Besteuerungsart durch die Feindschaft des Dänenkönigs. Er benutzte sie zur Motivierung für seinen Konkurrenzzoll von Glückstadt, und den Rat, der sich verteidigte, wies er auf die Klagen der Brauer hin. 1638 verbot er sogar das Hamburger Bier in seinen Ländern; bis 1645 blieb es verboten.

In diesem Jahr war, nach einem Versuch zur Milderung der Härten der neuen Besteuerungsform, der alte Steuermodus auf das Drängen der Brauer wieder eingeführt. Die ganze Schwerfälligkeit der Akzise wurde erhalten, den mächtigen Brauwerksinteressen war die gedeihliche Fortentwicklung der Brau- und Steuerverfassung, wie es später noch so oft geschehen ist, zum Opfer gebracht. Die Akzise wurde 1631 auf 2 Mark von der Tonne festgelegt, und zwar nicht für kurze Zeit, sondern für die Dauer, wie der Rat es immer schon verlangt hatte, um seine Abhängigkeit von den Bürgerkonventen zu mildern. Die Akzise war jetzt die wichtigste „Ordinärintrade" der Stadt. Weitere Zuschläge wurden nicht mehr bewilligt, trotz wiederholter Anträge des Rats, deren letzter 1648 gefallen zu sein scheint, und trotz tumultuarischer Verhandlungen in den Bürgerkonventen um diese Anträge. Die Akzise war damals nicht viel höher als 1548; in diesem

Jahr wurden 8 ß bei einem Preis von 2—3 ℔ gefordert, um 1640 2 ℔ beim Preise von 8 ℔.

Welche Bedeutung die Bierakzise für die Finanzen der Stadt hatte, mag folgende Tabelle zeigen:

Es brachte die Akzise pro Jahr		Die Gesamteinnahmen der Stadt betrugen	Akziseeinnahmen waren % der Gesamteinnahmen
1370—87	99 ℔ 12 ß	2169 ℔	4,59
1465—96	1694 „ 13 „ 9 d	19817 „	8,55
1497—1521	1549 „ 13 „ 8 „	21135 „ 15 ß 5 d	7,34
1526—38	2660 „ 16 „ 5 „	29289 „ 3 „	9,09
1539—60	4669 „ 2 „ 1 „	82690 „ 12 „ 8 „	5,68
1549—60	Krügerziese 4353 ℔ 6 „ 8 „ Bürgerziese 6137 ℔	88305 „ 3 „ 4 „	11,88 [1]

Die Einnahmen aus der Akzise hielten also mit dem gesamten Stadtbudget von 1370 bis 1560 Schritt; ja von 1500 bis 1560 wuchs ihre Bedeutung für die Stadt sogar erheblich. Im 17. Jahrhundert, für das leider die Zahlen nicht bekannt sind, war die Bedeutung der Akzise für die Finanzwirtschaft der Stadt zweifellos viel größer als je vorher. War der Aufschwung der Brauerei doch hauptsächlich ihrem steuerpflichtigen Teil, der Brauerei für den Bedarf der Bürger zu danken. Für 1628 betrug die Akzise in dreiviertel Jahren bei einer Steuerhöhe von 1½ ℔ 134 000 ℔. Noch im zweiten Teil des 17. Jahrhunderts, als das Brauwerk schon wieder zu verlieren begann, wurden 200 000 ℔ als Durchschnittseinnahme angesehen. Welche Rolle damals die Akzise im Haushalte der Stadt spielte, mag man aus der Antwort des Rats ersehen, die er auf die Forderung der Bürgerschaft gab, die Akzise zu verpachten, wie es mit der vom fremden Bier gewöhnlich geschah: das ginge nicht, ein jeder würde die Höhe der Einnahmen von Hamburg sehen können, und die Stadt würde mit Römermonaten und Kontributionen noch mehr belastet werden.

In verschiedenster Weise beeinflußte die Akzise die

[1]) Nach KOPPMANN I S. LIX, III S. L, VII S. LXXI, I S. XXIV, III S. VII, VII S. XII.

Brauerei. Die Orloffszeichen, die scharfe Kontrolle und viele die Brauerei betreffenden Verwaltungseinrichtungen rührten von der Akzise her, und überhaupt brachte das Finanzinteresse manche nützliche Modernisierung in die Brauerei. In der Folgezeit aber überwog der Schaden, den diese Rücksicht auf den Staatssäckel dem Gewerbe brachte, den Nutzen; die Brauerei wurde von der Obrigkeit gar zu sehr nach steuerwirtschaftlichen, nicht nach gewerbepolitischen Gesichtspunkten behandelt. Ähnlich wie in Hamburg war es in dieser Hinsicht in ganz Norddeutschland. Der städtischen Finanzwirtschaft und den Braurechtsbesitzern sollte die Brauerei damals in erster Linie dienen. Nicht nur die Lasten und Geldleistungen selbst waren niederdrückend, viel schlimmer war es, daß die ganze Organisation des Gewerbes von Interessen geschaffen oder erhalten wurde, die mit der Produktion oder dem Absatz selbst nichts zu tun hatten.

7. Kapitel.

Hamburgs Brauerei von 1650 bis 1800.

Die freie Konkurrenz, wie sie der Orloffshandel geschaffen hatte, konnte bei dem Geiste der Bürger des 17. Jahrhunderts nicht von Dauer sein. Allmählich schlossen sich die meisten Brauer in ihrer alten Brüderschaft enger zusammen. Diese drängte die Brauergesellschaft, die zwanglosere, mehr gesellige als wirtschaftliche Genossenschaft des 16. Jahrhunderts, zurück. Außerhalb der Brüderschaft stand eine kleine Schar von reichen und tüchtigen Brauern, Junkerbrauern, wie man sie nannte, mit denen die Brüderschaft in ständiger Feindschaft lebte. Schutz der Schwachen, genossenschaftliche Regelung des Brauwesens waren die Ziele der Brüderschaft. Sie hatte bald Erfolg: im Jahre 1638 wurde vorübergehend, 1644 für die Dauer bestimmt, daß kein Brauer mehr als 26mal im Jahre brauen dürfe. Die Brüderschaft setzte mit solcher Brutalität die Befolgung dieser Vorschrift durch, daß Bürgerkompagnien gegen sie unter die Waffen gerufen werden mußten. Noch häufig kamen solche Tumulte der Brauer vor, die die gefürchtetsten von allen Gewerbetreibenden waren. Die Folge jenes

Tumults von 1647 war nicht nur die Bestrafung der Brauer, sondern auch die Aufhebung der Produktionsbeschränkung: jeder mag brauen, so oft er kann und will.

Aber die Tendenzen der Brüderschaft drangen bald wieder durch. Entscheidend wurde, daß sie den Wünschen des Rats entgegenkamen.

Der Betrug in der Zahlung der Akzise wurde immer schlimmer. Kleine Mittel halfen nicht mehr. Der Rat gab deshalb 1664 der Brüderschaft die Erlaubnis, nach der Reihe zu brauen, dafür verpflichteten sich die Brauer und ihre Ältesten, die Stadt mit gutem Bier zu versorgen, und sie verbürgten sich dafür, daß die Stadt 50 000 ℔ mehr aus der Akzise einnehmen würde als im Vorjahr.

Vom Reihebrauen wurde schon früher ausgeführt, wie es, im 14. und 15. Jahrhundert in den Städten mit öffentlichen Lohnpfannen und Lohnbrauern, für die ein fester Turnus nötig war, aufgekommen, ein Mittel wurde, die Produktion gleichmäßig zu verteilen und sie dem Vorrat der Rohstoffe und der Nachfrage anzupassen. Für Hamburg mit dem Export großer Biermengen bei der Ausfahrt der Bierschiffe hatte die Reihebrauerei nicht getaugt. Diese Ausfuhr hatte lange aufgehört. Im 14. und 15. Jahrhundert, als die ganze Stadt als eine einzige große Produzentin an guter Bierqualität interessiert war und die einzelnen Bürger noch weniger verschieden arbeiteten, war das Reihebrauen nicht schädlich, war es ein starker Ausdruck des stadtgenossenschaftlichen Charakters des Brauwesens. Anders war es, als im 17. und 18. Jahrhundert zahlreiche Städte die Reihebrauerei einführten. Gewöhnlich war sie jetzt das Mittel, mit dem man beim Niedergang des Brauwerks erreichen wollte, daß auch dem minder Leistungsfähigen der Absatz möglich blieb. Oder sie sollte einer rücksichtslosen Gruppe reicher Bürger, einer mächtigen Genossenschaft, dazu dienen, den Absatz jedes, auch des schlechtesten Biers zu erzwingen.

So erkaufte sich auch die Hamburger Brüderschaft 1664 das Reihebrauen. Die Älterleute der Brüderschaft, die jetzt vom Rat als Vertreter aller Brauer anerkannt wurden, sollten den Brauern die Arbeit ansagen, immer vier Brauern aus den

vier Kirchspielen hintereinander. Zweimal wöchentlich wurde das Brauen angesagt, so daß jeder zur Probe, die auch zweimal stattfand, fertig sein konnte. Der ganze Prozeß wurde wieder gleichmäßig periodisch. Auf den Verkauf schlechten Bieres wartete man zwar nicht mit dem Fortgang der Reihe; jedoch an Krüger durfte man nicht eher neues Bier verkaufen, als bis alles auf der vorletzten Probe geprüfte verkauft war. Die Krüger waren so gegen jeden Mißbrauch wehrlos.

Bei der Einführung der Reihe veranstalteten 14 Junkerbrauer eine kleine Rebellion, die einen Sensationsprozeß nach sich zog. Sie klagten, sie seien ruiniert. Jeder Export in die Umgegend höre auf, da kein Fremder mehr den Lieferanten kenne, keiner die Brauzeit des ihm bekannten Brauers abwarten könne, zumal da dieser sie selbst nicht vorher bestimmen könne. Bei der Garantie des Absatzes durch das Reihebrauen habe keiner Interesse mehr an der Lieferung von gutem Bier. Daneben tönen große Worte von der *natura commerciorum* und dem Stolz der alten Freiheit des Brauwerks. Auch bei der erbgesessenen Bürgerschaft, die bei der Einführung der Reihe nicht gefragt worden war, war sie unpopulär. Das Bier wurde immer schlechter, kein Brauer gab mehr Kredit: Rat und Hundertvierundvierziger hoben die Reihe wieder auf.

Noch mehrere Male wurde die Reihe zugelassen: 1668, 1685–87, einmal in den neunziger Jahren, 1705. Darüber hinaus aber bemühten sich die Brauer, sie heimlich zu behaupten. Wie die Brüderschaft, so fand der Rat bei ihr seine Rechnung. Um 50 000 ℔ sollte nach der Abrede 1664–65 die Akzise gegen das Vorjahr steigen, und in der Tat wurde nach zwei Monaten festgestellt, daß sie schon 10 000 ℔ mehr gebracht hatte, als in den beiden gleichen Monaten des Vorjahrs. 1675–85 trug sie jährlich 175–200 000 ℔; da wurde das Reihebrauen eingeführt, und sie stieg auf fast 270 000 ℔; man gewinnt so ein Bild davon, wie groß sonst der Betrug war. In den neunziger Jahren ließ sich der Rat von der Brüderschaft wiederholt die Einnahme von 200 000 ℔ garantieren, sie stieg bis auf 300 000 ℔. Garantierte die Brüderschaft nicht mehr, so fühlte das der Stadtsäckel so empfind-

lich, daß man sich wohl hütete, sie zu reizen. Wenn man ihr nicht das Brauen nach der Reihe erlaubte, kam man ihr deshalb doch darin entgegen, daß man ein Produktionsmaximum von 26 Brauen festsetzte.

Man griff noch zu einem anderen Mittel, um die Akziseeinnahmen zu heben. Man versuchte, von den städtischen Krügern Pauschsteuern zu erheben, wie man es bei den Krügern vor der Stadt tat. Aber das scheiterte an der proletarischen Art und der Unbeständigkeit der Krüger. Es gab damals 1300 Krüger, die „über die Straße zapften", außer denen, die nur „sitzende Gäste" und Wirtschaft hatten. Sie schenkten durchschnittlich eine Tonne wöchentlich, manche vier bis fünf Tonnen; auf zwölf Haushaltungen rechnete man einen Krüger, $^5/_7$ der Haushaltungen der Stadt wurden mit Krügerbier versorgt. Eine große Menge einkommensloser Menschen suchte in der Krügerei kleinen Verdienst. Jeden Tag, so wird berichtet, wurden Krüge aufgemacht und geschlossen. Jedes Merkmal für den durchschnittlichen Umsatz des Krügers fehlte, und der Versuch des Rats mußte scheitern.

Damals bekämpften Cliquengeist und Zunftegoismus die Herrschaft des Rates immer maßloser. Die Selbständigkeit der Regierenden, die die Kabinettspolitik der Zeit notwendig machte, konnte sich in der kleinen Stadtrepublik mit den demokratischen Traditionen der Reformationszeit nur durch tausend Konzessionen an die kleinen Interessen der Bürgercliquen und -genossenschaften behaupten. So hatte der Rat den Brauern das Reihebrauen freigegeben, und so mußte er der Brüderschaft auch die Verwaltungsarbeit des Brauwerks überlassen.

Der Akzisevogt durfte kein Brauhaus mehr betreten, die Brauerältesten selbst revidierten regelmäßig die Brauhäuser, ob die Brauordnung in allen Punkten befolgt wurde, bei den Brüderschaftsbrauern „mehr zum Schein als mit Nachdruck", bei den Junkerbrauern zur Schikane. Sie durften Strafen verhängen und die Strafgelder einziehen, und teilten sie mit der Kämmerei. Die Klagen über das Cliquenwesen im Braugewerbe hören nicht auf. Nur „Brüder, Kinder, Schwäger" der Brauer bekommen noch das Gewerbe, ganz gleich, ob sie

es verstehen oder nicht. Jede Reform scheiterte an der geschlossenen Stimmenzahl der Brauer, die in den Bürgerkonventen gegen alle Sitte in eigener Sache stimmen durften.

Die Ordnung des Brauwerks bekam jetzt etwas Kleinliches durch die Art, wie sie durchgeführt wurde, durch die Wichtigkeit und Genauigkeit von Vorschriften, die immer dichter und zahlreicher wurden, ohne neue Anregungen und Reformen zu bringen. Jedem neuen Unfug sucht der Rat durch neue Verordnungen zu begegnen. Die Brüderschaft umgeht die Verordnungen, so daß sie immer eingehender werden müssen. Jede Vorschrift des Rats wurde mit irgend einer Konzession erkauft, als Verträge kamen die Ordnungen zustande. Ernste Reformen konnte der Rat nicht schaffen, solange die Finanzen von dem guten Willen der Brauer abhängig waren. Eben nachdem der Rat einen Unfug der Brauer gerügt hatte, machte er ihnen zum höchsten Unwillen der Bürger wieder die größten Konzessionen. Erst seit 1692 machte er etwas schärfer gegen die Brauerbrüderschaft Front.

Damals führte man auch eine öffentliche Taxierung des Biers ein. Solange die Brauerei vorwiegend Exportgewerbe war, hatte man solche Taxierung sorgfältig vermieden, noch in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts, als die Preise in die Höhe schnellten, lehnte man den Antrag der Handwerker auf Preisfixierung des Biers ab. Jetzt sollen Akziseherren, Deputierte der Oberalten und der Kämmerei mit Zuziehung der Braueralten jedes halbe Jahr nach dem Einkauf des Korns, des Hopfens, des Holzes die Taxe machen, damit die Brauer ihr Versprechen, für gutes Bier zu sorgen, halten könnten. Die Folge der Taxierung ist, daß die Bürger über hohen Bierpreis und schlechtes Bier bei niederen Getreidepreisen klagen. 8 ℳ kostete damals die Tonne. Solange die Reihebrauerei jedem den Absatz sicherte, mußte die Taxe dem Brauer guten Biers ebenso schädlich sein wie dem schlechten Biers vorteilhaft. Bezeichnend ist auch, daß, wie ein Chronist verwundert erzählt, das Hamburger Bier ein paar Meilen von Hamburg nicht teurer war als in der

Stadt.[1]) Die Taxe und die Macht der Brauer hielten den Preis in der Stadt künstlich hoch.

Jedoch verstand man es, durch das Verfahren der Bierprobe auf merkwürdige Weise den Käufern mitzuteilen, wer gut, wer schlecht gebraut hatte, und so dem schädlichen Einfluß der Taxe entgegenzuarbeiten. Auf dem Anschlag, durch den man bekannt machte, welche Brauer frisch geprobtes Bier hatten, ordnete man die Namen der Brauer nach der Güte ihres Biers, und um diese Anordnung zu erleichtern, bestimmte man alles Bier nach zehn Güteklassen. Der Name des Brauers vollends, dessen Bier „gewrackt" war, stand auf dem Zettel zu unterst, mit einem Kreuz daneben.

Die Brauverfassung der Zeit trug stark den Charakter des Niedergangs. Bier begann damals in der Gunst des Publikums zu sinken. Geschmack und Sitten wurden französisch, Wein wurde Lieblingsgetränk der Norddeutschen statt Mumme und Hamburger Bier. Dann kamen Tee und Kaffee nach Hamburg, in den 70er Jahren wurden die ersten Kaffeehäuser eröffnet, und bald war Tee das tägliche Getränk der Wohlhabenden geworden; vor allem war er das Morgengetränk der Hamburger. Da die mächtigen Kommerzien hier dem Interesse des Brauwerks entgegenstanden, wurde die Besteuerung von Tee und Kaffee zum Schutze des Bieres zurückgewiesen. Je schlechter das Bier wurde, desto mehr hörte die Bierfreude auf. Der Niedergang des Hamburger Brauwerks folgte dem in den meisten anderen norddeutschen Städten, in denen er schon früher begonnen hatte, schnell nach.

Der Absatz in der Stadt ging bei ihrem starken Wachstum im 17. Jahrhundert noch nicht zurück. Die Einnahme aus der Akzise von 270 000 ℳ im Jahre 1685 läßt auf einen Verbrauch von 135 000 Tonnen schließen. Aber die Ausfuhr fiel schnell zusammen. Draußen wurde Hamburger Bier mehr noch als durch Wein, Tee, Kaffee, Branntwein durch das bessere Bier der Landbrauereien, die überall entstanden, verdrängt. So verboten z. B. die Ämter Trittau und Reinbeck

[1]) v. HÖVELEN, Der uralten . . Handelsstadt Hamburg . . Hoheit, Lübeck 1868.

das Hamburger Bier zugunsten eigenen Gebräus. Man hat das Aufblühen der ländlichen Brauerei in jener Zeit mit der schnellen Entstehung des Zuckerrübenbaus im 19. Jahrhundert verglichen; und wie der Rohrzuckerbau unter dem Einfluß der Rübenzuckerkonkurrenz verfiel, so erlag die städtische Brauerei damals der ländlichen. In dem Kampf zwischen ländlicher und städtischer Brauerei aber war es die Unterdrückung freier Arbeit und jeden tüchtigen Interesses in der Stadt, die dem platten Land den Sieg so leicht machte. Vielen Städten versagte das Brauwerk, weil sich das Getreide ihrem Markt entzog, nachdem sie lange die Preise künstlich gedrückt hatten. Darin war Hamburg, dessen Stellung als Getreideumladehafen für reichliche Vorräte sorgte, doch noch besser gestellt, als die meisten anderen Städte. Aber die Vorteile der geringeren Bodenkosten, des billigeren Getreides, der minderen Belastung des Brauwerks durch Akzisen und Rentner, der besseren Verwertung der Nebenprodukte — die Schweinezucht durch Treber war in den älteren Städten ein einträgliches Nebengewerbe der Brauer gewesen — mußte dem Lande zum Siege verhelfen.

Der Bierexport Hamburgs um 1700 wurde auf 10 000 Tonnen berechnet. Dieser Export ging, wie die Chronisten erzählen, bis Lübeck, Lüneburg, Stade, Buxtehude, nach Holstein und Glückstadt. Daß ein Brauer einmal zur See exportiert, wird von der Brauordnung von 1704 als eine Ausnahme hingestellt; wenn man schon nach Amsterdam, Lissabon oder Riga Bier schickte, war es Zerbster oder Braunschweiger Bier. Die Schriftsteller, die jetzt von der Hamburger Brauerei erzählen, rühmen nur seine große Vergangenheit.

Um 1690 begann auch der Absatz in der Stadt selbst zusammenzuschrumpfen. Die Akzise trug 1711 20 durchschnittlich 131 000 ℔, gegen 197 000 ℔ im Durchschnitt der Jahre 1675—85. Im Jahre 1625 gab es nur noch 120 Brauer. 1660—93 gab man noch abwechselnd 6 und 7 Orloffe im Jahr, also durchschnittlich einen weniger als in dem halben Jahrhundert vorher. Dann gab man

1694—98....	jährlich 5,	1700.....	4,
1699.....	3,	1701—04....	jährlich 5,

1705	4,	1716—22	jährlich 4,
1706—08	jährlich 5,	1723—26	„ 3,
1709	3,	1727—36	wechselnd
1710—14	jährlich 4,		3 oder 2 Orloffe.
1715	3,		

In den 90er Jahren des 17. und dem ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts suchte der Rat ohne Erfolg die Brauverfassung zu reformieren. Selbst Ansätze zu dem System, das in jener Zeit die Gewerbe zu modernisieren pflegte, indem es den Tüchtigeren zum Auftraggeber und Verleger des Untüchtigeren machte, konnten es nicht ernstlich fördern. Immer neue Brauordnungen erschienen, Deputationen zur Brauordnung wurden eingesetzt, schließlich eine ständig tagende besondere Sachverständigenkommission. Erst mit der Verfassungsänderung, die von 1708 an die kaiserliche Kommission in Hamburg herbeiführte, und mit der Wiederherstellung der Macht des Hamburger Rats durch sie kam auch eine ganz neue Brauverfassung zustande. Es begann für Hamburg die Zeit strenger Rats- und Polizeiherrschaft, die teils in uralten städtischen Überlieferungen, teils im modernen Geist des Absolutismus wurzelte. Auch im Brauwerk trat die Ratsherrschaft wieder an die Stelle der Zunftgewalt. Aber sie brachte dem Brauwerk keine Erneuerung und Verjüngung mehr. Die Interessen der Kämmerei und die der brauberechtigten Rentner, die Sorge um die Erhaltung möglichst vieler Brauer, die der populationistischen Überzeugung der Zeit entsprang, die Ehrfurcht vor den uralten Einrichtungen und Rechten, alles dies wirkte zusammen dahin, daß man an der alten Ordnung nicht zu rütteln wagte. Mit der Organisation der Gerechtigkeiten und Orloffe glaubte man die alte Blüte des Brauwerks zurückrufen zu können. Während das Brauwerk mehr und mehr zurückging, wurde diese Organisation immer rückständiger und sinnwidriger und stellte sich neuen Kräften immer mehr in den Weg.

Die Brüderschaft verlor alle wirtschaftliche Bedeutung. An die Stelle der Zunftorganisation setzte man ein Übermaß von Beamtentätigkeit; ein ganzes Heer von Beamten, mit einem General-Inspekteur an der Spitze, diente dem Brau-

werk. Die Brau-, Akzise- und Kontorordnung von 1709 hatte nicht weniger als 119 Paragraphen.[1])

Die Bureaukratisierung begann schon beim Kornkauf. Vier Makler, die ehemals Brauer waren, sollten den ganzen Einkauf der Brauer besorgen; sie wurden für gute Braugerste haftbar gemacht. Ja, die Brauordnung enthält den Plan, daß die Bank oder die Kämmerei einen Gerstevorrat anlegen soll, der stets zu ergänzen ist, und aus dem die Brauer ihren ganzen Gerstebedarf zu decken haben. Allein dieser Plan kam nie zur Ausführung.

Nur die wichtigste und charakteristischste Schöpfung von 1709 sei noch genannt: das waren die Akzisekontore. Es wurden vier Kontore in vier Teilen der Stadt geschaffen, Filialen der Akzisestelle, in denen Schreiber den Verkauf des Biers besorgten, die Bezahlung entgegennahmen, die Akzise einkassierten. Die Krüger, die Eingesessenen der Stadtländereien, die Fremden im Umkreise von zwei Meilen durften nur hier Bier kaufen; andre auch beim Brauer selbst. Die Einrichtung war vornehmlich als Schutz gegen Akzisebetrug gedacht, und die Kontore standen in gegenseitigem Kontrollverhältnis mit der Akzise, der Probe, der Mühle, all den Verwaltungsstellen, die für die Brauerei in Betracht kamen. So führte das Interesse der Stadtfinanzen in den Tagen des Polizeistaats zur Verstaatlichung wenn nicht des Gewerbes selbst, so doch des Bierverkaufs.

Am härtesten traf die neue Ordnung die Krüger. Man registrierte sie, die ganz kleinen Betriebe wurden geschlossen. Schlimmer war es für sie, daß sie sich ihren Brauer und ihr Bier nicht selbst aussuchen konnten. Erst wenn sie Bier und Akzise bezahlt hatten, erfuhren sie, in welchem Brauhause sie ihr Bier zu holen hatten. Die Reihenfolge, in der die Beamten den Brauern Käufer zuwiesen, wurde nach ganz äußerlich-mechanischen Grundsätzen, ohne jede Rücksicht auf Verschiedenheit von Bedarf und Wünschen der Käufer, auf-

[1]) Der Stadt Hamburg Aufs neu revidierte, erweiterte und geschärfste Brau- und Accise- Auch neue Comtoirs-Ordnung 1709. Zusammengebunden mit den Brauordnungen von 1716, 1723, 1729 im Staatsarchiv.

gestellt. Zwei Jahrzehnte beschossen sich jetzt Krüger und Brauer mit gegenseitigen Anklagen und Verleumdungen, ihre Suppliken füllen ganze Bände. Man warf sich besonders gegenseitig die Schuld an der Verwässerung und Verschlechterung des Biers vor, ein Vorwurf, der unter dem erregenden Eindruck der Pest noch schwerer wog. Die Bürgerschaft war meistens mehr auf der Seite der Krüger als auf der der Brauer. Diese wehrten sich gelegentlich durch Einstellung der Arbeit, bis der Rat dem fremden Bier die Tore öffnete und Altonaer Bier in großen Mengen hereingeführt wurde. Ja schließlich wandten sich die Brauer mit einer Klage gegen die Stadt an den Reichshofrat, weil eine Bestimmung der Brauordnung nicht in verfassungsmäßiger Form aufgehoben worden sei. Es gelang nachzuweisen, daß der Kontorzwang zum Teil seinen Zweck verfehlte, weil Krüger und Brauer doch über den Preis private Abmachungen trafen, weil hauptsächlich älteres, schon im Preise herabgesetztes Bier billiger gekauft, weil vieles Bier außerhalb der Kontore verkauft wurde. Man schwächte deshalb den Kontorzwang ab. Vorübergehend gibt man den Krügern das Recht, sich auf den Kontoren ihr Bier auszusuchen oder doch unter den Biervorräten des ihm zugewiesenen Brauers das ihm am besten zusagende Bier zu nehmen. Von 1723 bis 1729 unterschied man zwischen Kontorbrauern, die ihr Bier auf den Kontoren verkaufen lassen mußten, und den Brauern, die genügend Abnehmer fanden, um ihr Bier selbst verkaufen zu können. 1716, 1723, 1729 erschienen neue große Ordnungen mit geringen Änderungen; die von 1729 blieb bis 1751 in Kraft.

Vorteil hatte von der Bureaukratisierung des Bierverkaufs nur die Kämmerei. 1711 erklärte der Rat, die Akzise habe zweimal soviel gebracht als vorher.

Während die Hamburger Bierbrauerei herunterkam, blühte die Einfuhr fremden Bieres auf. Zuerst verdrängten die Biere von Magdeburg, Zerbst, Braunschweig, Güstrow das Hamburger Gebräu im Export; später wurde die bunteste Auswahl draußen gebrauter Biere in Hamburg selbst getrunken.

Seit dem 16. Jahrhundert hatte man in Erschwerungen der Biereinfuhr nicht nachgelassen, mit dem Erfolg, daß zeitweilig, wie um 1550, diese Einfuhr fast ganz stockte. Später (1588) beriet man dann wieder über Mandate, die dem Bürger die Einfuhr von Lüneburger Bier auf vier Tonnen beschränken sollten; viel zu viel davon käme in die Stadt. Dann wurde vom fremden Bier doppelte Akzise erhoben und diese, hauptsächlich um dem vielen Unterschleif zu steuern, verpachtet. Die Brüderschaft der Brauer hatte, als sie auf dem Höhepunkt ihrer Macht stand, das Recht, an Toren und Bäumen aufzupassen und die Einfuhr fremden Biers zu überwachen; die Torwächter waren verpflichtet, ihren Deputierten Rede zu stehen.

Im 18. Jahrhundert aber bildete sich ein Kommissions- und Zwischenhandel mit fremdem Bier, der die Hamburger Brauerei vollends zu ruinieren drohte. Es gab Magazine und Lagerhäuser, in denen das Bier aufgespeichert, in kleinere Gefäße umgegossen, vermischt, in der Stadt weiter verkauft wurde. Die Stadt suchte durch verschiedene Mandate dagegenzuwirken und den Handel mit eingeführtem Bier auf die niedre Stufe des direkten Verkaufs von Produzenten an Konsumenten zurückzubringen. Außer in privilegierten Schänken solle keiner von fremdem Bier, so heißt es in einem Mandat von 1732, mehr einführen, als er selbst brauche, es seien denn die Biere des Seehandels.[1]) Alles fremde Bier soll man von dorther kaufen, wo es gebraut ist.

Eine Akziseliste aus dem 17. Jahrhundert nennt 17 fremde Biere, teils nach Territorien, teils nach Städten benannt, eine Liste aus dem 18. Jahrhundert nennt 55. 20 von diesen 55 kommen aus der nächsten Nähe, die größere Zahl der eingeführten Biere stammt aus kleinen Landstädtchen; die Konkurrenz, mit der die Hamburger Brauerei im 18. Jahrhundert zu kämpfen hatte, war eine ganz andre als noch im 17. Jahrhundert. Selbst auf Hamburger Gebiet regte sich die Konkurrenz; die Bergedorfer Brauer unterboten in den Vierlanden das Bier der Hamburger. Man mußte auch dem

[1]) (Blanck). Sammlung der von dem Hochedlen Rathe der Stadt Hamburg ausgegangenen Mandate III S. 1149.

Bier der nächsten Nachbarn, besonders dem dänischen, die Einfuhr noch erleichtern, weil man von den Nachbarn am meisten Retorsion zu fürchten hatte. So kam es, daß die meisten Biere der Nachbarschaft nur einfache Akzise zahlten, die anderen dagegen doppelte; jene ungefähr 2 ℔ pro Tonne Hamburger Maßes, diese 4 ℔.

Außer den Landbieren kam schon im 17. Jahrhundert viel englisches Bier nach Hamburg.[1])

Am störendsten aber war Altonaer Bier. Der Kampf, der gegen die Einfuhr dieses Bieres geführt wurde, ist charakteristisch für die Kleinlichkeit und Vielseitigkeit der Mittel, mit denen man damals wirtschaftliche Kämpfe ausfocht, und außerdem für den Gegensatz der Brauereien einer älteren und einer jüngeren Stadt.[2])

Die erste wirkliche Brauerei in Altona hatte der Pinneberger Amtmann, der 1607 mit einer Anzahl Privilegien auch das Brauprivileg erhielt. Im 17. Jahrhundert entwickelte sich Altona zur Stadt, bis 1688 gab es konzessionierte Brauereien dort. In diesem Jahr wurde einem Mann Konzession gegeben, der nach Hamburger Art brauen sollte, und bald wurde das Bier besser als hamburgisches. Im 18. Jahrhundert hatten zehn Brauer das Monopol. Die Brauer hatten hohe Monopolgebühren, „Lastgelder", von der Gerste zu zahlen, außerdem war das Altonaer Bier mit einer Akzise von 8 und 16 ß beschwert, so daß die Abgaben auf Altonaer Bier, das in Hamburg genossen wurde, im ganzen höher waren, als die vom Hamburger Bier in seinen Orloffs-, Matten-, Akzisegeldern. Trotzdem machte es ihm gefährlich Konkurrenz. Die Brauereien in Altona waren zum größten Teil im Besitz der bedeutenden Altonaer Manufakturiers, deren wirtschaftliche Tüchtigkeit Hamburgs Handel in die jüngere Nachbarstadt abzuleiten drohte. In Unterhandlungen über die Angelegenheiten der Brauerei hielten sich diese Männer für zu vornehm, um den als roh verschrieenen gesellschaftlich wenig mehr

[1]) Statistische Angaben bei BAASCH in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte IX S. 295 ff.

[2]) Das Folgende nach Akten des Altonaer Stadtarchivs und des hamburgischen Staatsarchivs.

angesehenen Hamburger Brauern zu antworten. Nur dem Rat schrieben sie. Der bekämpfte mit der Brauerei die Nachbarstadt überhaupt und ihre gefürchteten Kaufleute.

1701/02 hatten in Altona Wein- und Bierakzise zusammen 1106 Reichstaler getragen, 1728 brachte die Bierakzise allein 8882 Reichstaler. Jeder Brauer produzierte 37 Braue Hamburger Rechnung, also etwa doppelt soviel wie eine gut arbeitende Hamburger Brauerei. Solche Blüte der Altonaer Brauerei konnte der Hamburger Rat nicht dulden. Ein schlichtes Verbot war aus politischen Gründen unmöglich. Er griff deshalb zu allerlei Schikanen. Ein paar Beispiele seien genannt. Für die Altonaer brachte ein alter Fuhrmann, der die Kundschaft kannte, das Bier nach Hamburg hinein. Ein Mandat befahl, nur die — von den Hamburger Brauern abhängigen — Bierführer sollten es in der Stadt transportieren dürfen. In ganz kleinen Gefäßen sollte man Altonaer Bier nicht hereinbringen; die Viertelstonnen aber sollten wie halbe Tonnen versteuert werden: das meiste Altonaer Bier aber wurde in Viertelstonnen verkauft. Die Spünder bekamen das Recht, Tonnen fremden Biers an den Toren zu öffnen; die Folge war, daß man eine Menge Altonaer Biers verdarb. Am rücksichtslosesten aber war es, daß man den Akzisezettel, den man vor der Einfuhr auf der Akzise abholen mußte, erst am späten Nachmittag ausgab. Dann wurden die Tore geschlossen, am nächsten Tag hatte der Zettel keine Gültigkeit mehr, der Altonaer mußte noch einmal Akzise zahlen und sehen, ob er am nächsten Tag das Bier noch vor Torschluß hineinbekam. Lange Verhandlungen mit Dänemark über die Bierfrage blieben resultatlos. Schließlich erklärte der dänische Deputierte zum Niedersächsischen Kreis, es sei ja doch vergebens, mit Hamburg darüber zu verhandeln.

Besonders unangenehm war es für die Hamburger, daß die Schiffe sich lieber in Altona als in Hamburg mit Bier verproviantierten. Ein altes Privileg der Hamburger, das sie seit jeher zur Unterstützung der Schiffsbierbrauerei zu behaupten gesucht hatten, wurde dadurch gebrochen. Hier ging Hamburg deshalb sehr energisch vor. Erst verschärfte der Rat das alte Verbot, daß Schiffe sich nirgends unterhalb Hamburgs

mit Bier verproviantieren dürften, und als dann die Schiffer in Hamburg Altonaer Bier einluden, erließ er ein Einfuhrverbot für Schiffsbier, von dem die Tonne weniger als 1 Thaler kostete. Nicht einmal Schiffe, die Hamburger mit Altonaern zusammen ausrüsteten, durften diese „victualisieren".

Die Folge dieser Schikanen war der Niedergang der Altonaer Brauerei seit 1730. Man versuchte allerlei Neues, man braute englisches small beer und Ale, Zerbster und Tangermünder Bier. Aber auch Altonas Brauerei wurde überholt von der der Dörfer und Flecken, die nicht die onera der Städte zu tragen hatten, Ütersener, Elmshorner, Pinneberger Bier kam in immer größeren Mengen nach Altona. Auf der Unterelbe nahmen jetzt die Schiffe an der Störmündung und an andern Stellen ihr Bier viel billiger als dort.

Aus der Stadt selbst konnten die fremden Biere verhältnismäßig leicht ferngehalten werden. Im Hamburger Landgebiet aber war der Kampf gegen sie bei ihrer Billigkeit und der Leichtigkeit, mit der man außerhalb der Mauern der Akzise entgehen konnte, aussichtslos.

Seit dem 16. Jahrhundert hatten mehrere Wirtschaften das Privileg, vor den Toren fremdes Bier zu schänken. Dann war die Zahl der Gasthöfe, in denen Ausflügler sich trafen, größer geworden, und das Privileg war unwirksam geworden. 1709 beschloß man, außer den alten privilegierten noch sieben anderen Schänken gegen eine Rekognition die Erlaubnis zum Zapfen fremden Biers zu geben, an die Stelle der Akzise eine Pauschalzahlung treten zu lassen; 1716 betrug diese für zwölf Schänken 6000 ℔ im Jahre. Die Pauschalzahlung lief den Interessen der Hamburger Brauer sehr zuwider. Die Krüger vor der Stadt kauften überhaupt kein Hamburger Bier mehr, dagegen so viel fremdes, daß der Anteil jeder Tonne an der Pauschsumme etwa ½ ℔ betrug. 14 000 Tonnen fremden Biers wurden in einem Jahr ins Hamburger Landgebiet gebracht. Man versprach den Brauern Abschaffung der Pauschale, wenn sie in Hamburg genügend Broihan brauen wollten; aber weder bestand hierzu der gute Wille, noch wollte die Kämmerei das sichere Einkommen aus der Pauschale aufgeben. Es wurde verhängnisvoll für das Hamburger Brauwesen, daß

das Interesse der Stadtfinanzen sich jetzt von ihm der Einfuhr fremden Biers zuwandte.

Im Jahre 1720 wurde die Abschaffung der Pauschale endlich doch beschlossen und bald darauf sogar den Brauern das Recht eingeräumt, in der Stadt Ländereien und Schänken Visitation anzustellen, daß nicht defraudiert werde. Nach vorübergehender Wiedereinführung der Pauschale wurde schließlich, 1741, sogar die Verpachtung der Akzise des in den Hamburger Ländereien genossenen Biers beschlossen. Jetzt nahmen die Brauer noch einmal energisch ihre Interessen wahr. Sie pachteten zunächst vier von den sieben Distrikten, in die das Landgebiet für die Verpachtung der Akzise eingeteilt wurde, und petitionierten mit Erfolg, man möge die Akzise in allen Distrikten nicht dem Meistbietenden, sondern in freiem Übereinkommen der Brüderschaft der Brauer überlassen. Der Rat unterstützte dies Verlangen gegen die Bürgerschaft. Bis ins 19. Jahrhundert blieben die Brauer Pächter der Landakzise. Das Pachtgeld stieg bis 1749 auf 18 000 ℔, 1792 betrug die Pachtsumme noch 9000 ℔. Direkten Gewinn hatten die Brauer von ihr nicht. Aber es gelang ihnen, ihrem Bier wieder besseren Absatz zu schaffen, besonders da der Rat 1743 das vor der Stadt getrunkene Hamburger Bier für akzisefrei erklärte.

Als der Rat auch die Akzise vom fremden Bier, das in Hamburg getrunken wurde, gegen Zahlung von 20 000 ℔ verpachten wollte, fand er keinen Liebhaber dafür.

Im ersten und zweiten Viertel des 18. Jahrhunderts kurierte man mit vielen kleinen Mitteln am Brauwerk herum. Man verbot alle Surrogate zum Bier, man förderte die Weißbierbrauerei; aber an kleinen Widerständen der Brauordnung, an fiskalischen Bedenken prallte jeder Reformversuch ab. Den Brauern ging es schlecht, von ihrer alten Wohlhabenheit war nicht viel geblieben. Die Brauordnung von 1723 mußte den Brauern einen Bierpreis versprechen, der hoch genug war, daß sie von jedem Brau 40 ℔ Reingewinn hatten.

Die Unkosten des Brauers waren zu groß. Der Brauer mußte eines der großen alten Brauhäuser mieten oder kaufen, mußte immer wie vor 300 Jahren 80 Faß Getreide auf einmal ver-

arbeiten, ganz gleich, ob er Käufer für so viel Bier hatte oder für mehr oder für weniger. Allerdings war der Mietszins eines Brauhauses beträchtlich gefallen. Ein Haus wurde 1661 für 1200, 1696 für 970, 1734 für 700, 1741 für 600 ℔ an einen Brauer vermietet.[1]) Erst als das Haus dann als Brauhaus unvermietet blieb und modernisiert und in ein Wohnhaus umgewandelt wurde, stieg die Miete wieder. Aber trotz der gesunkenen Hauspreise waren die Häuser an den Fleeten für das Brauwerk zu teuer, und es wurde über den Zwang geklagt, daß man nur in diesen Häusern brauen durfte.

Hamburgs Handelspolitik nahm damals einen starken Anlauf zu freihändlerischer Neuerung. Das alte Merkantil- und Polizeisystem hatte die Grenze seiner Möglichkeit überschritten; Hamburgs Handel verlangte Bewegungsfreiheit. Das kam auch dem Brauwerk zugute. Die großartige Einrichtung der Akzisekontore mit dem gewaltigen Beamtenapparat machte sich schon nicht mehr bezahlt. Reform war notwendig. Man ernannte eine Kommission, die mehrere Jahre beriet. Im Jahre 1751 wurden ihre Vorschläge angenommen und damit das alte Gebäude umgeworfen.

Beseitigt wurde die Akzise nicht, aber herabgesetzt, und beim Produzenten erhoben. Schon seit 1743 hatte man es dem Brauer überlassen, ob er die Akzise von 70 ℔ zahlen oder den Verbraucher 2 ℔ von der Tonne zahlen lassen wolle. Jetzt zahlte jeder Brauer, bevor er sein Malz mahlen ließ, 60 ℔ Akzise, 5 ℔ 10 ß Mattengeld, 60 ℔ für den Orloffszettel. Gutes Bier bekam bei der Ausfuhr einen Teil der Akzise zurück, Schiffsbier, auch wenn es ganz billig war.

Es kamen also immerhin noch $2^1/_2$ ℔ Lasten auf die Tonne Bier. Die alten Orloffsrechte aufzuheben, daran dachte man noch nicht. An erworbene Rechte wurde nicht gerührt. Die Orloffszettel wurden von der Mattenverwaltung den Brauern zugestellt, und an die Erbenbesitzer wurden die 60 ℔ ebenso von der Matte bezahlt. Die Zettel der 531 Häuser wurden der Reihe nach ausgegeben. Das Brauerbenrecht war jetzt also eine Rente, die von der Stadt selbst der

[1]) Gaedechens, Albert Wulhases Testament S. 24.

Reihe nach den Besitzern ausgezahlt wurde. Zwischen Brauer und Braurechtsbesitzer trat die Stadt.

Wichtiger war, daß man jetzt mit Einverständnis der Hypothekengläubiger eines Brauhauses das Recht zu brauen auf jedes andere Haus übertragen durfte. So konnte sich der Brauer nach Bequemlichkeit einrichten, sparte die hohen Mieten und den hohen Schoß. Es trat als Ergänzung hinzu, daß der Brauer so oft, so viel, so stark er wollte, brauen durfte. Preistaxe, Kontore, Visitation hörten auf; nur auf die Bierprobe verzichtete man noch nicht ganz; man hielt sie alle 14 Tage ab. Die meisten Beamtenposten ließ man eingehen. Die uralten Bierkarrenlehen wurden 1828 aufgehoben.[1])

Den Brauern wurde auch das Recht gegeben, nach Stübchen, im kleinen zu verkaufen, den Krügern Konkurrenz zu machen. Das kennzeichnete das Brauwerk, wie es geworden war, ein Handwerk, das nur dem Stadtverbrauch diente. Wie bis zum 15. Jahrhundert war der Brauer jetzt wieder zugleich Krüger. Die Brauer durften ein Schild an ihren Häusern befestigen, wenn sie gebraut hatten; ihre Namen wurden, wenn sie fertiges Bier hatten, auf Zetteln an mehreren Stellen in der Stadt angeschrieben.

Die alte Gebundenheit schwand. Man ging so weit, daß man zur Hebung des Gewerbes fremde Brauer und Sachkundige heranzuziehen wünschte. Jeder Bürger kann Brauer werden. Wenn er vom Brauen nichts versteht, kann er die Arbeit durch einen tüchtigen Gehilfen ausüben lassen.

Im Jahre 1752 schon erklärte ein Bürgermeister, das Brauwerk nehme einen neuen Aufschwung. 25 Jahre später stellt ein Schriftsteller den Brauern das Zeugnis aus, daß sie nicht mehr wie früher durch eigensinnige und gewalttätige Zunftpolitik das Publikum reizten. Allerdings gab es damals nur noch 26 Brauer.[2]) Es geschah damals allerlei zur Hebung des Braugewerbes; die hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe setzte

[1]) Mitt. d. V. f. Hamb. Gesch. VIII S. 150.

[2]) KLEFEKER, Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen II S. 96 ff.

einen Preis von 2000 ℔, den sie bei den Orloffsbesitzern sammelte, für einen erfolgreichen Weißbierbrauer aus und gründete dann selbst eine Aktiengesellschaft für Weißbierbrauerei. Nach Hamburger Art gebrautes Bier wurde nur von den niedern Klassen getrunken, die anderen tranken Bier, das nach fremder Art, als Danziger Bier oder als englisches small beer, in Hamburg gebraut war, oder aber eingeführtes Bier. Um die Wende des Jahrhunderts wurde etwa die Hälfte des in Hamburg verbrauchten Biers eingeführt. Viel Bier kam aus der nächsten Umgebung; in jener Zeit wurde die Brauerei in Norddeutschland vollends ein ländliches Gewerbe. 1847 gab es im hamburgischen Landgebiet 13 Brauereien.

1810 bestanden in Hamburg noch 17 Brauereien; die Brüderschaft bestand mit freier Verfassung noch bis 1864 fort.[1]) Die Brauereien vom Jahre 1810 waren beträchtlich größer und moderner als die des 18. Jahrhunderts. Sie zahlten jährlich 50—53000 ℔ Akzise, das läßt auf eine durchschnittliche Produktion von 2450 Tonnen schließen, auf eine Leistung, die doppelt so groß war als die eines Betriebes im 18. Jahrhundert. Die Qualität des Hamburger Biers soll sich damals wieder gebessert haben.[2]) Eine vollkommene Wandlung aber trat erst wieder ein, als man auf dem Umweg über Süddeutschland die englische Brautechnik lernte und damit den Grund zum Großbetrieb legte.

Die Reste der alten Orloffsverfassung verschwanden im Jahre 1864. Damals löste die Stadt die Gewerbemonopole und Realgewerberechte ab; jeder Inhaber einer Braugerechtigkeit bekam 2000 ℔ Banko.[3])

---

[1]) Neddermeyer, Zur Statistik und Topographie der freien und Hansestadt Hamburg S. 306.

[2]) Lappenberg, Sammlung der Verordnungen der freien Stadt Hamburg seit 1814 XIV S. 161 ff.

[3]) Ibidem XXXII S. 179, 218.

Schluß.

Übersicht.

Im 14. Jahrhundert braute noch ziemlich jeder hausgesessene Bürger. Entweder verkaufte er nur den Überschuß über den Verbrauch im Hause oder er versandte mehr oder minder regelmäßig Bier zu Schiff in die Niederlande oder in die Umgebung der Stadt oder er trieb Krugwirtschaft. Nicht jeder arbeitete mit eignen Knechten oder im eignen Haus, manchem halfen die Knechte des Nachbarn oder er braute auf dessen Diele. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts nahmen Bierbrauerei und Bierexport in die Niederlande einen starken Aufschwung und machten Hamburg zur ersten Brauerstadt. Stabilität des Absatzes, die im 15. Jahrhundert eintrat, gelegentliche Überproduktion, Ausdehnung von Zahl und Umfang der Betriebe riefen eine demokratische Brauordnung (Orloffssystem) ins Leben, wie sie der Stadtwirtschaft entsprach, eine Ordnung, die Gleichheit und Regelmäßigkeit der Betriebe einführte und den Rat zur Aufsichtsbehörde des Brauwerks machte, wie es die Älterleute für die Zünfte waren. Diese Brauordnung verhinderte für $1^1/_2$ Jahrhunderte, daß der Betrieb des Brauwerks intensiv gestaltet, in wenigen Häusern konzentriert wurde. Schankwirtschaft durfte kein Brauer mehr treiben; unter dem Einfluß des vornehmeren Brauens für den Export zur See wurden Detail- und Großhandel getrennt. Auch der mit der Organisation der Schiffahrt und der Kontore in niederländischen Häfen verbundene Großhandel vollzog sich völlig bürgerlich-demokratisch und bürgerlich-genossenschaftlich.

Die Brauordnung, die für erbgesessene Bürger von mittlerer Wohlhabenheit geschaffen war, hatte eine aristokratische, ausschließende Tendenz. Aus dem Familienerbe wurde das Brauerbe, es entstand das Brauhausrecht, das, besonders mit der Vermietung und Beleihung der Häuser, zu einem Kapital und einem wertvollen Privileg wurde. Es trat eine Auslese ein: nur die Wohlhabenderen und Alteingesessenen waren Brauer. Jedoch wurde die Vermietung des Brauhauses der Weg, der es dem Brauerbenbesitzer ermöglichte, die Vorteile seines Brauwerks zu genießen, ohne selbst zu brauen, und der einen

Kreis von gesellschaftlich geringeren Personen zu dem Gewerbe führte, die Heuerbrauer, die es intensiver zu betreiben suchten. Das 16. Jahrhundert war der Hamburger Brauerei nicht günstig, da mit dem Niedergang der hansischen Macht Hamburg seine besten Abnehmer und seinen großen Export zur See verlor, weil Hamburger Bier überall im Binnenland nachgeahmt wurde und weil die Qualität des Biers sich verschlechterte. Die Arbeit wurde in diesem Jahrhundert langsam intensiver, aber erst um 1600, mit dem großen Handelsaufschwung Hamburgs, der die Arbeitskraft der Reichsten und die Dielen vieler großer Häuser für den Handel in Anspruch nahm, finden wir eine schnelle Konzentration der Betriebe. Sie wurde möglich durch Übertragung der Orloffszettel, die das Recht zu einmaligem Brauen darstellten und vom Brauerbenbesitzer dem Brauer verkauft wurden. Jetzt trennen sich Braurecht und Brauerberuf, letzterer wird jetzt erst ganz ausgebildet. Bald wurde nur in einem Drittel der Brauhäuser noch Bier gekocht, aber in jedem Haus zwei- bis dreimal soviel wie 100 Jahre früher.

Das Gewerbe war damals, zu einer Zeit, in der der Absatz, vor allem der in der Stadt selbst und in ihrer Umgegend, bedeutend zunahm, ein völlig freies, ohne zunftmäßige Beschränkungen; jedoch nicht lange dauerte dieser Zustand. Bald schloß sich im Kampf mit einigen Unabhängigen eine Brauerbrüderschaft zusammen. Der Rat ließ sich von ihren Mitgliedern eine Mindesteinnahme der Akzise garantieren, und für diesen Dienst und durch die Rücksichtslosigkeit ihres Auftretens unterstützt, erwarben sie das Recht zum Reihebrauen und die Selbstverwaltung in ihrem Gewerbe. Zünftlerische Mißwirtschaft riß ein, die Brauer terrorisierten ihre Mitbürger, und das Bier wurde schlecht. Es war das Unglück der Brauerei im 17. und 18. Jahrhundert, daß nicht ihre eigenen Interessen für ihre Gesetzgebung und Polizei entscheidend waren, sondern die der städtischen Finanzen und der Brauberechtigten, die aus dem Brauwerk ihre Renten zogen.

Es folgte die Periode der Bureaukratisierung der Brauerei, in der der Rat den Verkauf des Biers im Interesse seiner Akzise durch städtische Beamte auf Kontoren besorgen ließ,

mit einem großen Verwaltungsapparat und viel Schreibwerk. Die Brauerei ging währenddessen schnell zurück. Der Verbrauch von Getränken des Südens, wie Tee und Kaffee, wurde volkstümlicher. Den städtischen Brauereien machten die der kleinen Orte und des platten Landes Konkurrenz. Fremdes Bier verdrängte erst auf dem Landgebiet, dann in der Stadt selbst das in Hamburg gebraute. Bald war die Produktion so gesunken, daß der große Beamtenapparat sich nicht mehr bezahlt machte; einer freihändlerischen Bewegung folgend, hob man 1751 die Brauordnung auf. Die Brauerei wurde zu einem fast völlig freien Gewerbe. Die letzten Reste der Bindung fielen allerdings erst 100 Jahre später. Das Brauwerk der Stadt war damals ein kleines Lokalgewerbe, das sich nur ganz langsam der modernen Großindustrie näherte.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

Von der Bierbereitung im Mittelalter 1

1. Kapitel. Hamburgs Bierhandel vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.

Der Export in die Umgegend 4
Voraussetzungen von Hamburgs Bierexport zur See 8
Hamburger Bier in den Niederlanden 10
Die Hamburger Sonderhansen 14
Die Privilegien des Hamburger Biers im Westen 17
Der Kampf der Hamburger um die Erhaltung der Privilegien im 15. Jahrhundert 20
Niedergang des Bierexports 23
Solidaritätspolitik der Hansestädte bis zum 15. und Prohibitivpolitik Hamburgs im 16. Jahrhundert 28

2. Kapitel. Betriebssystem und Brauordnung vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.

Hervorwachsen des Braugewerbes aus der Hauswirtschaft . . . 31
Einteilung der Brauer im 14. Jahrhundert 35
Entstehung der allgemeinen Brauordnung 36
Demokratische, stadtgenossenschaftliche Organisation der Brauerei 39
des Bierexports 42
Sorge der Stadt für gute Qualität des Biers 45

3. Kapitel. Braurecht und Brauerberuf.

Unterdrückung des Verlagssystems und der Betriebskonzentration 49
Hausbrauen 53
Brauhausrechte 54
Persönliches Braurecht 58
Brauerberuf 60
Brauergenossenschaften 62
Mietsbrauer 63

4. Kapitel. Brauerknechte, Bierführer, Krüger.

Brauerknechte 65
Schopenbrauer 67
Brauerknechtsbrüderschaft 68
Bierführer 69

Seite
Trennung und Vereinigung von Brauerei und Krügerei ... 72
Verhältnis von Brauern zu Krügern ... 74
Ausschank von fremdem Bier ... 76
Ratskeller ... 78
Prohibitivpolitik der Städte ... 79

5. Kapitel. Hamburgs Bierbrauerei im 16. Jahrhundert und ihre zweite Blüte.
Umfang der Produktion ... 80
Niedergang der Brauerei ... 81
Nachahmen der Hamburger Braumethode ... 82
Verschlechterung der Qualität ... 84
Die Umwandlung des Gewerbes durch Ausbildung des Berufs und Zusammenziehung der Betriebe ... 86
Freie Konkurrenz im Brauwerk ... 92

6. Kapitel. Besteuerung des Bieres.
Akzise vom eingeführten Bier ... 93
Krügerakzise ... 94
Direkte Steuern ... 95
Mattenabgabe ... 96
Bürgerakzise ... 97
Akziseverwaltung ... 98
Die Akzise als Ordinarintrade ... 99
Ihre finanzielle Bedeutung ... 100

7. Kapitel. Hamburgs Brauerei von 1650 bis 1800.
Brüderschaft der Brauer ... 101
Reihebrauer ... 102
Terrorismus der Brüderschaft ... 103
Verfall des Brauwerks ... 106
Bureaukratische Brauverfassung ... 108
Kampf zwischen Krügern und Brauern ... 109
Zunahme der Einfuhr fremden Biers ... 110
Altonaer Brauerei ... 112
Fremdes Bier im Hamburger Landgebiet ... 114
Aufhebung der alten Brauordnung ... 116
Das Brauwerk um 1800 ... 117

Schluß. Übersicht ... 119

Verzeichnis
der wiederholt abgekürzt zitierten Bücher und Aufsätze.

Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1883.
Bunge-Madai, Quellen des Revaler Stadtrechts. 1875.
Daenell, Die Blütezeit der Deutschen Hanse. 1905.
Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 1881 ff.
Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin.
Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. 1861 ff.
Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. 1869 ff.
Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache. 1861.
Lappenberg, Tratzigers Chronica der Stadt Hamburg. 1865.
Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg. 1861.
Pufendorf, Observationes juris universi. 1744—1770.
Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. 1838 ff.
Riemann, Geschichte der Stadt Colberg. 1873.
Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. 1874.
Schlüter, Tractat von denen Erben in Hamburg. 1698.
Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert. 1897.
Simson, Geschichte der Danziger Willkür. 1904.
Stieda-Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis zum Jahre 1621. 1896.
Stieda, Über die Lübecker Brauerei. Mitteilungen d. V. f. Lüb. Gesch. 3. Heft. 1887.
Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar im Mittelalter. 1906.
Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. 1878 ff.
Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. 1872.
Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit. 1903.

Curriculum Vitae.

Ich bin am 2. November 1882 in Hamburg geboren, bin Sohn eines Kaufmanns und jüdischer Religion. Nach dem Besuch einer neunstufigen Realschule und der drei Oberklassen eines humanistischen Gymnasiums studierte ich in München Medizin, in Berlin, Heidelberg, Leipzig Nationalökonomie, Geschichte und Jurisprudenz. Im Jahre 1907 bestand ich das Doktorexamen der philosophischen Fakultät Leipzig, im Jahre 1908 legte ich die erste juristische Staatsprüfung und das juristische Doktorexamen vor der juristischen Fakultät derselben Universität ab. Von den vielen Dozenten, deren Vorlesungen und Seminarübungen ich gehört habe, bin ich am meisten Herrn Professor Dr. Breysig in Berlin und Herrn Geheimrat Professor Dr. Stieda in Leipzig zu Dank verpflichtet. Unter der Anleitung des letzteren entstand die vorliegende Arbeit, die mir als Doktordissertation diente.